

Hilfsmittelversorgungsvertrag

gemäß § 127 Absatz 1 SGB V

zwischen

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

hkk Martinistraße 26 28195 Bremen

und

HEK – Hanseatische Krankenkasse Wandsbeker Zollstraße 86 - 90 22041 Hamburg

(im Folgenden Ersatzkassen genannt)

und dem

Deutschen Apothekerverband e. V. Heidestraße 7 10557 Berlin

(im Folgenden DAV genannt)

handelnd für

- Landesapothekerverband Baden-Württemberg e. V.
- BAV Bayerischer Apothekerverband e. V.
- Berliner Apotheker-Verein, Apotheker-Verband Berlin (BAV) e. V.
- Apothekerverband Brandenburg e. V.
- Bremer Apothekerverband e. V.
- Hamburger Apothekerverein e. V.
- Hessischer Apothekerverein e. V.
- Apothekerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Landesapothekerverband Niedersachsen e. V.
- Apothekerverband Nordrhein e. V.
- Apothekerverband Rheinland-Pfalz e. V. LAV
- Landesapothekerverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Saarländischer Apothekerverein e. V.
- Sächsischer Apothekerverband e. V.
- Apothekerverband Schleswig-Holstein e. V.
- Thüringer Apothekerverband e. V.
- Apothekerverband Westfalen-Lippe e. V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird stellvertretend für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten in diesem Text das generische Maskulinum verwendet.

Es sind jedoch immer alle Geschlechter angesprochen.



Inhalts- und Anlagenverzeichnis

Übersicht der §§

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Fachliche Anforderungen
- § 3 Personelle Anforderungen
- § 4 Produktanforderungen
- § 5 Fortschreibung Hilfsmittelverzeichnis
- § 6 Genehmigung
- § 7 Leistungserbringung
- § 8 Qualitätsprüfung
- § 9 Vergütung
- § 10 Verwendung des Institutionskennzeichens
- § 11 Rechnungslegung
- § 12 Haftung und Gewährleistung
- § 13 Beziehung zu Dritten
- § 14 Datenschutz
- § 15 Vertragsverletzungen und Vertragsstrafen
- § 16 Laufzeit und Kündigung
- § 17 Übersicht der Leistungserbringergruppenschlüssel
- § 18 Schlussbestimmungen

Übersicht der Anhänge/Anlagen

- Zusatz A Regelungen zu den Betreiberpflichten gemäß MPBetreibV
- Anlage 1 PG 01 Milchpumpen
- Anlage 2 PG 02 Adaptionshilfen
- Anlage 3 PG 03 Applikationshilfen
- Anlage 4 PG 03 Spülsysteme
- Anlage 5 PG 03 Hilfsmittel zur Versorgung mit enteraler Ernährung
- Anlage 6 PG 05 Bandagen
- Anlage 7 PG 08 Einlagen
- Anlage 8 PG 10 Gehhilfen
- Anlage 9 PG 14 Inhalations- und Atemtherapiegeräte
- Anlage 10 PG 15 ableitende Inkontinenzhilfsmittel
- Anlage 11 PG 15 elektronische Messsysteme der Beckenboden-Muskelaktivität
- Anlage 12 PG 17 Rundgestrickte Hilfsmittel zur Kompressionstherapie
- Anlage 13 PG 17 Flachgestrickte Hilfsmittel zur Kompressionstherapie
- Anlage 14 PG 19 Krankenpflegehilfsmittel
- Anlage 15 PG 20 Lagerungshilfen
- Anlage 16 PG 21 Messgeräte für Körperzustände
- Anlage 17 PG 23 Orthesen
- Anlage 18 PG 25 Sehhilfen
- Anlage 19 PG 33 Toilettenhilfen



§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Einzelheiten der Versorgung der Versicherten der teilnehmenden Ersatzkassen mit den in den Anlagen aufgeführten Bereichen im Rahmen des § 33 Absatz 1 und 2 SGB V durch die öffentlichen Apotheken, deren Inhaber einer Mitgliedsorganisation des DAV angehört, soweit sie ihre Teilnahme an dem Vertrag für den Vertrag insgesamt oder für den Vertrag und einzelne seiner Anlagen, Anhänge und Zusätze bezogen auf die einzelne Betriebsstätte gegenüber der zuständigen Mitgliedsorganisation des DAV erklärt haben. Die vertraglichen Verhältnisse bei der Durchführung der einzelnen Versorgung richtet sich gegen die auf der Verordnung angegebenen Ersatzkasse.

Die teilnehmenden Apotheken sind zur Abgabe der verordneten Hilfsmittel zu den Bedingungen dieses Vertrages, des Zusatzes A zum Hilfsmittelversorgungsvertrag sowie der vereinbarten Anlagen und Anhänge verpflichtet. Öffentliche Apotheken, deren Inhaber nicht einer Mitgliedsorganisation des DAV angehört, sind an der Versorgung nur dann beteiligt, wenn sie diesem Vertrag mit seinen Anlagen, Anhängen und Zusätzen gegenüber den beteiligten Ersatzkassen beitreten. Die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des DAV stellt den Eintritt einer auflösenden Bedingung dar.

- (2) Für die in den Anlagen geregelten Versorgungsbereiche gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ausschließlich dieser Vertrag. Maßgeblich ist das Datum der Abgabe des Hilfsmittels.
- (3) Die Mitgliedsorganisationen des DAV stellen den Ersatzkassen beziehungsweise dem Dienstleister medicomp erstmalig 14 Tage vor Vertragsbeginn und danach jeweils zum 15. jeden Monats eine Teilnehmerliste der an der Versorgung nach diesem Vertrag teilnehmenden Apotheken einschließlich deren Filialen zur Verfügung. Die Teilnahme wird zum Monatsersten wirksam, in dem der Beitritt erklärt wird. Die Meldung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Vertrag und der damit verbundenen Versorgungsberechtigung.

Die Teilnehmerliste beinhaltet alle Mitglieder, die nach Eigenerklärung die Voraussetzungen nach § 126 SGB V erfüllen sowie eine Beitrittserklärung vorgenommen haben. Für etwaige Filialbetriebe der Mitglieder ist der Beitritt jeweils gesondert zu diesem Vertrag zu erklären. Diese Liste enthält die Angaben Namen und Anschriften der Betriebsstätte (Kennzeichnung Hauptbetrieb und Filiale), Institutionskennzeichnen, Vor- und Zuname des Inhabers, Kontaktdaten für Versicherte und Krankenkassen (Anschrift, optional: Telefon, Fax, Mailadresse), das Vertrags-Beitritts-Datum, sowie die gewählten Versorgungsbereiche samt Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS). Die Ersatzkassen behalten sich das Recht vor, das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen. Die Apotheke weist auf Verlangen das Vorliegen der Voraussetzungen mit den entsprechenden Dokumenten umgehend nach.

Die Teilnahme einer einzelnen Apotheke oder einer neuen Filiale einer bereits teilnehmenden Apotheke kann in begründeten Fällen (zum Beispiel bei fehlender Präqualifizierung, Vertragsverletzung, Verstoß gegen § 128 SGB V) von den Ersatzkassen abgelehnt werden.

(4) Etwaige Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages sowie der Anlagen, Anhänge und Zusätze können einvernehmlich vereinbart werden. Sie bedürfen jedoch der Bestätigung in Textform. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen, insbesondere AGB der Apotheken werden nicht Bestandteil des Vertrages.



(5) Ein Anspruch auf Auftragsvergabe oder eine Mindestmengenabsprache besteht nicht.

§ 2 Fachliche Anforderungen

- (1) Die teilnehmenden Apotheken sowie deren teilnehmende Filialen haben die Voraussetzungen des § 126 SGB V für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel in Form der Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen. Sie führen den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V durch Vorlage eines Zertifikats einer geeigneten, unabhängigen Stelle (Präqualifizierungsstelle).
- (2) Die teilnehmenden Apotheken sowie deren teilnehmende Filialen haben das Vorliegen der vorstehenden Leistungsvoraussetzungen während des gesamten Vertragszeitraumes sicherzustellen. Sollte die Grundeignung nicht erfüllt sein oder nachträglich entfallen, hat die Apotheke die betreffende Mitgliedsorganisation des DAV unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 3 Personelle Anforderungen

- (1) Die Apotheke setzt zur Versorgung der Versicherten ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal ein.
- (2) Die Mitarbeiter der Apotheke, die mit den Versicherten in Kontakt treten, müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
- (3) Die Apotheke stellt sicher, dass jeder Mitarbeiter, der zur hilfsmittelbezogenen Beratung und Betreuung eingesetzt wird, fachspezifisch geschult und im Rahmen des Erforderlichen an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt. Als Schwerpunkte sind dabei zu berücksichtigen:
 - fachspezifische Weiterbildung,
 - Inhalte und Standards f
 ür die in den Anlagen geregelten Produkte,
 - Handhabung von neuen Produkten.
- (4) Die Teilnahme an Fortbildungen ist personenbezogen zu dokumentieren und der einzelnen Ersatzkasse anlassbezogen auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Die Anforderungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für externe Personen, die die Apotheke zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einsetzt.

§ 4 Produktanforderungen

(1) Die Bestimmungen des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V haben Gültigkeit, sobald die entsprechenden Produktarten veröffentlicht sind oder eine Listung des Einzelproduktes im Hilfsmittelverzeichnis als Einzelprodukt erfolgt ist.



- (2) Es werden grundsätzlich gelistete Hilfsmittel abgegeben. Sofern keine oder keine geeigneten Hilfsmittel gelistet sind, können Produkte nach Einreichung eines Kostenvoranschlags und dessen Genehmigung abgegeben werden, wenn sie die Voraussetzungen der jeweiligen Produktart erfüllen. Abweichende Regelungen können in den produktspezifischen Anlagen geschlossen werden. Im Übrigen gewährleistet die Apotheke die einwandfreie Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit der Produkte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sind weder dem Hilfsmittelverzeichnis noch den Herstellerangaben ausreichende Beschaffenheitsangaben zu entnehmen, ist die Gebrauchstauglichkeit des Produktes für die vorausgesetzte Verwendung maßgeblich.
- (3) Der Apotheke werden die sich für die beteiligten Ersatzkassen ergebenden Aufgaben aus den Betreiberpflichten nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung für die in den Anlagen aufgeführten Hilfsmittel übertragen. Die konkret übertragenen Aufgaben für das einzelne Hilfsmittel ergeben sich aus dem Zusatz A zum Hilfsmittelversorgungsvertrag. Die Dokumentationen sind gemäß den festgelegten Fristen durch die Apotheken aufzubewahren.

Der Ersatzkasse steht es frei, anlassbezogen die Umsetzung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der ihr geeignet erscheinenden Form zu prüfen.

§ 5 Fortschreibung Hilfsmittelverzeichnis

- (1) Im Falle einer Anpassung der Nummerierungssystematik (Umgruppierung) des Hilfsmittelverzeichnisses treten an die Stelle der bisherigen Produktnummer die neuen Nummern. Die Vertragsparteien stimmen die Gegenüberstellung der alten und neuen Positionsnummern sowie den Zeitpunkt der Umstellung auf die neuen Positionsnummern miteinander ab. Hat die Weiterentwicklung des Hilfsmittelverzeichnisses Auswirkungen auf die derzeitige Preisgestaltung, so muss der Vertragspreis neu verhandelt werden.
- (2) Solange nach diesem Zeitpunkt einzelne (alte) zehnstelligen Hilfsmittelpositionsnummern noch nicht umgruppiert oder gelöscht wurden, ist bis zur Umgruppierung/Löschung eine Abrechnung der unter der alten Positionsnummer hinterlegten Produkte zum Vertragspreis möglich.

§ 6 Genehmigung

- (1) Alle Versorgungen gemäß diesem Vertrag sind genehmigungspflichtig, sofern sich aus den Anlagen nichts anderes ergibt.
- (2) Kostenvoranschläge sind, spätestens ab dem 01.10.2022, auf elektronischem Weg zu stellen. Die Kosten für das elektronische Kostenvoranschlags-Verfahren (eKV-Verfahren) sind mit den Vertragspreisen abgegolten.
- (3) Der Kostenvoranschlag enthält mindestens folgende Informationen:
 - Name, Anschrift und Institutionskennzeichen der Apotheke,
 - Versichertendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Versichertennummer),
 - 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer (entsprechend der Anlagen),
 - Hilfsmittelkennzeichen (entsprechend der Anlagen),



- 10-stellige Produktbesonderheit (entsprechend der Anlagen),
- achtstellige Pharmazentralnummer (PZN) in Feld "Pharmazentralnummer", sofern es sich um einen Apothekeneinkaufspreis (AEP) basierten Vertragspreis entsprechend der Anlagen handelt,
- Betrag der gesetzlichen Zuzahlung des Versicherten je Hilfsmittelversorgung,
- Leistungserbringergruppenschlüssel,
- Angabe des Versorgungszeitraumes (entsprechend der Anlagen bei Hilfsmittelkennzeichen 03 sowie 08 und 09),
- Menge
- gegebenenfalls Angabe des Merkmals Seite (rechts, links, beidseitig), sofern dies in den Anlagen geregelt ist,
- Angabe des Netto- und Bruttopreises der Versorgung,
- Verordnungsdatum sowie
- Betriebsstätten- und Arztnummer des Verordners.
- (4) Die Verordnung ist im Rahmen des elektronischen Kostenvoranschlags als Anhang zu übermitteln und als solche zu kennzeichnen.
- (5) Reicht die Apotheke für ein in den Anlagen genehmigungsfrei geregeltes Hilfsmittel einen Kostenvoranschlag ein, gilt für die Abrechnung ausschließlich die von den Ersatzkassen ausgestellte Genehmigung vorbehaltlich der nachgelagerten Abrechnungsprüfung. Die erteilte Genehmigung ist für den maßgeblichen Versorgungsfall zwingende abrechnungsbegründende Unterlage. Wird in der Genehmigung eine Vergütung unterhalb des vereinbarten Vertragspreises ausgesprochen, kann der Genehmigungsantrag vor Rechnungslegung bei den Ersatzkassen zur Korrektur eingereicht werden. Die Ersatzkassen behalten sich bei wiederholter nicht vertragskonformer Einreichung weitere Schritte gemäß § 15 des Hilfsmittelversorgungsvertrages vor.
- (6) Dier Ersatzkassen behalten sich vor, bei unvollständigen und fehlerhaften Kostenvoranschlägen die Genehmigung zu verweigern und die Kostenvoranschläge einschließlich der eingereichten Unterlagen an die Apotheke zur Korrektur zurückzusenden.
- (7) Sofern für die Versorgung mit einem vereinbarten Produkt in den Anlagen kein Preis festgelegt wurde (Regelung "KV = Kostenvoranschlag"), erfolgt eine individuelle Kalkulation durch die Apotheke. Die Ersatzkassen prüfen den Kostenvoranschlag unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes (§ 12 SGB V). Die Ersatzkassen sind berechtigt, bei anderen Apotheken sowie Leistungserbringern Preisangebote einzuholen, um eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung zu gewährleisten.

§ 7 Leistungserbringung

- (1) Die Versorgung mit Hilfsmitteln bedarf grundsätzlich einer ordnungsgemäß ausgestellten vertragsärztlichen Verordnung (Muster 16) und grundsätzlich einer vorherigen Genehmigung durch die Ersatzkassen auf der Grundlage eines Kostenvoranschlages. Mögliche Abweichungen sind in den Anlagen geregelt.
- (2) Gegebenenfalls notwendige Änderungen oder Ergänzungen auf der Verordnung sind nach Rücksprache mit dem Arzt vorzunehmen und von diesem erneut unter Angabe des Datums unterzeichnen zu lassen. Sofern keine eindeutige Verordnungsmenge und / oder



- keine Diagnose angegeben wurde, kann diese Angabe auch vom Apotheker nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt nachgeholt werden. Die Rücksprache ist unter Angabe von Unterschrift (Kürzel) der Apotheke sowie des Datums zu dokumentieren.
- (3) Bis zur Aufnahme der Versorgung durch die Apotheke ist die Apotheke auf Wunsch des Versicherten jederzeit zur Herausgabe der Verordnung an den Versicherten verpflichtet. Kosten, die vor der Auftragserteilung entstehen, können weder beim Versicherten noch bei der Ersatzkasse geltend gemacht werden. Privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Versicherten mit dem Ziel, diese Regelung zu umgehen, sind unzulässig.
- (4) Für die Versorgung mit den vereinbarten Produkten sind die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie/HilfsM-RL) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- (5) Die Verordnung verliert ihre Gültigkeit, wenn gemäß Hilfsmittel-Richtlinie (HilfsM-RL) die Versorgung nicht innerhalb von 28 Kalendertagen nach Ausstellung von der Apotheke aufgenommen worden ist. Die Versorgung gilt als aufgenommen, wenn die Apotheke die Verordnung angenommen hat.
 - Verordnungen aus dem Entlassmanagement gemäß § 39 Absatz 1a SGB V verlieren 7 Kalendertage nach dem Tag der Entlassung aus dem Krankenhaus ihre Gültigkeit, wenn die Versorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wird.
- (6) Die Auswahl des einzelnen Produktes zur notwendigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten auf Basis der vertragsärztlichen Verordnung obliegt grundsätzlich der Apotheke. Hat der Arzt ein Einzelprodukt verordnet (Name des Produktes und/oder die Herstellerfirma), ist die Apotheke nur dann zur Abgabe dieses Produktes verpflichtet, wenn der Arzt über die Diagnose hinaus eine hinreichende medizinische und auf das Produkt bezogene Begründung für die Versorgung mit diesem Produkt auf der ärztlichen Verordnung angegeben hat. Abweichendes wird gegebenenfalls in den Anlagen geregelt. Liegt eine produktbezogene medizinische Begründung nicht vor, ist die Apotheke zur Abgabe eines anderen Produktes dieser Produktart (siebenstellige Hilfsmittelpositionsnummer) berechtigt.
- (7) Im Rahmen der Beratungspflicht ermittelt die Apotheke den individuellen Versorgungsbedarf unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung und des individuellen Versorgungsbedarfs des Versicherten bei Versorgungen im Rahmen von Pauschalen.
- (8) Die Apotheke verpflichtet sich, die Versicherten der Ersatzkassen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Vertrages zu versorgen und das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V einzuhalten. Die Ersatzkassen sind berechtigt, im Rahmen der §§ 12 und 70 SGB V weitere Kostenvoranschläge anderer Leistungserbringer einzuholen, soweit kein Vertragspreis festgelegt ist. Der Versorgungsauftrag kann von der Ersatzkasse dann einem anderen Vertragspartner erteilt werden.
- (9) Die Apotheke ist verpflichtet, den Versicherten, dessen gesetzlichen Vertreter und/oder die Pflegepersonen zu beraten sowie in die Bedienung und Pflege des Hilfsmittels einzuweisen. Falls erforderlich, sind Beratung und Einweisung auch an anderen Örtlichkeiten (zum Beispiel Wohnort des Versicherten usw.) durchzuführen. Die notwendige Nachbetreuung ist zu gewährleisten.



Die Apotheke hat die Durchführung der Beratung, Einweisung und gegebenenfalls die Mehrkosteninformation schriftlich zu dokumentieren und sich durch Unterschrift der Versicherten bestätigen zu lassen, sofern sich nichts anderes aus den Anlagen ergibt. Die Unterschrift kann digital erfolgen. Die Dokumentation umfasst dabei mindestens alle Inhalte der Anlagen 1 und 2 der Rahmenempfehlungen zur Vereinfachung der Durchführung und Abrechnung der Versorgung mit Hilfsmitteln gemäß § 127 Absatz 9 SGB V des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) in der jeweils gültigen Fassung. Die Apotheke hat die Beratungsdokumentation und gegebenenfalls die Dokumentation der Mehrkosteninformation im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu archivieren und auf Anforderung den Ersatzkassen zu Prüfzwecken im hierfür maßgeblichen Umfang vorzulegen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Eine Archivierung der Unterlagen in digitaler Form ist ausreichend. Dem Versicherten ist ein Exemplar der Dokumentation der Beratung und Mehrkosteninformation auszuhändigen.

- (10) Die Apotheke verpflichtet sich, die Versorgung mit den ärztlich verordneten Hilfsmitteln grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung durch die Ersatzkassen (Kostenübernahmeerklärung bei genehmigungspflichtigen Hilfsmitteln) oder den Versicherten (bei genehmigungsfreien Hilfsmitteln) sicherzustellen. Endet die 24 Stunden-Frist an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag ist die Versorgung am darauffolgenden Werktag sicherzustellen. Gleiches gilt für die notwendigen Beratungen und Ersatzlieferungen für die gelieferten Hilfsmittel. Dies gilt nicht für Reparaturen und handwerklich gefertigte Produkte oder Produkte mit handwerklicher Zurichtung, sofern sich aus den Anlagen nichts anderes ergibt. Kann die Apotheke das Hilfsmittel nicht innerhalb der genannten Fristen zur Verfügung stellen, ist sie verpflichtet, den Versicherten hierüber zu informieren und auf Wunsch des Versicherten die ärztliche Verordnung an den Versicherten zurückzugeben.
- (11) Die Apotheke hat zu den üblichen Geschäftszeiten mindestens eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen, soweit in den Anlagen nichts anderes geregelt ist. Bei der erstmaligen Versorgung eines Versicherten durch die Apotheke sind dem Versicherten die entsprechenden Kontaktdatenbekannt zu geben.
- (12) Im Falle genehmigungspflichtiger Versorgungen erfolgt die Versorgung grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Kostenübernahmeerklärung der Ersatzkasse in der Apotheke, bei Ende der 24 Stunden-Frist an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag am darauffolgenden Werktag. Dies gilt nicht für Reparaturen und handwerklich gefertigte Produkte oder Produkte mit handwerklicher Zurichtung.
- (13) Die Versorgung der Versicherten der Ersatzkassen erfolgt in den Räumlichkeiten der Apotheke. Der Versandweg ist ausgeschlossen. Die Herausgabe des Hilfsmittels ist der Ersatzkasse per Empfangsbestätigung mit Unterschrift und Datum der Leistungserbringung nachzuweisen. Zeichnungsberechtigt sind der Versicherte selbst, der gesetzliche Vertreter oder ein durch den Versicherten oder gesetzlichen Vertreter beauftragte Person. Quittierungen im Voraus sind unzulässig.

§ 8 Qualitätsprüfung

(1) Der einzelnen Ersatzkasse steht es frei, die Qualität der nach diesem Vertrag und seinen Anlagen geregelten Versorgung in der ihr geeignet erscheinenden Form (zum Beispiel Medizinischer Dienst durch Versichertenbefragung) nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen. Sofern nach dem Ergebnis der Nachprüfung eine weitere Kostenübernahme



- ausscheidet, hat die Ersatzkasse die Entscheidung über das Ende der Leistungspflicht unverzüglich der Apotheke und dem Versicherten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Rückfragen der einzelnen Ersatzkasse im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages, die die Abgabe beziehungsweise Abrechnung von Leistungen betreffen, sind von der Apotheke grundsätzlich kostenlos und unverzüglich zu beantworten. Sollte die Beantwortung der Fragen einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen, kann sich die Apotheke mit der Ersatzkasse über eine Aufwandsentschädigung verständigen. Eine diesbezügliche Rechnungsstellung gegenüber den Versicherten ist ausgeschlossen.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Apotheke hat einen Anspruch auf Vergütung, wenn sie die Versorgungsleistung nach diesem Vertrag erbracht hat und eine entsprechende Präqualifizierung nach § 126 Absatz 1 a SGB V zum Leistungszeitpunkt (siehe Institutionskennzeichen der Apotheke (Leistungserbringer-IK)) vorliegt.
- (2) Die Preise für vertraglich vereinbarte Hilfsmittel, für die Beratung und Nachbetreuung sowie Anpassung, Anprobe und Reparatur der gelieferten Hilfsmittel ergeben sich aus den Anlagen zu diesem Vertrag.
- (3) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer abgerechnet, sofern in den Anlagen nichts anderes vereinbart wird.
- (4) Sofern ein Festbetrag für die in den Anlagen geregelten Produkte festgesetzt ist oder zukünftig festgesetzt wird, erfolgt eine Kostenübernahme in Höhe des Festbetrages. Die Festbeträge gelten grundsätzlich ab dem Tag ihres Inkrafttretens. Für die Höhe der Kostenübernahme ist das Datum der Abgabe des Hilfsmittels maßgeblich.
- (5) Die Erhebung von Mehrkosten gegenüber den Versicherten der Ersatzkasse für die Versorgung mit Hilfsmitteln durch die Apotheke gemäß diesem Vertrag, ist mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Zuzahlung unzulässig. Wünscht der Versicherte trotz ausführlicher Beratung durch die Apotheke eine höherwertige Versorgung als medizinisch notwendig und vertraglich vereinbart, sind die Mehrkosten und die daraus resultierenden Folgekosten (§33 Absatz 1 Satz 9 SGB V) von ihm selbst zu leisten. Im Fall einer höherwertigen Versorgung hat die Apotheke den Versicherten zu informieren, dass die Ersatzkasse die hierdurch entstehenden Mehrkosten und die daraus resultierenden Folgekosten nicht übernehmen. Die Beratung ist gemäß § 127 Absatz 5 Satz 5 SGB V zu dokumentieren.
- (6) Nachträgliche Änderungen an einem Hilfsmittel können nur dann gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn sie ärztlich verordnet wurden und nicht durch die in den Anlagen geregelten Vergütungen abgedeckt sind. Abweichende Regelungen in den Anlagen sind zu beachten.
- (7) Die gesetzlichen Regelungen zur Zuzahlung gelten.



§ 10 Verwendung des Institutionskennzeichens

- (1) Jede Apotheke verfügt über ein Institutionskennzeichen (IK) gemäß § 293 SGB V, welches sowohl im Rahmen des elektronischen Kostenvoranschlags (eKV) als auch bei der Abrechnung mit den Ersatzkassen verwendet wird. Für jede Filiale ist ein gesondertes IK zu führen, dass bei der Abrechnung mit den Kassen verwendet wird.
 - Das IK ist bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen, Alte Heerstr. 111, 53757 St. Augustin, (www.arge-ik.de) zu beantragen.
- (2) Die unter dem gegenüber der Ersatzkassen verwandten IK bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (ARGE IK) gespeicherten Daten/Angaben (insbesondere Firma, Anschrift, Bankverbindung) sind für den Schriftwechsel und die Abrechnungsbegleichung durch die Ersatzkassen verbindlich zu nutzen. Andere Kontaktdaten sowie Bankund Kontoverbindungen werden von den Ersatzkassen nicht berücksichtigt, soweit nicht § 11 Absatz 8 etwas anderes regelt.
- (3) Änderungen der unter dem IK gespeicherten Daten sind der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen an die Ersatzkassen oder deren mit der Abrechnungsprüfung beauftragte Dienstleister werden nicht berücksichtigt.
 - Der IK-Inhaber haftet für Schäden, die durch eine Unterlassung der ordnungsgemäßen Meldung von Änderungen an die ARGE IK entstehen.
- (4) eKV oder Abrechnungen ohne IK oder mit fehlerhaftem IK berechtigen die Ersatzkassen zur Abweisung des eKVs beziehungsweise der Abrechnung. Gleiches gilt für eKV oder Abrechnungen mit einem den Ersatzkassen unbekannten IK.

§ 11 Rechnungslegung

- (1) Für das Abrechnungsverfahren gelten § 302 SGB V in Verbindung mit den hierzu ergangenen "Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Absatz 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit "Sonstigen Vertragspartnern" sowie mit Hebammen und Entbindungsanstaltspflegern (§ 301 a SGB V)" (im Folgenden Richtlinien genannt) und § 303 SGB V in den jeweils aktuellen Fassungen.
- (2) Die zuständigen Daten- und Belegannahmestellen der Ersatzkasse sind den jeweils aktuellen Kostenträgerdateien zu den Richtlinien nach § 302 SGB V (siehe zum Beispiel "Kostenträgerdateien" unter www.gkv-datenaustausch.de) zu entnehmen.
- (3) In der Rechnungslegung sind insbesondere folgende Angaben zwingend erforderlich:
 - IK der ausliefernden Betriebsstätte der Apotheke,
 - Versichertendaten, insbesondere die Versichertennummer.
 - Verordnungsdatum,
 - 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer,
 - siebenstelliger Schlüssel "Leistungserbringergruppe" (LEGS),
 - 10-stellige Produktbesonderheit, sofern diese in den Anlagen geregelt ist,
 - Angabe der achtstelligen Pharmazentralnummer (PZN) in Feld "Produktbesonderheit", sofern es sich um einen Apothekeneinkaufspreis (AEP) basierten Vertragspreis entsprechend der Anlagen handelt,



- gegebenenfalls Spezifikation Anwendungsort, sofern dies in den Anlagen geregelt ist.
- Hilfsmittelkennzeichen,
- Menge der abgegebenen Leistung,
- Rechnungsnummer,
- Bruttowert der Verordnung,
- gegebenenfalls eingezogener Zuzahlungsbetrag und Mehrkosten,
- Umsatzsteuer,
- von der Ersatzkasse vergebene Genehmigungsnummer (ohne Ausdruck der Genehmigung) bei genehmigungspflichtigen Hilfsmitteln,
- Versorgungszeitraum (der Beginn und das Ende des Versorgungszeitraumes sind in Segment EHI, Felder "Versorgungszeitraum von" und "Versorgungszeitraum bis" zu übermitteln (Angabe von JJJJMMTT – JJJJMMTT). Parallel ist dazu der Versorgungszeitraum in Monaten in Segment ZUH, Feld "Versorgungszeitraum" anzugeben),
- Angabe der Belegnummer der von den Ersatzkassen benannten Stelle bei Nachberechnung aufgrund von Berichtigungen.

Die Leistung kann nicht abgerechnet werden, wenn das Ausstellungsdatum der Verordnung nach dem angegebenen Leistungszeitpunkt liegt.

Die Daten aus der Genehmigung (genehmigungspflichtiger Hilfsmittel) müssen zwingend mit den Abrechnungsdaten übereinstimmen.

- (4) Pro Kostenträger (hier: Krankenkasse beziehungsweise Pflegekasse) und je Leistungsbereich (zum Beispiel Hilfsmittel, Arznei-/Verbandmittel) sind separate Abrechnungen zu erstellen; sogenannte "Mischrechnung" sind nicht zulässig.
- (5) Die Apotheke rechnet die aufgrund dieses Vertrages erbrachten Leistungen einmal monatlich, bis zum monatsletzten Werktag des auf den Tag der Leistungserbringung beziehungsweise auf die Genehmigung folgenden Monates, spätestens jedoch zwölf Monate nach dem Tag der Leistungserbringung beziehungsweise Genehmigung, per Sammelabrechnung mit den von der Ersatzkasse benannten Daten- und Belegannahmestellen ab. Die Frist gilt nur dann als gewahrt, wenn die Abrechnungsdaten/Rechnungen und die dazugehörigen Urbelege/rechnungsbegründenden Unterlagen komplett bei den von der Ersatzkasse benannten Daten- und Belegannahmestellen eingegangen sind. Eine Überschreitung der Frist nach Satz 1 befreit die Ersatzkasse von ihrer Zahlungsverpflichtung.
- (6) Die Ersatzkassen beziehungsweise die von der Ersatzkasse benannten Daten- und Belegannahmestellen sind berechtigt die eingereichten Unterlagen und/oder die Datensätze zur Prüfung beziehungsweise Korrektur zurückgeben, wenn die formalen Voraussetzungen für die Rechnungslegung nicht erfüllt sind, Differenzen festgestellt werden, die Abrechnungsdaten fehlerhaft sind oder sonstige begründete Beanstandungen vorliegen. Weist die Ersatzkasse beziehungsweise die von der Ersatzkasse benannte Daten- und Belegannahmestelle die Rechnungsunterlagen als unvollständig zurück, hat die Apotheke die Möglichkeit die Abrechnungsunterlagen erneut zur Abrechnung einzureichen. Hierfür erhält sie von der Ersatzkasse beziehungsweise die von der Ersatzkasse benannte Daten- und Belegannahmestelle die Unterlagen, insbesondere die Originalverordnung, unverzüglich zurück. Sind mit der Verordnung mehrere Hilfsmittel verordnet, die Abrechnungsunterlagen sind jedoch lediglich bezüglich eines Hilfsmittels unvollständig, so gelten die Rechnungsunterlagen insgesamt als unvollständig und sind zurückzuweisen. Werden die Rechnungsunterlagen von der Ersatzkasse nicht binnen einer Frist von 28 Tagen als unvollständig beanstandet, gelten sie als vollständig.



- (7) Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsdaten/-unterlagen und Urbelege/rechnungsbegründenden Unterlagen bei der/den von den Ersatzkassen benannten Daten- und Belegannahmestelle(n). Die Frist beginnt mit Eingang aller Abrechnungsdaten und -unterlagen bei der/den von der Ersatzkasse benannten Daten- und Belegannahmestelle(n). Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wird.
- (8) Hat der Vertragspartner einem Abrechnungszentrum eine Inkassovollmacht erteilt, erfolgt die Zahlung an das Abrechnungszentrum für die Ersatzkasse mit schuldbefreiender Wirkung. Wird dem Abrechnungszentrum die Inkassovollmacht entzogen, ist der Vertragspartner für die Einhaltung des Entzuges der Vollmacht verantwortlich.
- (9) Beanstandungen können von der Ersatzkasse oder dem von der Ersatzkasse beauftragten Dienstleister innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Abrechnungsdaten und –unterlagen bei der/den von der Ersatzkasse benannten Daten- und Belegannahmestelle(n). Rückforderungen können, auch ohne Einverständnis des Vertragspartners, verrechnet werden.
- (10) Einsprüche gegen Beanstandungen können vom Vertragspartner innerhalb von drei Monaten nach Eingang geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Eingang der Beanstandung bei der Abrechnungsstelle des Vertragspartners. Die Prüfung von Einsprüchen gegen eine ausgesprochene Beanstandung hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Einsprüches von der Ersatzkasse zu erfolgen. Werden die Fristen überschritten, gelten die Beanstandungen beziehungsweise die Einsprüche als anerkannt.

§ 12 Haftung und Gewährleistung

- (1) Gewährleistung und Haftung der Apotheke richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Tag der endgültigen Auslieferung und Annahme des Hilfsmittels durch den Versicherten beziehungsweise eine durch ihn bevollmächtigte Person (Leistungserbringungsdatum). Gewährleistungsarbeiten sind nicht gesondert vergütungsfähig.
- (3) Die Haftung des Herstellers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt davon unberührt.
- (4) Jede Apotheke ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe für die Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten. Angemessen für den Versicherungsfall sind: 2.000.000 EUR pauschal für Personen- und 1.000.000 EUR pauschal für Sachschäden sowie 100.000 EUR für mitversicherte Vermögensschäden für jeden Versicherungsfall.

§ 13 Beziehung zu Dritten

(1) Die Unterhaltung von Produktdepots in Arztpraxen, Krankenhäusern, Reha-Kliniken oder sonstigen Einrichtungen durch die Apotheken ist nicht zulässig, soweit es sich nicht um Hilfsmittel handelt, die zur Versorgung in Notfällen benötigt werden. Die Apotheken



dürfen außerhalb der Notfallversorgung nur Leistungen abrechnen, die sie selbst erbracht haben, es sei denn, in der für die abgegebene Leistung geltenden Anlage wird etwas anderes bestimmt.

- (2) Eine Vergütung von Dienstleistungen, zusätzlichen privatärztlichen Leistungen oder die Gewährung anderer Vorteile an niedergelassene Ärzte, stationäre Einrichtungen beziehungsweise deren Personal im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ist unzulässig. Unzulässig ist darüber hinaus die Gewährung von Vergütungen, Provisionen oder anderer Vorteile für die Zuweisung von Patienten oder Verordnungen an einzelne Apotheken. § 128 Absatz 2 SGB V gilt gegebenenfalls ergänzend.
- (3) Die Auswahl des geeigneten Hilfsmittels hat sich an den Versorgungsnotwendigkeiten des Patienten auszurichten. Eine einseitige Beeinflussung des Arztes durch die Apotheke zur Abgabe bestimmter Produkte aufgrund ökonomischer Anreize durch Dritte ist unzulässig.
- (4) Werbung für die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen, die gegen das Wettbewerbsrecht, das Heilmittelwerbegesetz oder § 128 SGB V verstößt, ist nicht zulässig. Werbemaßnahmen dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung beziehen. Es ist unzulässig, Ärzte, Versicherte oder andere Dritte zur Stellung von Anträgen auf Bewilligung eines Hilfsmittels oder dessen Instandsetzung zu veranlassen oder in einer anderen personenbezogenen Weise zu werben. Ebenfalls ist es unzulässig, Versicherte ohne deren Aufforderung, aufzusuchen. Der Hinweis auf allgemeine Pflege- und Wartungspflichten sowie notwendige Instandsetzungen bleiben davon unberührt. Dies gilt auch für Versicherte, die in Behinderteneinrichtungen, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen betreut werden.
- (5) Informationen der Ersatzkassen über Versorgungsmöglichkeiten und über Leistungserbringer, die bereit sind, Hilfsmittel ohne Aufzahlung des Versicherten zu liefern (§ 127 Absatz 3 SGB V), müssen sachlich zutreffend und vollständig sein. Wird in solchen Informationen an Versicherte auf andere Leistungserbringer als Apotheken hingewiesen, so sind neben diesen Leistungserbringern auch die nach dieser Vereinbarung lieferberechtigten Apotheken zu benennen.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Apotheke ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die EU-DSGVO, einzuhalten.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu beachten. Sie treffen die für den Datenschutz notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu dessen Durchsetzung. Sie stellen sicher, dass diese Bestimmungen ihrem Personal bekannt gegeben und deren Einhaltung in geeigneter Weise überwacht werden. Dies gilt auch für die vertragliche und sonstige Einbindung von weiteren Beteiligten.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben gestattet.



§ 15 Vertragsverletzungen und Vertragsstrafen

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für eine gewissenhafte Durchführung dieses Vertrages Sorge zu tragen. Die Apotheke verpflichtet sich bei der Versorgung der Versicherten zu einem kassenneutralen Verhalten. Die Ersatzkassen überwachen die Einhaltung der Pflichten der Apotheke gemäß § 127 Absatz 7 SGB V.
- (2) Verstößt die Apotheke gegen Vertragspflichten können die Ersatzkassen sie unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verwarnen, abmahnen, eine Vertragsstrafe aussprechen, den Vertrag fristlos kündigen oder im Falle des Verstoßes gegen § 128 SGB V bis zu 2 Jahre von der Versorgung der Versicherten ausschließen. Verwarnungen und Vertragsstrafe können auch nebeneinander geltend gemacht werden. Vor Ausspruch einer Vertragsstrafe ist der Apotheke mit einer angemessenen Frist die Möglichkeit der Stellungnahme beziehungsweise zur Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes einzuräumen.
- (3) Die Ersatzkassen beziehen vor der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 2 die jeweilige Mitgliedsorganisation des Deutschen Apothekerverbandes ein und hört sie an.
- (4) Unabhängig von einer möglichen Vertragssanktion sind die durch die Vertragsverletzung entstandenen Rückzahlungsansprüche zu begleichen.
- (5) Im Falle einer fristlosen Kündigung gegenüber dem Apotheker hat diese schriftlich zu erfolgen.
- (6) Eine strafrechtliche Verfolgung und die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen durch die Ersatzkassen bleiben unberührt.

§ 16 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag gilt ab dem 01.03.2022 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Maßgeblich ist das Datum der Abgabe des Hilfsmittels. Mit Wirksamwerden des Vertrages treten alle bisher zwischen den beteiligten Vertragsparteien getroffenen vertraglichen Vereinbarungen nach § 127 Absatz 1 SGB V (in der neuen Fassung) beziehungsweise § 127 Absatz 2 SGB V (in der alten Fassung) für die in diesem Vertrag geregelten Produkte außer Kraft. Erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Der Vertrag und seine Anlagen können mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 28.02.2023 schriftlich gekündigt werden. Mit der Kündigung des Hilfsmittelversorgungsvertrages gelten auch der Zusatz A zum Hilfsmittelversorgungsvertrag und die Anlagen sowie Anhänge des Vertrages als gekündigt. Bei separater Kündigung der Anlagen bleiben die nicht gekündigten Bestandteile des Vertrages weiterhin wirksam.
- (3) Unabhängig von der in Absatz 2 geregelten Kündigung kann die einzelne Ersatzkasse diesen Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 28.02.2023 kündigen. Mit der Kündigung dieses Hilfsmittelversorgungsvertrages gelten auch der Zusatz A zum Hilfsmittelversorgungsvertrag sowie die Anlagen und Anhänge als gekündigt. Die Geltung des Vertrages



- und seines Zusatzes sowie Anlagen und Anhänge für die andere Ersatzkassen wird hiervon nicht berührt.
- (4) Eine Kündigung, die nur durch eine oder gegenüber einer der Ersatzkassen erklärt wird, wirkt nur für und gegen diese Ersatzkasse. Eine Kündigung, die durch eine oder gegenüber einer Apotheke erklärt wird, wirkt nur für und gegen diese. Die Kündigungserklärung der Apotheke erfolgt gegenüber der Mitgliedsorganisationen des DAV. Soweit die Kündigung des Vertrages durch den oder gegenüber dem DAV erklärt wird, wirkt diese gleichzeitig für alle teilnehmenden Apotheken.
- (5) Mit Wegfall der letzten gültigen Anlage zu diesem Vertrag durch Kündigung gilt der Vertrag als gekündigt.
- (6) Sollte den Ersatzkassen durch gesetzliche Veränderungen oder Auslegungen, einer Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS), eine gerichtliche oder behördliche Verfügung oder sonstige rechtliche Vorgaben die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf Grundlage dieses Vertrages nicht oder nicht länger erlaubt sein, steht ihnen gemeinsam oder separat ein Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu.

§ 17 Übersicht der Leistungserbringergruppenschlüssel

(1) Je Anlage werden separate Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS) vergeben.

Anlagen	Bezeichnung	LEGS
1	PG 01 Milchpumpen	XXXXXXX
2	PG 02 Adaptionshilfen	XXXXXXX
3	PG 03 Applikationshilfen	XXXXXXX
4	PG 03 Spülsysteme	XXXXXXX
5	PG 03 Hilfsmittel zur Versorgung mit enteraler Ernährung	XXXXXXX
6	PG 05 Bandagen	XXXXXXX
7	PG 08 Einlagen	XXXXXXX
8	PG 10 Gehhilfen	XXXXXXX
9	PG 14 Inhalations- und Atemtherapie	XXXXXXX
10	PG 15 Ableitende Inkontinenzhilfen	XXXXXXX
11	PG 15 Elektrische Messsysteme der Beckenboden-Muskelaktivität	XXXXXXX
12	PG 17 Rundgestrickte Hilfsmittel zur Kompressionstherapie	XXXXXXX
13	PG 17 Flachgestrickte Hilfsmittel zur Kompressionstherapie	XXXXXXX
14	PG 19 Krankenpflegeartikel	XXXXXXX
15	PG 20 Lagerungshilfen	XXXXXXX
16	PG 21 Messgeräte für Körperzustände	XXXXXXX
17	PG 23 Orthesen	XXXXXXX
18	PG 25 Sehhilfen	XXXXXXX
19	PG 33 Toilettenhilfen	XXXXXXX



§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle unterschiedlichen Auffassungen aus der Anwendung dieses Vertrages zunächst einvernehmlich zu klären.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. In diesen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlichen Gewollten am nächsten kommt.

Bremen,	Berlin,
hkk	Deutscher Apothekerverband
Hamburg,	
HEK – Hanseatische Krankenkasse	



Zusatz A – Regelungen zu den Betreiberpflichten gemäß MPBetreibV

I. Vertragliche Regelungen

Zum 1. Januar 2017 ist die Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) in Kraft getreten. In § 3 Absatz 2 MPBetreibV ist geregelt, dass wer Patienten mit Medizinprodukten zur Anwendung durch sich selbst oder durch Dritte in der häuslichen Umgebung oder im sonstigen privaten Umfeld aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung versorgt, die Pflichten eines Betreibers gemäß § 3 Absatz 1 MPBetreibV wahrzunehmen hat. Werden Medizinprodukte aufgrund einer Veranlassung der Krankenkasse durch eine Apotheke bereitgestellt, so können die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 MPBetreibV vertraglich auf die Apotheke übertragen werden.

Die Ersatzkassen haben gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 MPBetreibV die Pflichten eines Betreibers. Die versorgende Apotheke übernimmt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 MPBetreibV die aus diesen Pflichten resultierenden Aufgaben gemäß dem in Punkt II. Umfang der Betreiberpflichten geregelten Umfang.

Die dafür erforderlichen Aufwendungen der Apotheke sind in den Vertrags- beziehungsweise Abgabepreisen (bei Kostenvoranschlagsregelung sowie Festbetragsregelung gemäß den Anlagen) enthalten.

Ist die Apotheke aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, gehindert, die genannten Aufgaben durchzuführen, ist dies entsprechend zu dokumentieren und den Ersatzkassen anzuzeigen. Die Anzeige soll erst dann erfolgen, wenn die Apotheke den Versicherten zuvor trotz mehrfacher Versuche innerhalb von drei Wochen nicht erreichen/antreffen konnte. Die Dokumentation ist den Ersatzkassen unverzüglich nach letztmaligem Kontaktversuch zu übermitteln. Eine Haftung der Apotheke wegen nicht fristgerechter Erfüllung der betroffenen Aufgabe ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Ersatzkassen stellen die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, zur Verfügung und wirken erforderlichenfalls bei fehlender Mitwirkung des Versicherten im Rahmen des Versicherungsverhältnisses auf diesen ein.

II. Umfang der Betreiberpflichten

Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung gemäß § 4 Absatz 3 MPBetreibV – Einweisung des Versicherten beziehungsweise von Angehörigen oder Pflegepersonal, soweit das Hilfsmittel nicht ausnahmsweise selbsterklärend ist oder eine Einweisung bereits in ein baugleiches Hilfsmittel/Medizinprodukt erfolgt ist.

Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV – Aufbewahrung der Dokumentation 5 Jahre ab Versorgung



Instandhaltung gemäß § 7 MPBetreibV – Die Instandhaltung erfolgt nach den Vorgaben des Herstellers und im Falle des Fehlens von solchen Vorgaben, im pflichtgemäßen Ermessen der Apotheke, in Ansehung der Eigenart des Hilfsmittels. Bei zum Verbrauch bestimmten Medizinprodukten ist keine Instandhaltung erforderlich. Die Apotheke setzt für Instandhaltungen ausschließlich Mitarbeiter ein, die die Anforderungen gemäß § 5 MPBetreibV erfüllen.

Medizinproduktebuch gemäß § 12 MPBetreibV – Das Medizinproduktebuch ist ausschließlich über von der Apotheke abgegebene Medizinprodukte, gemäß der Anlage 1 und Anlage 2 der MPBetreibV, zu führen. Verbleib des Buches: beim Versicherten

Bestandsverzeichnis gemäß § 13 MPBetreibV – Das Bestandsverzeichnis ist ausschließlich über von der Apotheke abgegebene aktive nichtimplantierbare Medizinprodukte zu führen. Eine Auslistung erfolgt bei Versorgungsende, Rückgabe / Austausch / Neuversorgung oder Ende des Produktlebenszyklusses laut Herstellerangaben, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt. Die Aufbewahrungsdauer beträgt 5 Jahre nach Auslistung.

Sicherheitstechnische Kontrolle gemäß § 11 MPBetreibV – Die sicherheitstechnischen Kontrollen sind für die in Anlage 1 der MPBetreibV genannten Medizinprodukte alle zwei Jahre mit Ablauf des Monats, in dem die Inbetriebnahme des Medizinproduktes erfolgte oder die letzte sicherheitstechnische Kontrolle durchgeführt wurde, durchzuführen. Unter Beachtung von Herstellerangaben und gegebenenfalls kassenseitig vorliegender Informationen und Erkenntnissen, können kürzere Intervalle sachgerecht sein. Die sicherheitstechnischen Kontrollen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen oder durchführen zu lassen. Über die sicherheitstechnische Kontrolle ist ein Protokoll anzufertigen. Die Apotheke lässt die sicherheitstechnische Kontrollen ausschließlich von Personen durchführen, die die Anforderungen gemäß § 5 MPBetreibV erfüllen.

Messtechnische Kontrolle gemäß § 14 MPBetreibV – Die messtechnischen Kontrollen sind für die in Anlage 2 der MPBetreibV genannten Medizinprodukte alle zwei Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Inbetriebnahme des Medizinproduktes erfolgte oder die letzte messtechnische Kontrolle durchgeführt wurde, durchzuführen. Die messtechnischen Kontrollen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Leitfaden zu messtechnischen Kontrollen von Medizinprodukten mit Messfunktion der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) ist hierbei zu beachten. Über die messtechnische Kontrolle ist ein Protokoll anzufertigen. Die Apotheke setzt für messtechnische Kontrollen ausschließlich Mitarbeiter ein, die die Anforderungen gemäß § 5 MPBetreibV erfüllen.



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inklusive Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inklusive Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
01	Absauggeräte						
01.35.01.1XXX	Milchpumpe, elektrisch	Х	Х	Х			Х
01.99.01.2XXX	Einzelpumpenset	х		Х			
01.99.01.2XXX	Doppelpumpenset	х		Х			
01.99.01.7XXX	Brusthauben für Milchpumpen	х		Х			
02	Adaptionshilfen						
02.40.01.0XXX	Anziehhilfen für Kleidungsstücke	х		Х			
02.40.01.1XXX	Knöpfhilfen	Х		Х			
02.40.01.2XXX	Strumpf- und Strumpfhosenanzieh- hilfen	Х		Х			
02.40.01.3XXX	Strumpfanziehhilfen für Kompressionsstrümpfe	Х		х			
02.40.04.1XXX	Greifzangen/helfende Hand	Х		Х			
03	Applikationshilfen						
03.29.01.0XXX alt: 03.99.01.1XXX	Insulin- Kunststoffspritzen	Х		Х			
03.29.01.1XXX alt:03.99.01.3/5- 7XXX	Kunststoffspritzen	Х		X			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
03.29.01.2XXX	Spritzen zur Verwendung mit Spritzenpumpen	X		x			
03.29.02.0XXX alt:03.99.03.0XXX	Insulin-Pens (aktiv)*	Х	X	X			х
03.29.02.0XXX alt:03.99.03.0XXX	Insulin-Pens (nicht aktiv)**	Х		Х			
03.29.02.1XXX	Sonstige Pens	Х		Х			
03.29.03.0XXX alt: 03.99.02.1XXX	Einstich-/Injektionshilfen	Х		Х			
03.00.99.0002	Ernährungspumpen- pauschale parenteral	Х	X	Х	Х		Х
03.29.10.0XXX	Spritzenpumpen mit Basalrate	X	Х	Х	Х		Х
03.29.10.1XXX	Spritzenpumpen mit Basalrate und integrierter Bolusfunktion	Х	X	Х	х		х
03.29.11.0XXX	Spritzenpumpen mit Basalrate	Х	X	Х	Х		Х
03.29.11.1XXX	Spritzenpumpen mit Basalrate und integrierter Bolusfunktion	х	х	х	х		х
03.29.12.0XXX	Überleitsysteme zur Schwerkraftapplikation	X		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
03.29.12.1XXX	Überleitsystem zur Pumpenapplikation	X		X			
03.29.12.2XXX alt: 03.99.99.0011	Verlängerung für Überleitsystem Schlauch- verlängerungen	Х		X			
03.29.12.3XXX	Sekundärleitungen	X		Х			
03.29.12.4XXX	Mehrfachverbinder, einlumig	X		X			
03.29.12.5XXX	Mehrfachverbinder, mehrlumig	Х		Х			
03.29.13.0XXX alt: 03.99.99.0003	Bolusgeber für Pumpen zur Infusions-/ Arzneimitteltherapie, mechanisch, hydraulisch, pneumatisch, chemisch	Х		X			
03.29.13.1XXX alt: 03.99.99.0004	Bolusgeber für Pumpen zur Infusions-/ Arzneimitteltherapie, elektromotorisch	Х	Х	Х			х
03.36.01.0XXX	Spülsysteme, schwerkraftabhängig	х		Х			
03.36.01.1XXX	Spülsysteme, pumpenabhängig	Х		Х			
03.00.99.0001 03.00.99.0053	Monatspauschale für Technik und Schwer- kraft	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
03.36.04.0XXX	Transnasale Ernährungssonden, gastral	х		х			
03.36.04.3XXX	Transnasale Ernährungssonden, pädiatrisch, gastral	Х		X			
03.36.06.5XXX	Verlängerungen / Verlängerungssysteme zur enteralen Ernährungstherapie	х		х			
03.36.08.0XXX alt: 03.99.99.1006	Rektalkatheter für Spülsysteme einmal verwendbar	Х		х			
03.36.08.1XXX alt: 03.99.99.0015 alt: 03.99.99.0019	Rektalkatheter für Spülsysteme, mehrfach verwendbar mit Konus	Х		Х			
03.36.08.2XXX alt: 03.99.99.1007	Auffangbeutel für Spülsysteme bei rektaler Spülung	Х		х			
03.36.09.0XXX alt: 03.99.99.0023	Verlängerungs- schläuche, einlumig	Х		х			
03.36.09.1XXX alt: 03.99.99.0023	Verlängerungs- schläuche, mehrlumig	Х		Х			
03.36.09.2XXX alt: 03.99.99.0022	Wasserbehältnisse für Spülsysteme, mehrfach verwendbar	Х		х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
03.36.10.0XXX	Nasenoliven	Х		Х			
03.99.09.0XXX	Infusionsständer	Х		Х			
03.99.09.2XXX alt: 03.99.99.0016	Flaschenhalter, mehrfach verwendbar	Х		х			
03.99.09.3XXX alt: 03.99.99.0017	Flaschenhalter, mehrfach verwendbar	Х		Х			
03.99.11.1XXX alt: 03.99.99.1012	Filter zur Infusions- / Arzneimitteltherapie	Х		Х			
03.99.99.0XXX	Abrechnungspositions- nummer für Zubehör	Х		х			
03.99.99.1XXX	Abrechnungspositions- nummer für Verbrauchsmaterial	х		х			
05	Bandagen						
05.01.01.1XXX	Mittelfußbandagen ohne Pelotte, unelastisch	X		Х			
05.01.01.2XXX	Mittelfußbandagen mit Pelotte, unelastisch	X		Х			
05.02.01.0XXX	Bandagen zur Sprunggelenkweichteil- kompression	Х		Х			
05.02.01.1XXX	Bandagen zur Achillessehnen- kompression	Х		х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
05.02.01.2XXX	Bandagen zur Sprunggelenk- Weichteilkompression mit zusätzlichen Funktionselementen	Х		Х			
05.04.01.0XXX	Kniebandagen zur Weichteilkompression	Х		х			
05.04.01.1XXX	Patellasehnenbandagen	Х		Х			
05.04.01.2XXX	Kniebandagen zur Weichteilkompression mit zusätzlichen Funktionselementen	х		X			
05.05.01.0XXX	Spreizhosen	X		Х			
05.05.01.1XXX	Spreizbandagen	X		Х			
05.07.01.0XXX	Daumensattelgelenk- bandagen	Х		Х			
05.07.02.0XXX	Handgelenk Kompressionsbandagen	Х		х			
05.07.02.3XXX	Elastische Handgelenkbandagen	х		Х			
05.08.01.0XXX	Ellenbogen- Kompressionsbandagen	Х		х			
05.08.01.1XXX	Ellenbogen- Kompressionsbandagen mit Pelotte(n)	х		х			
05.09.01.0XXX	Schultergelenk- kompressionsbandagen	Х		х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
05.09.02.0XXX	Claviculabandagen	X		X			
05.11.01.0XXX	Rippenbruchbandagen	X		X			
05.11.03.0XXX	Damenleibbinden	X		X			
05.11.03.1XXX	Herrenleibbinden	Х		Х			
05.11.03.2XXX	Sonstige Leibbinden	Х		Х			
05.11.03.3XXX	Maßgefertigte Leibbinden	Х		Х			
05.11.03.4000	Strumpfhalter mit Anbringung	Х		Х			
05.11.03.4001	Schenkelriemen	Х		Х			
05.11.03.4002	Pelotte nach Maß	Х		Х			
05.11.03.4003	Stomaöffnung	Х		Х			
05.11.03.4999	Maßanfertigung für Zusätze für Leibbinden	Х		Х			
05.11.03.5XXX	Schwangerschafts- leibbinden	Х		Х			
05.11.04.0XXX	Brustgürtel	Х		Х			
05.11.05.0XXX	Leib- Kompressionshosen für Stomaträger	Х		Х			
08	Einlagen						
08.03.06.0XXX	Stoßabsorber	Х		Х			
10	Gehhilfen						
10.46.01.0XXX	Gehgestelle bis 120 kg Belastbarkeit	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
10.46.01.1XXX	Reziproke Gehgestelle bis 120 kg Belastbarkeit	Х		Х			
10.50.01.0XXX	Handstöcke (Holz)	Х		Х			
10.50.01.1XXX	Gehstöcke	Х		Х			
10.50.01.2XXX	Gehstöcke mit anatomischem Handgriff	Х		х			
10.50.01.3XXX	Mehrfußgehhilfen	X		Х			
10.50.01.4XXX	Mehrfußgehhilfen mit anatomischem Handgriff	Х		х			
10.50.02.0XXX	Unterarmgehstütze bis 150 kg Belastbarkeit	X		Х			
10.50.02.1XXX	Unterarmgehstütze mit anatomischem Handgriff	Х		Х			
10.50.02.2XXX	Arthritisstützen	Х		Х			
10.50.03.0XXX	Achselstützen	Х		Х			
10.99.01.0XXX	Stockpuffer	Х		Х			
10.99.01.1XXX	Spezialstockpuffer	Х		Х			
10.99.01.2XXX	Stockhalter	Х		Х			
14	Inhalations- und Atemtherapiegeräte						
14.24.01.0XXX	Vernebler für untere Atemwege	Х	Х	х			х
14.24.01.2XXX	Vernebler für untere Atemwege für spezielle Medikamente	X	Х	х			Х
14.24.02.0XXX	Vernebler für obere Atemwege	Х	Х	Х			Х



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
14.24.03.1XXX	Kammersysteme/ Spacer	х		Х			
14.24.08.0XXX	PEP-Mundsysteme	X		Х			
14.24.08.1XXX	PEP-Maskensysteme	X		Х			
14.99.99.0XXX	Zubehör	Х		Х			
14.99.99.1XXX	Verbrauchsmaterial	Х		Х			
15	Inkontinenzhilfen						
15.25.04.1XXX	Urinableiter für Frauen	Х		Х			
15.25.04.2XXX	Urinableiter für Männer	Х		Х			
15.25.04.3XXX	Urinableiter für Kinder	Х		Х			
15.25.04.4XXX	Urinal Kondome/ Rolltrichter, latexhaltig, nicht gebrauchsfertig	х		х			
15.25.04.5XXX	Urinal Kondome/ Rolltrichter, latexhaltig, gebrauchsfertig verpackt	х		х			
15.25.04.6XXX	Urinal Kondome/ Rolltrichter, aus latexfreien Materialien, nicht gebrauchsfertig	х		Х			
15.25.04.7XXX	Urinal Kondome/ Rolltrichter, aus latexfreien Materialien, gebrauchsfertig verpackt	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
15.25.04.8XXX	Urinal Kondome/ Rolltrichter bei ISK, Sonderform	х		X			
15.25.05.1XXX	Beinbeutel mit Ablauf, unsteril	X		Х			
15.25.05.3XXX	Beinbeutel mit Ablauf, steril	х		Х			
15.25.05.4XXX	Kinderbeinbeutel, steril	X		Х			
15.25.05.5XXX	Beinbeutel für Rollstuhlfahrer, unsteril	х		Х			
15.25.05.6XXX	Beinbeutel für Rollstuhlfahrer, steril	х		Х			
15.25.05.7XXX	Beinbeutel mit Entlüftung	х		Х			
15.25.06.0XXX	Bettbeutel ohne Ablauf, unsteril	х		х			
15.25.06.1XXX	Bettbeutel mit Ablauf, unsteril	х		Х			
15.25.06.2XXX	Bettbeutel ohne Ablauf, steril	X		Х			
15.25.06.3XXX	Bettbeutel mit Ablauf, steril	х		х			
15.25.07.0XXX	Bettbeutel mit Tropfkammer	Х		х			
15.25.07.1XXX	kombinierte Bett- und Beinbeutel mit Tropfkammer	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
15.25.08.0XXX	Urinbeutel für Dauergebrauch	Х		X			
15.25.09.0XXX	Sonstige Urinauffangbeutel	Х		Х			
15.25.09.1XXX	Urinbeinbeutel (mit geringem Volumen) für mobile Patienten	Х		Х			
15.25.10.0XXX	Beutel mit Klebefläche	Х		Х			
15.25.12.0XXX	Urinalbandagen	Х		Х			
15.25.12.1XXX	Urinal Systeme zur Langzeitanwendung	Х		Х			
15.25.14.4XXX	Einmalkatheter, unbeschichtet, nicht gebrauchsfertig	х					
15.25.14.5XXX	Einmalkatheter, unbeschichtet, gebrauchsfertig verpackt (mit Gleitmittel)	Х					
15.25.14.6XXX	Einmalkatheter, beschichtet, nicht gebrauchsfertig	Х					
15.25.14.7XXX	Einmalkatheter, beschichtet, gebrauchsfertig verpackt	Х					



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
15.25.14.8XXX	Einmalkatheter, mit Auffangbeutel, unbeschichtet, gebrauchsfertig verpackt (mit Gleitmittel)	X					
15.25.14.9XXX	Einmalkatheter, mit Auffangbeutel, beschichtet, gebrauchsfertig	x					
15.25.15.3XXX	Ballonspülkatheter	Х		Х			
15.25.15.5XXX	Ballonkatheter, silikonisiert, für die kurzzeitige Versorgung	Х		Х			
15.25.15.6XXX	Ballonkatheter, silikonisiert, für die langfristige Versorgung	х		Х			
15.25.15.7XXX	Ballonkatheter, Latexkern, silikonummantelt	X		Х			
15.25.16.0XXX	Katheterverschlüsse	X		X			
15.25.17.0XXX	Analtampons	Х		Х			
15.25.18.0XXX	Bettnässer- Therapiegeräte	Х	Х	Х			Х
15.25.20.0XXX	Intraurethrale Inkontinenztherapie- systeme	х		Х			
15.25.21.0XXX	Pessare	Х		X			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
15.25.21.2XXX	Vaginaltampons	X		X			
15.99.99.0010	Abrechnungsposition für Halterungen/Befesti- gungen für Urinbettbeutel	х		х			
15.99.99.0011	Abrechnungsposition für Beinspreize zum ISK (Befestigung am Oberschenkel)	х		х			
15.99.99.1001	Abrechnungsposition für Hautkleber für Urinal Kondome/Rolltrichter	Х		Х			
15.99.99.1002	Abrechnungsposition für Gleitmittel zur ISK	х		Х			
15.25.19.2XXX	Elektrische Messsysteme der Beckenboden- Muskelaktivität	х	х	х			х
17	Hilfsmittel zur						
	Kompressionstherapie						
17.06.01.0XXX	Wadenstrümpfe KKL I	X		X			
17.06.01.1XXX	Wadenstrümpfe KKL II	Х		Х			
17.06.01.2XXX	Wadenstrümpfe KKL III	Х		Х			
17.06.01.3XXX	Wadenstrümpfe KKL IV	Х		X			
17.06.02.0XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL I	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
17.06.02.1XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL II	X		Х			
17.06.02.2XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL III	х		Х			
17.06.02.3XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL IV	х		Х			
17.06.03.0XXX	Schenkelstrümpfe KKL I	Х		Х			
17.06.03.1XXX	Schenkelstrümpfe KKL II	Х		Х			
17.06.03.2XXX	Schenkelstrümpfe KKL III	х		Х			
17.06.03.3XXX	Schenkelstrümpfe KKL IV	х		Х			
17.06.04.0XXX	Strumpfhosen KKL I	Х		Х			
17.06.04.1XXX	Strumpfhosen KKL II	Х		Х			
17.06.04.2XXX	Strumpfhosen KKL III	Х		Х			
17.06.04.3XXX	Strumpfhosen KKL IV	Х		Х			
17.06.07.0XXX	Hautkleber	Х		Х			
17.06.08.0XXX	Kompressionswadenstr ümpfe zur Ulcus-cruris- Behandlung	х		Х			
17.06.10.0XXX	Wadenstrümpfe KKL I	X		X			
17.06.10.1XXX	Wadenstrümpfe KKL II	Х		Х		_	
17.06.10.2XXX	Wadenstrümpfe KKL III	X		Х			
17.06.10.3XXX	Wadenstrümpfe KKL IV	X		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
17.06.11.0XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL I	х		Х			
17.06.11.1XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL II	Х		Х			
17.06.11.2XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL III	Х		Х			
17.06.11.3XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL IV	Х		Х			
17.06.12.0XXX	Schenkelstrümpfe KKL I	Х		Х			
17.06.12.1XXX	Schenkelstrümpfe KKL II	Х		Х			
17.06.12.2XXX	Schenkelstrümpfe KKL III	Х		Х			
17.06.12.3XXX	Schenkelstrümpfe KKL IV	Х		Х			
17.06.13.0XXX	Strumpfhosen KKL I	Х		Х			
17.06.13.1XXX	Strumpfhosen KKL II	Х		Х			
17.06.13.2XXX	Strumpfhosen KKL III	Х		Х			
17.06.13.3XXX	Strumpfhosen KKL IV	Х		Х			
17.06.14.0XXX	Wadenstrümpfe KKL I, flachgestrickt	Х		Х			
17.06.14.1XXX	Wadenstrümpfe KKL II, flachgestrickt	Х		Х			
17.06.14.2XXX	Wadenstrümpfe KKL III, flachgestrickt	Х		Х			
17.06.14.3XXX	Wadenstrümpfe KKL IV, flachgestrickt	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
17.06.15.0XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL I, flachgestrickt	X		X			
17.06.15.1XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL II, flachgestrickt	Х		Х			
17.06.15.2XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL III, flachgestrickt	Х		X			
17.06.15.3XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL IV, flachgestrickt	Х		Х			
17.06.16.0XXX	Schenkelstrümpfe KKL I, flachgestrickt	X		Х			
17.06.16.1XXX	Schenkelstrümpfe KKL II, flachgestrickt	Х		Х			
17.06.16.2XXX	Schenkelstrümpfe KKL III, flachgestrickt	Х		Х			
17.06.16.3XXX	Schenkelstrümpfe KKL IV, flachgestrickt	Х		Х			
17.06.17.0XXX	Strumpfhosen KKL I, flachgestrickt	Х		Х			
17.06.17.1XXX	Strumpfhosen KKL II, flachgestrickt	Х		Х			
17.06.17.2XXX	Strumpfhosen KKL III, flachgestrickt	х		Х			
17.06.17.3XXX	Strumpfhosen KKL IV, flachgestrickt	х		Х			
17.06.18.0XXX	Caprihosen, KKL I, flachgestrickt	х		Х			
17.06.18.1XXX	Caprihosen, KKL II, flachgestrickt	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
17.06.18.2XXX	Caprihosen, KKL III, flachgestrickt	x		X			
17.06.18.3XXX	Caprihosen, KKL IV, flachgestrickt	X		X			
17.06.19.0XXX	Bermudahosen, KKL I, flachgestrickt	X		Х			
17.06.19.1XXX	Bermudahosen, KKL II, flachgestrickt	Х		х			
17.06.19.2XXX	Bermudahosen, KKL III, flachgestrickt	х		х			
17.06.19.3XXX	Bermudahosen, KKL IV, flachgestrickt	х		х			
17.10.01.0XXX	Armstrümpfe KKL I	Х		Х			
17.10.01.1XXX	Armstrümpfe KKL II	Х		Х			
17.10.01.2XXX	Armstrümpfe KKL III	Х		Х			
17.10.03.0XXX	Armstrümpfe KKL I, rundgestrickt	х		х			
17.10.03.1XXX	Armstrümpfe KKL II, rundgestrickt	Х		х			
17.10.03.2XXX	Armstrümpfe KKL III, rundgestrickt	x		х			
17.99.99.2006	Hüftbefestigung	Х		Х			
17.99.99.2008	Haftrand	Х		Х			
19	Krankenpflegeartikel						
19.40.04.0XXX	Stechbecken	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
19.40.05.3XXX	saugende Bettschutz- einlagen, Einmal- gebrauch, 0,40 x 0,60 m	х					
19.40.05.4XXX	saugende Bettschutz- einlagen, Einmal- gebrauch, 0,60 x 0,60 m	Х					
19.40.05.5XXX	saugende Bettschutz- einlagen, Einmal- gebrauch, 0,90 x 0,60 m	Х					
19.99.01.0XXX	Einmalhandschuhe, unsteril	Х					
19.99.01.1XXX	Einmalhandschuhe, steril	х					
20	Lagerungshilfen						
20.06.02.0XXX	Beinlagerungshilfen	Х		Х			
20.29.01.0XXX	Lagerungskeile bis zu 10 cm Höhe	Х		Х			
20.29.01.1XXX	Lagerungskeile bis zu 20 cm Höhe	Х		Х			
20.29.01.2XXX	Lagerungskeile bis zu 30 cm Höhe	х		Х			
20.29.01.3XXX	Lagerungskeile über 30 cm Höhe	х		Х			
20.39.01.0XXX	Sitzringe luftgefüllt	Х		Х			
20.39.01.1XXX	Sitzringe aus Schaumstoff	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
21	Messgeräte für Körperzustände und -funktionen						
21.24.01.0XXX	Mechanische Peak- Flow-Meter	х		Х			
21.24.01.1XXX	Elektronische Peak- Flow-Meter	х	Х	Х			Х
21.28.01.0XXX	manuelle Blutdruckmessgeräte zur Oberarmmessung	х	Х	х		Х	Х
21.28.01.1XXX	halbautomatische Blutdruckmessgeräte zur Oberarmmessung	х	Х	X		Х	Х
21.28.01.2XXX	vollautomatische Blutdruckmessgeräte zur Oberarmmessung	х	Х	Х		Х	Х
21.28.01.3XXX	vollautomatische Blutdruckmessgeräte zur Handgelenksmessung	х	Х	х		х	х
21.28.01.4XXX	Blutdruckmessgeräte für Kinder und Jugendliche	Х	Х	Х		Х	Х
21.34.02.1XXX	Blutzuckermessgeräte	Х	Х	X			Х
21.34.02.2XXX	Blutzuckermessgeräte mit Sprachausgabe	Х	Х	Х			Х
21.99.99.0001	Stechhilfen	X		Х		_	
21.99.99.1001	Lanzetten	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
21.99.99.1008	Sicherheitslanzetten	Х		Х			
23	Orthesen						
23.01.01.0XXX	Hallux-Valgus- Korrekturorthesen	×		Х			
23.01.01.1XXX	Großzehen- Korrekturorthesen	Х		Х			
23.02.01.0XXX	Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung in definierter Position	х		Х			
23.02.01.1XXX	Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung in einstellbarer Position	Х		Х			
23.02.02.0XXX	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in einer Ebene	х		Х			
23.02.02.1XXX	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in einer Ebene, einstellbar	х		Х			
23.02.02.2XXX	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in mindestens zwei Ebenen	X		Х			
23.02.02.3XXX	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in mindestens zwei Ebenen, einstellbar (konfektioniert)	Х		X			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.02.03.0XXX	Sprunggelenkorthesen zur dynamischen Kontrakturbehandlung	х		Х			
23.02.04.0XXX	Sprunggelenkorthesen zur Mobilisierung in definierter Position, abrüstbar	x		х			
23.03.01.0XXX	Fußlagerungsorthesen	Х		Х			
23.03.02.0XXX	Fußheberorthesen mit Stabilisierungs- elementen auf dem Fußrücken (Dorsal)	х		х			
23.03.02.1XXX	Klumpfußkorrekur- orthesen	х		Х			
23.03.02.2XXX	Sichelfußorthesen	Х		Х			
23.03.02.3XXX	Rückfußentlastungs- orthesen	х		Х			
23.03.02.4XXX	Fußkorrekturorthesen mit dreidimensionaler Einstellung	X		X			
23.03.02.5XXX	Peronaeusfedern, thermoplastisch verformbar	х		Х			
23.03.02.6XXX	Fußheberorthesen, dynamisch	х		Х			
23.04.01.0XXX	Knieorthesen zur Immobilisierung, gerade	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.04.01.1XXX	Knieorthesen zur Immobilisierung, gebeugt	X		X			
23.04.01.2XXX	Knieorthesen zur Immobilisierung, einstellbar	х		X			
23.04.01.3XXX	Knieorthesen zur Immobilisierung und Entlastung	х		Х			
23.04.02.0XXX	Knieorthesen zur Mobilisierung	х		Х			
23.04.03.0XXX	Knieführungsorthesen ohne Extensions- / Flexionsbegrenzung	Х		Х			
23.04.03.1XXX	Knieführungsorthesen mit Extensions- / Flexionsbegrenzung	Х		х			
23.04.03.2XXX	Knieführungsorthesen mit 4-Punkt-Prinzip und Extensions- / Flexionsbegrenzung	Х		Х			
23.04.04.0XXX	Knieorthesen zur Entlastung	Х		Х			
23.04.04.1XXX	Knieorthesen zur Entlastung und Führung	Х		Х			
23.04.05.0XXX	Orthesen zur Beeinflussung des Patellagleitweges	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.04.05.1XXX	Orthesen mit Gelenken zur Korrektur und Sicherung des Patellagleitweges	х		х			
23.04.05.2XXX	Orthesen mit einstellbaren Gelenken zur Korrektur und Sicherung des Patellagleitweges	X		х			
23.04.06.0XXX	Kniegelenkorthesen zur dynamischen Redression	Х		Х			
23.04.07.0XXX	Kniegelenkorthesen bei Genu recurvatum	х		Х			
23.05.01.0XXX	Hüftgelenkorthesen mit einstellbarer Bewegungsbegrenzung in einer Bewegungsebene	Х		Х			
23.05.01.1XXX	Hüftgelenkorthesen mit einstellbarer Bewegungsbegrenzung in zwei Bewegungsebenen	Х		Х			
23.05.02.0XXX	Spreizorthesen mit Bügel	Х		Х			
23.05.02.1XXX	Spreizschalen	Х		X			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.06.01.0XXX	Unterschenkel- Fußorthesen zur Immobilisierung in vorgegebener Position	х		x			
23.06.01.1XXX	Unterschenkel- Fußorthesen zur Immobilisierung in definierten, einstellbaren Positionen	Х		Х			
23.06.02.0XXX	Unterschenkel- Fußorthesen zur Mobilisierung in einstellbaren Bewegungsumfängen	X		х			
23.06.03.0XXX	Unterschenkel-Fuß- Stabilisierungsorthesen mit Gelenken	х		х			
23.06.04.0XXX	Knie-Unterschenkel- Fußorthesen zur Stabilisierung	Х		х			
23.06.04.1XXX	Knie-Unterschenkel- Fußorthesen zur Stabilisierung/Mobilisier ung in einstellbaren Bewegungsumfängen	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.06.04.2XXX	Knie-Unterschenkel- Fuß-Stabilisierungs- orthesen, mechanische Gangphasensteuerung	x		х			
23.06.04.3XXX	Knie-Unterschenkel- Fuß-Stabilisierungs- orthesen, elektronische Gangphasensteuerung	Х	х	х			Х
23.06.05.0XXX	Hüft-Knie- Unterschenkel-Fuß- Stabilisierungsorthesen mit Gelenken	x		х			
23.06.05.1XXX	Hüft-Knie- Unterschenkel-Fuß- Stabilisierungsorthesen mit einstellbaren Gelenken	х		Х			
23.06.06.0XXX	Unterschenkel- Fußorthesen zur Entlastung	х		Х			
23.06.06.1XXX	Beinorthesen zur Entlastung	х		Х			
23.07.01.0XXX	Daumen-/ Fingerorthesen zur Immobilisierung der Interphalangealgelenke	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.07.01.1XXX	Daumenorthesen zur Immobilisierung des Sattel- und Grundgelenkes	x		х			
23.07.01.2XXX	Daumenorthesen zur Immobilisierung des Sattel- und Grund- und Endgelenkes	X		Х			
23.07.02.0XXX	Handgelenkorthesen zur Immobilisierung in eine Bewegungsrichtung	x		х			
23.07.02.1XXX	Handgelenkorthesen mit Fingerfixierung zur Immobilisierung	х		Х			
23.07.02.2XXX	Handgelenkorthesen mit Daumenfixierung zur Immobilisierung	Х		Х			
23.07.02.3XXX	Handgelenkorthesen mit Finger- und Daumenfixierung zur Immobilisierung	Х		х			
23.07.02.4XXX	Handgelenkorthesen zur Immobilisierung in mindestens zwei Bewegungsrichtungen	Х		X			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.07.02.5XXX	Handgelenkorthesen in Schalenbauweise	х		Х			
23.07.03.0XXX	Daumen-/ Fingerorthesen zur Mobilisierung der Interphalangealgelenke	х		х			
23.07.03.1XXX	Handgelenkorthesen zur Mobilisierung in einer Ebene	х		Х			
23.07.04.0XXX	Handorthesen zur dynamischen Redression	х		Х			
23.08.01.0XXX	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, gebeugt	х		Х			
23.08.01.1XXX	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, einstellbar	X		Х			
23.08.01.2XXX	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, mit Immobilisierung des proximalen Radius- Ulnar-Gelenks	X		X			
23.08.02.0XXX	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung bei freier Beweglichkeit des proximalen Radius- Ulnar-Gelenks	X		X			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.08.02.1XXX	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung mit Immobilisierung des proximalen Radius- Ulnar-Gelenks	X		X			
23.08.02.2XXX	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung mit einstellbarer Immobilisierung des proximalen Radius- Ulnar-Gelenks	х		Х			
23.08.03.0XXX	Ellenbogenführungsorth esen mit Extensions- und/oder Flexionsbegrenzung	х		х			
23.08.04.0XXX	Epicondylitisorthesen zur Entlastung der Muskelursprünge	х		Х			
23.08.05.0XXX	Ellenbogenorthesen zur statischen Redression	Х		Х			
23.08.05.1XXX	Ellenbogenorthesen zur dynamischen Redression	Х		Х			
23.09.01.0XXX	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung in definierter Position	x		х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.09.01.1XXX	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in einer Ebene	x		х			
23.09.01.2XXX	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in zwei Ebenen	х		х			
23.09.01.3XXX	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in drei Ebenen	X		х			
23.09.02.0XXX	Schultergelenkorthesen zur Mobilisierung in einer Ebene	х		Х			
23.09.03.0XXX	Schultergelenkorthesen mit definierbarer Bewegungsbegrenzung	X		х			
23.09.04.0XXX	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung und Entlastung	х		Х			
23.11.01.0XXX	Beckenorthesen	Х		X			
23.11.01.1XXX	Beckenorthesen, elastisch	Х		Х			
23.12.01.0XXX	HWS-Orthesen mit Brustbeinabstützung und Hinterkopf- stabilisierung	х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.12.01.1XXX	HWS-Orthesen mit Rumpffixierung	Х		Х			
23.12.02.0XXX	HWS-Immobilisierungs- orthesen mit Mobilisierungsfunktion	Х		Х			
23.12.03.0XXX	HWS-Stabilisierungs- orthesen	Х		Х			
23.12.03.1XXX	HWS-Stabilisierungs- orthesen mit Verstärkung	Х		Х			
23.12.03.2XXX	HWS-Stabilisierungs- orthesen mit Brustbeinauflage	х		X			
23.13.01.0XXX	Geradehalter	Х		Х			
23.13.01.1XXX	BWS-Orthese zur Aufrichtung und Entlastung	Х		Х			
23.14.01.0XXX	LWS-Orthesen zur Immobilisierung	Х		Х			
23.14.02.0XXX	Lumbalstützorthesen mit Mobilisierungsfunktion	Х		Х			
23.14.02.1XXX	Überbrückungsorthesen mit Mobilisierungsfunktion	Х		Х			
23.14.02.2XXX	Flexionsorthesen mit Mobilisierungsfunktion	Х		Х			
23.14.03.0XXX	Stabilisierungsorthesen	X		X			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.14.03.1XXX	Stabilisierungsorthesen mit Zugelementen	х		Х			
23.14.03.2XXX	Stabilisierungsorthesen mit Pelotte	Х		Х			
23.14.03.3XXX	Stabilisierungsorthesen mit Pelotte und Zugelementen	х		Х			
23.14.03.4XXX	Stabilisierungsorthesen, Hosenform, mit Pelotte und Zugelemente	Х		Х			
23.14.03.5XXX	Stabilisierungsorthesen mit zusätzlicher Abdominalsuspension	х		Х			
23.14.04.0XXX	Lumbalstützorthesen	Х		Х			
23.14.04.1XXX	Überbrückungsorthesen	Х		Х			
23.14.04.2XXX	Flexionsorthesen	Х		Х			
23.15.01.0XXX	WS-Orthesen zur Immobilisierung LWS/BWS	Х		Х			
23.15.02.0XXX	Immobilisierungs- orthesen mit Mobilisierungsfunktion LWS/BWS	Х		х			
23.15.02.1XXX	Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittalebene mit Mobilisierungsfunktion	Х		X			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.15.02.2XXX	Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittal- und Frontalebene mit Mobilisierungsfunktion	X		х			
23.15.03.0XXX	Stabilisierungsorthesen LWS/BWS	х		Х			
23.15.03.1XXX	Stabilisierungsorthesen LWS/BWS mit zusätzlicher Abdominalsuspension	х		х			
23.16.01.0XXX	Bruchbänder, einseitig	Х		Х			
23.16.01.1XXX	Bruchbänder, doppelseitig	х		Х			
23.16.01.2XXX	Bruchbänder für Kinder, einseitig	х		Х			
23.16.01.3XXX	Bruchbänder für Kinder, doppelseitig	х		Х			
23.16.01.6XXX	Zusätze für Bruchbänder	х		Х			
23.16.02.0XXX	Nabelbruchbänder	Х		Х			
23.16.02.1XXX	Nabelbruchbänder für Kinder	Х		X			
23.16.03.0XXX	Suspensorien	Х		Х			
23.16.03.1XXX	Wasserbruch- suspensorien	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
25	Sehhilfen						
25.21.20.2XXX	Okklusionspflaster	Х		Х			
25.21.40.0XXX	Uhrglasverband	Х		Х			
33	Toilettenhilfen						
33.40.01.0XXX	Toilettensitzerhöhung	Х		Х			
33.40.01.1XXX	Toilettensitzerhöhung höhenverstellbar	х		х			
33.40.01.2XXX	Toilettensitzerhöhung mit Armlehnen	х		Х			
33.40.01.3XXX	Toilettensitzerhöhung mit Armlehnen, höhenverstellbar	Х		Х			
33.40.04.0XXX	feststehender Toilettenstuhl	Х		Х			

^{*} Bei den halb- oder vollautomatischen Pens wird der Kolben mittels einer Federmechanik bewegt. Die Feder wird beim Einstellen des Dosierkopfes oder durch kräftiges Eindrücken einer Kappe gespannt. Die Federspannung wird durch Verschieben und Festhalten eines seitlich am Pen angebrachten Schiebeknopfes oder durch kurzes Drücken des Auslöseknopfes wieder gelöst. Der Pen wirkt aufgrund der Umsetzung der Federenergie und ist damit ein aktives Medizinprodukt.

^{**} Der wiederbefüllbare Pen ohne Federmechanik ist der Klassiker unter den Insulin-Pens. Die Kanüle wird manuell in die Haut gestochen, anschließend wird der Kolben in der Patrone durch kräftigen Fingerdruck auf den Dosierknopf bewegt. Dieser Pen-Typ wirkt aufgrund der direkt vom menschlichen Körper erzeugten Energie und ist nicht als aktives Medizinprodukt zu klassifizieren.



Anlage 1 PG 01 - Milchpumpen

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Milchpumpen und Zubehör gemäß den Produktuntergruppen

01.35.01 Milchpumpen 01.99.01 Zubehör

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf eine Dokumentation der Beratung, mit Ausnahme aktiver Medizinprodukte, wird verzichtet.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen zum Vertrag

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Mit den aufgeführten Preisen sind nachfolgende Leistungen abgegolten:

- Abgabe von Milchpumpen nach vertragsärztlicher Verordnung, alle Zurichtungen und Zubehörteile wie Einmalset für mehrstufige Pumpe oder Intervallpumpe und
- alle zur Abgabe notwendigen Dienst- und Serviceleistungen, wie
 - Beratung,
 - sachgerechte Einweisung in den Gebrauch,
 - Endreinigung.



Die Versorgung mit einem Doppelpumpenset ist bei einer Mehrlingsgeburt möglich. Die entsprechende vertragsärztliche Verordnung beziehungsweise Begründung ist zur genehmigungsfreien Abrechnung des Doppelpumpensets erforderlich.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die in dieser Anlage aufgeführten Mietpreise sind bis einschließlich dem 180. Tag genehmigungsfrei. Ab dem 181. Tag ist den Ersatzkassen ein Kostenvoranschlag mit Angabe des Einkaufspreises sowie vertragsärztlicher Verordnung mit ausführlicher medizinischer Begründung einzureichen.

Ist auf der Verordnung keine Mietdauer angegeben, so beträgt diese höchstens 4 Wochen. Das Gerät verbleibt über 4 Wochen beim Versicherten, wenn dieser vor Ablauf der 4 Wochen eine neue Verordnung vorlegt.

Im Übrigen richtet sich die Genehmigungspflicht beziehungsweise-freiheit nach den Regelungen unter III. Vergütung.



III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
01	Absauggeräte					
01.35.01	Milchpumpen					
01.35.01.1XXX	Milchpumpe, elektrisch (Mietpreis pro Tag)	VP	1,38	Miete	03	genehmigungsfrei*
01.99.01	Zubehör					
01.99.01.2XXX	Absaugset für elektronische Milchpumpen (Einzelpumpenset)	VP	19,40	Stück	00	genehmigungsfrei
01.99.01.2XXX	Absaugset für elektronische Milchpumpen (Doppelpumpenset) bei Mehrlingsgeburten	VP	32,25	Stück	00	genehmigungsfrei
Produkt-						
besonderheit						
000000001						
01.99.01.7XXX	Brusthauben für Milchpumpen	VP	8,10	Stück	00	genehmigungsfrei

VP = Vertragspreis

^{*} Die Versorgung wird ab dem 181. Tag genehmigungspflichtig. Den Ersatzkassen ist in diesen Versorgungsfällen ein Kostenvoranschlag inklusive vertragsärztlicher Verordnung einzureichen.



Anlage 2 PG 02 - Adaptionshilfen

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Adaptionshilfen gemäß den Produktuntergruppen

02.40.01 Anziehhilfen 02.40.04 Greifhilfen

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen zum Vertrag

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Mit den aufgeführten Preisen sind nachfolgende Leistungen abgegolten:

- Abgabe von Adaptionshilfen nach vertragsärztlicher Verordnung einschließlich aller gegebenenfalls notwendigen Installationen und
- alle zur Abgabe notwendigen Dienst- und Serviceleistungen, wie Beratung, sowie sachgerechte Einweisung in den Gebrauch.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die in dieser Anlage geregelten Hilfsmittel der PG 02 sind genehmigungsfrei abzugeben.



III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kennzeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
02	Adaptionshilfen					
02.40.01	Anziehhilfen					
02.40.01.0XXX	Anziehhilfen für Kleidungsstücke	VP	14,50	Stück	00	genehmigungsfrei
02.40.01.1XXX	Knöpfhilfen	VP	6,50	Stück	00	genehmigungsfrei
02.40.01.2XXX	Strumpf- und Strumpfhosenanziehhilfen	VP	19,89	Stück	00	genehmigungsfrei
02.40.01.3XXX	Strumpfanziehhilfen für Kompressionsstrümpfe	VP	40,00	Stück	00	genehmigungsfrei
02.40.04	Greifhilfen					
02.40.04.1XXX	Greifzangen/helfende Hand	VP	17,58	Stück	00	genehmigungsfrei

VP = Vertragspreis



Anlage 3 PG 03 - Applikationshilfen ohne speziellen Anwendungsort/Zusätze - Spritzen, Pens und Abrechnungspositionsnummern für Verbrauchsmaterial

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Applikationshilfen ohne speziellen Anwendungsort/Zusätze, die eine Verabreichung von Arzneimitteln ermöglichen oder unterstützen, gemäß den Produktuntergruppen

03.29.01	Spritzen
03.29.02	Pens
03.29.03	Zubehör zu Spritzen
03.29.07	Pumpen zur Infusions-/Arzneimitteltherapie, mechanisch, hydraulisch, pneumatisch, chemisch
03.29.08	Pumpen zur Infusions-/Arzneimitteltherapie, elektromotorisch, netzabhängig
03.29.09	Pumpen zur Infusions-/Arzneimitteltherapie, elektromotorisch, netzunabhängig
03.29.10	Spritzenpumpen, elektromotorisch, netzabhängig
03.29.11	Spritzenpumpen, elektromotorisch, netzunabhängig
03.29.12	Überleitsysteme für Infusions-/Arzneimitteltherapie
03.29.13	Zubehör für Infusions-/Arzneimitteltherapie
03.99.09	Ständer und Halter für Applikationssysteme
03.99.11	Filter für Spritzen und Überleitsysteme
03.99.99	Abrechnungspositionsnummern

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

Die Versorgung mit Pumpen zur Infusions-/Arzneimitteltherapie mechanisch, hydraulisch, pneumatisch, chemisch sowie elektromotorisch, netzabhängig und netzunabhängig erfolgt im Rahmen einer Ernährungspumpenpauschale parenteral (03.00.99.0002) für die Dauer der medizinischen Notwendigkeit. Im Rahmen der Pauschale ist eine Pumpe zur Infusions-/Arzneimitteltherapie entsprechend der medizinischen Notwendigkeit sowie ein Rucksack, eine Kühltasche (03.99.99.0) sowie ein Infusionsständer (03.99.09.0) abzugeben. Die Pumpen zur



Infusions-/ Arzneimitteltherapie bleibt Eigentum der Apotheke. Der Anspruch auf Vergütung der Pauschale besteht, wenn die Apotheke den Versicherten wenigstens einen Tag versorgt hat.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen vom Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Keine Abweichung vom Vertrag.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich.

Sofern es für ein unter Punkt III. Vergütung grundsätzlich genehmigungsfrei geregeltes Hilfsmittel aufgrund der Überschreitung der Genehmigungsfreigrenze einer Genehmigung bedarf, ist den Ersatzkassen ein Kostenvoranschlag unter Angabe der Produktbesonderheit 999999999 einzureichen.

Für die Versorgung der Versicherten mit der Ernährungspumpenpauschale parenteral ist den Ersatzkassen ein Kostenvoranschlag durch die Apotheke einzureichen:

- Hilfsmittelkennzeichen 08,
- Beginn des Versorgungszeitraumes (Monatserster Tag, in dem die Versorgung begonnen werden soll),
- Ende des Versorgungszeitraumes (31.12.2099).

Die Versorgung erfolgt für die Dauer der medizinischen Notwendigkeit.



III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
03	Applikationshilfen					
03.29.01 alt: 03.99.01	Spritzen					
03.29.01.0XXX alt: 03.99.01.1XXX	Insulin-Kunststoffspritzen	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.29.01.2XXX	Spritzen zur Verwendung mit Spritzenpumpen	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.29.02 alt: 03.99.03	Pens					
03.29.02.0XXX alt: 03.99.03.0XXX	Insulin-Pens	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.29.02.1XXX	Sonstige Pens	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.29.03 alt: 03.99.02	Zubehör für Spritzen alt: Anwendungshilfen für Spritzen					
03.29.03.0XXX alt: 03.99.02.1XXX	Einstich-/Injektionshilfen	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
03.29.07-09	Pumpen zur Infusions-/ Arzneimitteltherapie					
03.00.99.0002	Ernährungspumpenpauschale parenteral (Pumpe zur Infusions-/ Arzneimitteltherapie 03.29.07-09 für die Dauer der medizinischen Notwendigkeit inklusive eines Rucksacks, einer Kühltasche (03.99.99.0) sowie einem Infusionsständer (03.99.09.0))	Pauschale	445,08	Pauschale	08	genehmigungspflichtig
03.29.10	Spritzenpumpen, elektromotorisch, netzabhängig					
03.29.10.0XXX	Spritzenpumpen mit Basalrate	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
03.29.10.1XXX	Spritzenpumpen mit Basalrate und integrierter Bolusfunktion	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
03.29.11	Spritzenpumpen, elektromotorisch, netzunabhängig					
03.29.11.0XXX	Spritzenpumpen mit Basalrate	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
03.29.11.1XXX	Spritzenpumpen mit Basalrate und integrierter Bolusfunktion	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
03.29.12*	Überleitsysteme zur Infusions-/ Arzneimitteltherapie*					
03.29.12.0XXX	Überleitsysteme zur Schwerkraftapplikation	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.29.12.1XXX	Überleitsystem zur Pumpenapplikation	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
03.29.12.2XXX alt: 03.99.99.0011	Verlängerung für Überleitsystem Schlauchverlängerungen	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.29.12.3XXX	Sekundärleitungen	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.29.12.4XXX	Mehrfachverbinder, einlumig	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.29.12.5XXX	Mehrfachverbinder, mehrlumig	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.29.13	Zubehör zur Infusions-/ Arzneimitteltherapie					
03.29.13.0XXX alt: 03.99.99.0003	Bolusgeber für Pumpen zur Infusions-/ Arzneimitteltherapie, mechanisch, hydraulisch, pneumatisch, chemisch	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.29.13.1XXX alt: 03.99.99.0004	Bolusgeber für Pumpen zur Infusions-/ Arzneimitteltherapie, elektromotorisch	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.99.09*	Ständer und Halter für Applikationssysteme*					
03.99.09.0XXX**	Infusionsständer**	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto**
03.99.09.2XXX alt: 03.99.99.0016	Flaschenhalter, mehrfach verwendbar	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
03.99.09.3XXX alt: 03.99.99.0017	Flaschenhalter, mehrfach verwendbar	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.99.11	Filter für Spritzen und Überleitsysteme					
03.99.11.1XXX alt: 03.99.99.1012	Filter zur Infusions-/Arzneimitteltherapie	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.99.99	Abrechnungspositionsnummern					
03.99.99.0XXX	Abrechnungspositionsnummer für Zubehör	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.99.99.1XXX	Abrechnungspositionsnummer für Verbrauchsmaterial	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.99.99.1001	Pen-Kanülen	VP	0,24	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.99.99.1032	Abrechnungsposition für Sicherheits- Injektions- und Infusionskanülen	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.99.99.1033	Abrechnungsposition für Sicherheits- Port-Kanülen	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.99.99.1034	Sicherheits-PEN-Kanülen mit einseitiger Abschirmung (Injektionsseite)	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
03.99.99.1035	Sicherheits-PEN-Kanülen mit doppelter Abschirmung (Injektionsseite und Gewindeseite)	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto

VP = Vertragspreis; KV = Kostenvoranschlag; AEP = Apothekeneinkaufspreis

^{*} Hilfsmittel der Produktuntergruppen 03.29.12 und 03.99.09 sowie Produktarten 03.99.99.0 dürfen nach dieser Anlage nicht abgerechnet werden, wenn der Versicherte die Versorgung mit Hilfsmitteln zur enteralen Ernährung gemäß Anlage 5 dieses Vertrages erhält und die Apotheke Kenntnis von dem Versorgungszusammenhang hat.

^{**} Dieses Hilfsmittel darf nicht abgerechnet werden, wenn der Versicherte bereits die Versorgung mit der Pumpenpauschale zur parenteralen Ernährungstherapie gemäß dieser Anlage erhält.



Anlage 4 PG 03 - Spülsysteme

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Applikationshilfen zur Irrigation des Darms, Zubehör und Verbrauchsmaterialien gemäß der Produktuntergruppen

03.36.01	Verdauungsorgane/Spülsysteme
03.36.08	Verbrauchsmaterialien für Spülsysteme
03.36.09	Zubehör für Spülsysteme

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen vom Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Zu Beginn jeder Versorgung mit Applikationshilfen zur Irrigation des Darms erfolgt ein Beratungsgespräch. Vor der Erstberatung sind die individuell zu ermittelnden Parameter (insbesondere Blockungsvolumen, Wasservolumen für die Spülung, Frequenz der Durchführung) zu definieren und der Beratung zu Grunde zu legen. Die Inhalte der Erstberatung sollten folgende Themengebiete umfassen: Aufnahme Patientenstatus, theoretische Erläuterung des Ablaufes der Irrigation, Vorstellung der Systemkomponenten, praktische Durchführung und begleitende Erläuterung, optimale Sitzposition finden, Verprobung der Blockungsintensität, Verprobung der anfänglichen Spülmenge sowie Ernährungshinweise.



2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich. Grundsätzlich gilt die Genehmigung der Versorgung mit Spülsystemen (Produktuntergruppe 03.36.01) für die Dauer von drei Monaten, soweit kein abweichender Zeitraum verordnet wurde. Dauerverordnungen sind möglich, wobei die maximale Genehmigungsdauer 12 Monate beträgt.

III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
03	Applikationshilfen					
03.36.01	Verdauungsorgane/Spülsysteme					
03.36.01.0XXX	Spülsysteme, schwerkraftabhängig	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig
03.36.01.1XXX	Spülsysteme, pumpenabhängig	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig
03.36.08	Verbrauchsmaterialien für Spülsysteme					
03.36.08.0XXX alt: 03.99.99.1006	Rektalkatheter für Spülsysteme einmal verwendbar	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungs- wert > 85 Euro netto
03.36.08.1XXX alt: 03.99.99.0015 alt: 03.99.99.0019	Rektalkatheter für Spülsysteme, mehrfach verwendbar mit Konus	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungs- wert > 85 Euro netto
03.36.08.2XXX alt: 03.99.99.1007	Auffangbeutel für Spülsysteme bei rektaler Spülung	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungs- wert > 85 Euro netto
03.36.09	Zubehör für Spülsysteme					
03.36.09.0XXX alt: 03.99.99.0023	Verlängerungsschläuche, einlumig	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungs- wert > 85 Euro netto



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
03.36.09.1XXX alt: 03.99.99.0023	Verlängerungsschläuche, mehrlumig	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungs- wert > 85 Euro netto
03.36.09.2XXX alt: 03.99.99.0022	Wasserbehältnisse für Spülsysteme, mehrfach verwendbar	VP	AEP + 12 %	Stück		genehmigungspflichtig, wenn Verordnungs- wert > 85 Euro netto

VP = Vertragspreis; AEP = Apothekeneinkaufspreis

Mit Zahlung der Vergütung durch die Ersatzkassen sind sämtliche Dienst- und Serviceleistungen abgegolten. Die vertraglich vereinbarten Vergütungen sind Nettopreise, zuzüglich der am Tag der Abgabe der Leistung gültigen Umsatzsteuer.

Die Versorgung mit Hilfsmitteln der PG 29 zur Irrigation im Zusammenhang mit einer Stomaanlage ist nicht Bestandteil dieser Anlage. Diese Hilfsmittel sind im Rahmen der Stomaversorgung bereitzustellen und nicht nach dieser Anlage abrechnungsfähig. Die Ersatzkassen eigenen Verträge sind maßgeblich.



Anlage 5 PG 03 - Hilfsmittel zur Versorgung mit enteraler Ernährung

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Hilfsmittel zur Versorgung mit enteraler Ernährung gemäß der Produktuntergruppe und Produktarten

03.29.01.1	Kunststoffspritzen
03.29.12	Überleitsysteme zur Infusions-/Arzneimitteltherapie
03.36.04	Transnasale Ernährungssonden, gastral
03.36.06	Überleitsysteme und Leerbehältnisse zur enteralen Ernährungstherapie
03.36.07	Ernährungspumpen zur enteralen Ernährungstherapie
03.36.10	Fixierhilfen für transnasale Ernährungssonden
03.99.09	Ständer und Halter für Applikationssysteme
03.99.99.0	Abrechnungspositionsnummer für Zubehör

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Die Technikpauschalen für die Pumpen- oder Schwerkraftapplikation (Monatspauschale für Technik und Schwerkraft) beinhalten unabhängig von der Applikationsform der Nahrung sämtliche im Zusammenhang mit der Versorgung des Versicherten mit enteraler Ernährung anfallenden Hilfsmittel, deren Zubehör und Ersatzteile sowie Verbrauchsmaterialien der Produktgruppe 03, die zur Versorgung im Einzelfall notwendig sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Überleitsysteme zur Schwerkraft- oder Pumpenapplikation,
- Bereitstellung eines Infusions- oder Tischständers,
- Ernährungsbeutel, Ernährungscontainer,
- Bereitstellung einer Ernährungspumpe (netzbetrieben oder mobil) bei medizinischer Notwendigkeit,
- Pumpenüberleitsystem,
- Bereitstellung erforderlicher Anschlusstücke oder Reparaturstücke,



- Verbrauchsmaterial wie Spritzen zum Spülen der Sonde (nicht zur Medikamentengabe), Adapter, Konnektoren, Wechelsets, Reparatursets, Taschen und Rucksäcke. Ebenfalls hiervon abgedeckt sind notwendige Reparaturen, Ersatzgeräte und erforderliche sicherheitstechnische Kontrollen.

Die Technikpauschalen sind nicht abrechenbar, soweit die enterale Ernährung ausschließlich über Spritzen (Bolusgabe) oder ausschließlich mit Trinknahrung erfolgt.

Ausgenommen von der Monatspauschale sind Spritzen zur Bolusapplikation sowie Medikamentengabe, Austauschsonden (Button, Gastro Tube, transnasale Sonden, perkutane Sonden), Nasenoliven, Winkeladapter sowie Sicherheitsverbinder (Verlängerungen). Sofern sich hinter der 10-stelligen Hilfsmittelpositionsnummer mehrere Pharmazentralnummern (PZN) verbergen, ist zusätzlich die gültige PZN anzugeben.

Sofern eine Versorgung ohne Überleitsystem erfolgt, ist die Abrechnung der Monatspauschale für Hilfsmittel zur enteralen Ernährung nicht zulässig.

Beginnt die Versorgung eines Versicherten im laufenden Kalendermonat, so werden für diesen Monat die Versorgungspauschalen in voller Höhe gezahlt. Wird die Versorgung mindestens für einen vollen Kalendermonat unterbrochen (zum Beispiel stationäre Behandlung), berechnet der Apotheker diesen Zeitraum nicht. Teilmonate führen zu keiner Reduzierung der monatlichen Versorgungspauschalen. Wird den Ersatzkassen nachträglich bekannt, dass ein Vergütungsanspruch für einen vollen Kalendermonat entfallen ist, kann eine Rückforderung der monatlichen Versorgungspauschalen für den betreffenden Monat erfolgen und mit darauf folgenden Abrechnungen verrechnet werden. Eine Verrechnung erfolgt nicht, wenn der Apotheker im Einzelfall mit der Ersatzkasse eine Rückzahlung der Versorgungspauschalen vereinbart hat.

Bei Notversorgungen (zum Beispiel bei Krankenhausentlassung) sind ausnahmsweise Lieferungen vor der Einweisung in den Gebrauch zulässig.

2. Abrechnung der Leistung

Die Pauschalen können je Versicherten für jeden begonnenen Kalendermonat nur einmal abgerechnet werden, jedoch erstmals für den Monat, für den eine Versorgung erfolgte. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Apotheke, wenn die Apotheke Kenntnis von dem Wechsel hat. Die Abrechnung kann nur für zurückliegende und aktuelle Versorgungsmonate erfolgen. Abrechnungen für in der Zukunft liegende Versorgungsmonate sind nicht möglich



II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Bei Versorgung mit Schwerkraftapplikationen hat die Apotheke in den ersten drei Monaten nach der Krankenhausentlassung mindestens einen Hausbesuch pro Monat anzubieten. Im weiteren Verlauf der Versorgung richtet sich die Häufigkeit der Hausbesuche nach dem jeweiligen Krankheitsbild und dem medizinischen Bedarf.

Die persönliche Beratung, Einweisung, Schulung, Betreuung und fachgerechte Versorgung des Versicherten, dessen gesetzlichen Vertreter und/oder der Pflegepersonen mit den Hilfsmitteln zur enteralen Ernährung hat auf Wunsch bei dem Versicherten zu Hause oder dem derzeitigen Aufenthaltsort (zum Beispiel Krankenhaus, Pflegeeinrichtung oder vergleichbare Einrichtung) durch qualifizierte Mitarbeiter der Apotheke stattzufinden. Der Wunsch des Versicherten nach einem gleichgeschlechtlichen Berater ist zu erfüllen.

Der Apotheker informiert den Versicherten, dessen gesetzlichen Vertreter und/oder die Pflegepersonen über den Inhalt und den Umfang der Versorgung im Rahmen der Pauschalregelung, sowie darüber, dass die Versorgung während des Versorgungszeitraums ausschließlich von ihm durchgeführt wird. Die Versorgung der Patienten mit Hilfsmitteln zur enteralen Ernährung sollte immer sicher in der Verwendung und hygienischen Aufbereitung sein.

Der Versicherte erhält die individuell medizinisch notwendigen Hilfsmittel zur enteralen Ernährung in ausreichender Anzahl und Qualität. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kosten dieser notwendigen Versorgung die Höhe der vereinbarten Preise übersteigen oder darunter liegen (Mischkalkulation). Dem Versicherten dürfen hierfür keine Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Grundsätzlich gilt eine Genehmigung für 12 Monate, soweit kein abweichender Zeitraum verordnet wurde. Dauerverordnungen sind möglich, wobei die maximale Genehmigungsdauer 12 Monate beträgt.

Die Kostenvoranschläge für die Monatspauschalen sind daher wie folgt durch die Apotheke einzureichen:

- Hilfsmittelkennzeichen 08 (bei Erstversorgungen) beziehungsweise 09 (bei Folgeversorgungen ab dem 2. Jahr),
- Beginn des Versorgungszeitraumes (Monatserster Tag, in dem die Versorgung begonnen werden soll),
- Ende des Versorgungszeitraumes (Monatsletzter Tag des zwölfmonatigen Zeitraumes),
- Menge: 12 (Kalendermonate).



Die Kostenvoranschläge für Hilfsmittel zur enteralen Ernährung außerhalb der Pauschale sind entsprechend der vertragsärztlichen Verordnung bei den Ersatzkassen einzureichen.

III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
03	Applikationshilfen					
	Hilfsmittel zur enteralen Ernährungstherapie					
03.00.99.0001	Monatspauschale für Technik und Schwerkraft (Erwachsenenversorgung)	Pauschale	115,00	Monats- bedarf	08 / 09	genehmigungspflichtig
03.00.99.0053	Monatspauschale für Technik und Schwerkraft (Kinderversorgung)	Pauschale	160,00	Monats- bedarf	08 / 09	genehmigungspflichtig
	Hilfsmittel zur enteralen Ernährungstherapie außerhalb der Pauschale					
03.29.01.1XXX*	Kunststoffspritzen*	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig
03.36.04.0XXX	Transnasale Ernährungssonden, gastral	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig
03.36.04.3XXX	Transnasale Ernährungssonden, pädiatrisch, gastral	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig
03.36.06.5XXX	Verlängerungen / Verlängerungssysteme zur enteralen Ernährungstherapie	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig
03.36.10.0XXX	Nasenoliven	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig
03.99.99.0010	Abrechnungsposition für Adapter für Arzneimittelbehälter	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig

VP = Vertragspreis; AEP = Apothekeneinkaufspreis



* Dieses Hilfsmittel darf nicht abgerechnet werden, wenn es im Zusammenhang mit der Versorgung von Ernährungs-, Spritz- und Infusionspumpen verwendet wird und die Apotheke Kenntnis von dem Versorgungszusammenhang hat.

Als Kinderversorgung gelten im Rahmen dieser Anlage Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.



Anlage 6 PG 05 - Bandagen

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Gehilfen gemäß den Produktuntergruppen

05.01.01	Mittelfußbandagen
05.02.01	Bandagen zur Sprunggelenkweichteilkompression
05.04.01	Kniebandagen zur Weichteilkompression
05.05.01	Hüftdysplasie-/Luxationsbandagen
05.07.01	Daumensattelgelenkbandagen
05.07.02	Handgelenkbandagen
05.08.01	Ellenbogenkompressionsbandagen
05.09.01	Schultergelenkbandagen
05.09.02	Claviculabandagen
05.11.01	Rippenbruchbandagen
05.11.03	Leibbinden
05.11.04	Brustbandagen
05.11.05	Leib-Kompressionsbandagen für Stomaträger

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet. Mit den aufgeführten Preisen sind nachfolgende Leistungen abgegolten:

Abgabe von Bandagen nach vertragsärztlicher Verordnung einschließlich aller Zurichtungen und Zubehörteile und alle zur Abgabe notwendigen Dienst- und Serviceleistungen, wie:

- Maßnehmen und Beratung,
- Anpassung sowie Nachjustierung, Erprobung (auch Probetragen),
- sachgerechte Einweisung in den Gebrauch.



2. Abrechnung der Leistung

Die Angabe des Merkmals Seite (rechts, links, beidseitig) ist im Abrechnungsverfahren im Feld Spezifikation Anwendungsort erforderlich.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Vor einer notwendigen Ersatzversorgung ist die Apotheke verpflichtet, auf etwaige Garantie-/Gewährleistungsansprüche zu achten. Dies gilt nur, soweit die Apotheke die Erstversorgung vorgenommen hat und Kenntnis davon hat, dass es sich um eine Ersatzvornahme handelt. Die Ersatzkassen erhalten von der Apotheke einen schriftlichen Hinweis, wenn an einem Hilfsmittel ein Schaden festgestellt und vermutet wird, dass dieser auf unsachgemäße Behandlung beziehungsweise nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Versicherten zurückzuführen ist.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich. Die Angabe des Merkmals Seite (rechts, links, beidseitig) ist im Kostenvoranschlagsverfahren erforderlich. Bei einer Doppelversorgung auf einer Verordnung, welche die gleichen Funktionseinschränkungen beim Versicherten ausgleichen, ist den Ersatzkassen immer ein Kostenvoranschlag unter Angabe der Produktbesonderheit 999999999 einzureichen.



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
05	Bandagen					
05.01.01	Mittelfußbandagen					
05.01.01.1XXX	Mittelfußbandagen ohne Pelotte, unelastisch	VP	14,55	Stück	00	genehmigungsfrei
05.01.01.2XXX	Mittelfußbandagen mit Pelotte, unelastisch	VP	17,95	Stück	00	genehmigungsfrei
05.02.01	Bandagen zur Sprunggelenkweichteilkompression					
05.02.01.0XXX	Bandagen zur Sprunggelenkweichteil- kompression	VP	49,40	Stück	00	genehmigungsfrei
05.02.01.1XXX	Bandagen zur Achillessehnenkompression	VP	61,29	Stück	00	genehmigungsfrei
05.02.01.2XXX	Bandagen zur Sprunggelenk- Weichteilkompression mit zusätzlichen Funktionselementen	VP	66,11	Stück	00	genehmigungsfrei
05.04.01	Kniebandagen zur Weichteilkompression					
05.04.01.0XXX	Kniebandagen zur Weichteilkompression	VP	51,53	Stück	00	genehmigungsfrei
05.04.01.1XXX	Patellasehnenbandagen	VP	42,91	Stück	00	genehmigungsfrei
05.04.01.2XXX	Kniebandagen zur Weichteilkompression mit zusätzlichen Funktionselementen	VP	77,32	Stück	00	genehmigungsfrei
05.05.01	Hüftdysplasie-/Luxationsbandagen					
05.05.01.0XXX	Spreizhosen	VP	65,52	Stück	00	genehmigungsfrei
05.05.01.1XXX	Spreizbandagen	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
05.07.01	Daumensattelgelenkbandagen					
05.07.01.0XXX	Daumensattelgelenkbandagen	VP	45,22	Stück	00	genehmigungsfrei
05.07.02	Handgelenkbandagen					
05.07.02.0XXX	Handgelenk Kompressionsbandagen	VP	43,93	Stück	00	genehmigungsfrei



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
05.07.02.3XXX	Elastische Handgelenkbandagen	VP	40,83	Stück	00	genehmigungsfrei
05.08.01	Ellenbogenkompressionsbandagen					
05.08.01.0XXX	Ellenbogen-Kompressionsbandagen	VP	25,07	Stück	00	genehmigungsfrei
05.08.01.1XXX	Ellenbogen-Kompressionsbandagen mit Pelotte(n)	VP	48,47	Stück	00	genehmigungsfrei
05.09.01	Schultergelenkbandagen					
05.09.01.0XXX	Schultergelenkkompressionsbandagen	VP	111,20	Stück	00	genehmigungsfrei
05.09.01.3XXX	Schultergelenk-Kompressionsbandagen mit zusätzlichen Funktionselementen	VP	162,80	Stück	00	genehmigungsfrei
05.09.02	Claviculabandagen					
05.09.02.0XXX	Claviculabandagen	VP	79,26	Stück	00	genehmigungsfrei
05.11.01	Rippenbruchbandagen					
05.11.01.0XXX	Rippenbruchbandagen	VP	47,71	Stück	00	genehmigungsfrei
05.11.03	Leibbinden					
05.11.03.0XXX	Damenleibbinden	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
05.11.03.1XXX	Herrenleibbinden	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
05.11.03.2XXX	Sonstige Leibbinden	VP	157,50	Stück	00	genehmigungsfrei
05.11.03.3XXX	Maßgefertigte Leibbinden	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
05.11.03.4000	Strumpfhalter mit Anbringung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
05.11.03.4001	Schenkelriemen	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
05.11.03.4002	Pelotte nach Maß	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
05.11.03.4003	Stomaöffnung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
05.11.03.4999	Maßanfertigung für Zusätze für Leibbinden	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
05.11.03.5XXX	Schwangerschaftsleibbinden	VP	104,54	Stück	00	genehmigungsfrei



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
05.11.04	Brustbandagen					
05.11.04.0XXX	Brustgürtel	VP	53,59	Stück	00	genehmigungsfrei
05.11.05	Leib-Kompressionshosen für Stomaträger					
05.11.05.0XXX	Leib-Kompressionshosen für Stomaträger	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig

VP = Vertragspreis; KV = Kostenvoranschlag



Anlage 7 PG 08 - Einlagen

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Einlagen gemäß der Produktuntergruppe

08.03.06 Stoßabsorber/Verkürzungsausgleiche

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen zum Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Keine Abweichung zum Vertrag.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich.



III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
08	Einlagen					
08.03.06	Stoßabsorber/Verkürzungsausgleiche					
08.03.06.0XXX	Stoßabsorber (Fersenkissen)	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Paar	00	genehmigungsfrei*

FB = Festbetrag

^{*}genehmigungspflichtig ab 2 Paar



Anlage 8 PG 10 - Gehhilfen

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Gehilfen gemäß den Produktuntergruppen

10.46.01	Gehgestelle
10.50.01	Hand-/Gehstöcke
10.50.02	Unterarmgehstützen
10.50.03	Achselstützen
10.99.01	Zusätze

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen zum Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Zu Beginn jeder Versorgung muss der Apotheker den Versicherten, dessen gesetzlichen Vertreter und/oder die Pflegepersonen zum eigenständigen Umgang mit dem Hilfsmittel anleiten. Die Beratung sollte folgende Themengebiete umfassen:

- um Doppelversorgungen zu vermeiden, wird der Apotheker angehalten, vor Lieferung den Versicherten nach dem entsprechenden Hilfsmittel zu fragen.
- bei Falschaussagen des Versicherten, ist der Apotheker nicht haftbar zu machen.



2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die in dieser Anlage geregelten Hilfsmittel der PG 10 sind genehmigungsfrei abzugeben. Bei einer Doppelversorgung auf einer Verordnung, welche die gleichen Funktionseinschränkungen beim Versicherten ausgleichen, ist den Ersatzkassen immer ein Kostenvoranschlag unter Angabe der Produktbesonderheit 999999999 einzureichen.

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
10	Gehhilfen					
10.46.01	Gehgestelle					
10.46.01.0XXX	Gehgestelle bis 120 kg Belastbarkeit	VP	50,00	Stück	00	genehmigungsfrei
10.46.01.1XXX	Reziproke Gehgestelle bis 120 kg Belastbarkeit	VP	70,00	Stück	00	genehmigungsfrei
10.50.01	Hand-/Gehstöcke					
10.50.01.0XXX	Handstöcke (Holz)	VP	9,85	Stück	00	genehmigungsfrei
10.50.01.1XXX	Gehstöcke	VP	11,00	Stück	00	genehmigungsfrei
10.50.01.2XXX	Gehstöcke mit anatomischem Handgriff	VP	15,00	Stück	00	genehmigungsfrei
10.50.01.3XXX	Mehrfußgehhilfen	VP	45,00	Stück	00	genehmigungsfrei
10.50.01.4XXX	Mehrfußgehhilfen mit anatomischem Handgriff	VP	45,00	Stück	00	genehmigungsfrei
10.50.02	Unterarmgehstützen					
10.50.02.0XXX	Unterarmgehstütze bis 150 kg Belastbarkeit	VP	10,34	Stück	00	genehmigungsfrei
10.50.02.1XXX	Unterarmgehstütze mit anatomischem	VP	13,39	Stück	00	genehmigungsfrei
	Handgriff					
10.50.02.2XXX	Arthritisstützen	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
10.50.03	Achselstützen					
10.50.03.0XXX	Achselstützen	VP	30,00	Stück	00	genehmigungsfrei



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
10.99.01	Zusätze					
10.99.01.0XXX	Stockpuffer	VP	1,55	Stück	12	genehmigungsfrei
10.99.01.1XXX	Spezialstockpuffer	KV		Stück	12	genehmigungspflichtig
10.99.01.2XXX	Stockhalter	VP	3,72	Stück	12	genehmigungsfrei

VP = Vertragspreis; KV = Kostenvoranschlag



Anlage 9 PG 14 - Inhalations- und Atemtherapiegeräte

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Diese Anlage regelt die Versorgung mit Inhalations- und Atemtherapiegeräte gemäß den Produktuntergruppen

- 14.24.01 Inhalationsgeräte für untere Atemwege
- 14.24.02 Inhalationsgeräte für obere Atemwege
- 14.24.03 Inhalationshilfen
- 14.24.07 Hilfsmittel zur Anwendung an der Nase
- 14.24.08 Atemtherapie zur Schleimlösung/-elimination
- 14.99.99 Zubehör

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird mit Ausnahme der aktiven Medizinprodukte verzichtet.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen zum Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Mit der Lieferung des Hilfsmittels sind dem Versicherten eine Gebrauchsanweisung, Pflegehinweise für die Wartung, eventuell Therapiehinweise des Arztes mindestens in deutscher Sprache zu übergeben.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich. Reparaturen bedürfen einer vorherigen Genehmigung.



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
14	Inhalations- und Atemtherapiegeräte					
14.24.01	Inhalationsgeräte für untere Atemwege					
14.24.01.0XXX	Vernebler für untere Atemwege	VP	104,00	Stück	00	genehmigungsfrei
14.24.01.0XXX	Spezielle Vernebler für untere Atemwege bei nachgewiesener medizinischer Notwendigkeit	VP	144,00	Stück	00	genehmigungs- pflichtig
Produkt- besonderheit: 0000000001	(vertragsärztlich verordnet mit medizinischer Begründung)					
14.24.01.2XXX	Vernebler für untere Atemwege für spezielle Medikamente	KV		Stück	00	genehmigungs- pflichtig
14.24.02	Inhalationsgeräte für obere Atemwege					
14.24.02.0XXX	Vernebler für obere Atemwege	VP	254,00	Stück	00	genehmigungs- pflichtig
14.24.03	Inhalationshilfen					
14.24.03.1XXX	Kammersysteme/Spacer	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei
14.24.07	Hilfsmittel zur Anwendung an der Nase					
14.24.07.0XXX	Hilfsmittel zur Ohrbelüftung	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei
14.24.08	Atemtherapie zur Schleimlösung/-elimina- tion					
14.24.08.0XXX	PEP-Mundsysteme	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei
14.24.08.1XXX	PEP-Maskensysteme	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
14.99.99	Abrechnungsposition					
14.99.99.0XXX	Zubehör	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei
14.99.99.1XXX	Verbrauchsmaterial	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei

VP = Vertragspreis; KV = Kostenvoranschlag; AEP = Apothekeneinkaufspreis

Mit Zahlung der Vergütung durch die Ersatzkassen sind sämtliche Dienst- und Serviceleistungen abgegolten. Die vertraglich vereinbarten Vergütungen sind Nettopreise, zuzüglich der am Tag der Abgabe der Leistung gültigen Umsatzsteuer.

Anfallende Reparaturen sind kurzfristig und sachgerecht auszuführen. Dabei ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Den Ersatzkassen ist ein entsprechender Kostenvoranschlag unter Angabe des Hilfsmittelkennzeichens 01 sowie Angabe des Material- und Zeitaufwandes einzureichen.



Anlage 10 PG 15 - ableitende Inkontinenzhilfsmittel

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind ableitende Inkontinenzhilfen gemäß den Produktuntergruppen

- 15.25.04 Externe Urinableiter
- 15.25.05 Urin-Beinbeutel
- 15.25.06 Urin-Bettbeutel
- 15.25.07 Urinauffangbeutel für geschlossene Systeme
- 15.25.08 Auffangbeutel für den Dauergebrauch
- 15.25.09 Sonstige Urinauffangbeutel
- 15.25.10 Stuhlauffangbeutel
- 15.25.12 Urinalbandagen
- 15.25.14 Einmalkatheter für ISK
- 15.25.15 Ballonkatheter
- 15.25.16 Katheterverschlüsse
- 15.25.17 Analtampons
- 15.25.18 Bettnässer-Therapiegeräte
- 15.25.20 Intraurethrale Inkontinenztherapiesysteme
- 15.25.21 Intravaginale Kontinenztherapiesysteme
- 15.25.22 Spezielle Katheter zur Therapie
- 15.99.99 Zubehör/Verbrauchsmaterial

des Hilfsmittelverzeichnisses sowie Zubehör, welches die ableitende Versorgung betrifft und nicht zum Lieferumfang der zuvor genannten Produktuntergruppen gehört beziehungsweise deren Bestandteil ist.



1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird mit Ausnahme der aktiven Medizinprodukte verzichtet.

Art und Umfang der Versorgung richten sich grundsätzlich indikationsbezogen nach dem jeweils notwendigen Bedarf. Für die Versorgung nach dieser Anlage sind die Mengenangaben unter Punkt III. Vergütung zu berücksichtigen. Die dauerhafte Versorgung der Versicherten mit ableitenden Inkontinenzhilfen, die die Mengenangaben unter Punkt III. Vergütung übersteigt, erfolgt nicht im Rahmen dieser Anlage. Hierfür stehen die Ersatzkassen-eigenen Verträge zur Verfügung. Urologische Kathetersets sind nicht Gegenstand dieser Anlage. Erfolgt die Versorgung mit ableitenden Inkontinenzhilfen im Zusammenhang mit einer Urostomaversorgung, sind die ableitenden Inkontinenzhilfen aus einer Hand durch den mit Stomaprodukten versorgenden Leistungserbringer bereitzustellen.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen vom Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Zur Feststellung des Versorgungsbedarfes ist eine umfassende, hilfsmittelbezogene Beratung erforderlich. Der genaue Beratungsumfang wird gemeinsam mit dem Versicherten, dessen gesetzlichen Vertreter und/oder den Pflegepersonen unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung festgelegt. Die Beratung soll insbesondere folgende Themengebiete umfassen:

- herstellerunabhängige Beratung bei der Auswahl und Anpassung der Versorgung (davon ausgenommen sind Hersteller),
- Beratung zur Erkennung und Vermeidung von Komplikationen,
- Beratung zur Ernährung und zum Trinken,
- Beratung zum Umgang mit ergänzenden Hilfsmitteln (zum Beispiel Toilettenstuhl),
- Beratung zu Aktivitäten des täglichen Lebens, Familie, Freizeit, Beruf,
- Anleitung des Versicherten/Angehörigen/Pflegepersonals zur eigenständigen Versorgung mit Inkontinenzhilfen,
- Schulung im Umgang mit den zum Einsatz kommenden Produkten mit Pflege- und Hygienemaßnahmen,
- Versorgungswechsel.

Eine Nachbetreuung zur Vermeidung von Komplikationen ist notwendig und durch den Apotheker nach Bedarf oder nach Anforderung des Versicherten zu gewährleisten. Der Wunsch des Versicherten nach einem gleichgeschlechtlichen Berater ist zu erfüllen.



2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich. Für die Versorgung mit genehmigungspflichtigen Hilfsmitteln ist der Versorgungszeitraum im Kostenvoranschlag anzugeben.

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit	Max. monatliche Abrechnungs- menge nach diesem Vertrag*
15	Inkontinenzhilfen						
15.25.04	externe Urinableiter						
15.25.04.1XXX	Urinableiter für Frauen	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.04.2XXX	Urinableiter für Männer	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.04.3XXX	Urinableiter für Kinder	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.04.4XXX	Urinal Kondome/Rolltrichter, latexhaltig, nicht gebrauchsfertig	VP	0,69	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.04.5XXX	Urinal Kondome/Rolltrichter, latexhaltig, gebrauchsfertig verpackt	VP	2,16	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.04.6XXX	Urinal Kondome/Rolltrichter, aus latexfreien Materialien, nicht gebrauchsfertig	VP	1,67	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.04.7XXX	Urinal Kondome/Rolltrichter, aus latexfreien Materialien, gebrauchsfertig verpackt	VP	2,32	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.04.8XXX	Urinal Kondome/Rolltrichter bei ISK, Sonderform	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück



Hilfsmittel- positions- nummer	Beschreibung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit	Max. monatliche Abrechnungs- menge nach diesem Vertrag*
15.25.05	Urin-/Beinbeutel						
15.25.05.1XXX	Beinbeutel mit Ablauf, unsteril	VP	2,42	Stück	00	genehmigungsfrei	7 Stück
15.25.05.3XXX	Beinbeutel mit Ablauf, steril	VP	3,57	Stück	00	genehmigungsfrei	7 Stück
15.25.05.4XXX	Kinderbeinbeutel, steril	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.05.5XXX	Beinbeutel für Rollstuhlfahrer, unsteril	VP	2,61	Stück	00	genehmigungsfrei	7 Stück
15.25.05.6XXX	Beinbeutel für Rollstuhlfahrer, steril	VP	3,40	Stück	00	genehmigungsfrei	7 Stück
15.25.05.7XXX	Beinbeutel mit Entlüftung	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	3 Stück
15.25.06	Urin-Bettbeutel						
15.25.06.0XXX	Bettbeutel ohne Ablauf, unsteril	VP	0,40	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.06.1XXX	Bettbeutel mit Ablauf, unsteril	VP	1,01	Stück	00	genehmigungsfrei	7 Stück
15.25.06.2XXX	Bettbeutel ohne Ablauf, steril	VP	0,80	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.06.3XXX	Bettbeutel mit Ablauf, steril	VP	2,11	Stück	00	genehmigungsfrei	7 Stück
15.25.07	Urinauffangbeutel für geschlossene Systeme						
15.25.07.0XXX	Bettbeutel mit Tropfkammer	VP	9,54	Stück	00	genehmigungsfrei	2 Stück
15.25.07.1XXX	kombinierte Bett- und Beinbeutel mit Tropfkammer	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	2 Stück



Hilfsmittel- positions- nummer	Beschreibung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit	Max. monatliche Abrechnungs- menge nach diesem Vertrag*
15.25.08	Auffangbeutel für Dauergebrauch						
15.25.08.0XXX	Urinbeutel für Dauergebrauch	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.25.09	Sonstige Urinauffangbeutel						
15.25.09.0XXX	Sonstige Urinauffangbeutel	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.25.09.1XXX	Urinbeinbeutel (mit geringem Volumen) für mobile Patienten	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.25.10	Stuhlauffangbeutel						
15.25.10.0XXX	Beutel mit Klebefläche	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.12	Urinalbandagen						
15.25.12.0XXX	Urinalbandagen	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.25.12.1XXX	Urinal Systeme zur Langzeitanwendung	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.25.14	Einmalkatheter für ISK						
15.25.14.4XXX	Einmalkatheter, unbeschichtet, nicht gebrauchsfertig	VP	0,48	Stück	00	genehmigungsfrei	100 Stück
15.25.14.5XXX	Einmalkatheter, unbeschichtet, gebrauchsfertig verpackt (mit Gleitmittel)	VP	2,75	Stück	00	genehmigungsfrei	100 Stück
15.25.14.6XXX	Einmalkatheter, beschichtet, nicht gebrauchsfertig	VP	2,18	Stück	00	genehmigungsfrei	100 Stück
15.25.14.7XXX	Einmalkatheter, beschichtet, gebrauchsfertig verpackt	VP	2,75	Stück	00	genehmigungsfrei	100 Stück



Hilfsmittel- positions- nummer	Beschreibung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit	Max. monatliche Abrechnungs- menge nach diesem Vertrag*
15.25.14	Einmalkatheter für ISK						
15.25.14.8XXX	Einmalkatheter, mit Auffangbeutel, unbeschichtet, gebrauchsfertig verpackt (mit Gleitmittel)	VP	4,87	Stück	00	genehmigungsfrei	34 Stück
15.25.14.9XXX	Einmalkatheter, mit Auffangbeutel, beschichtet, gebrauchsfertig	VP	4,90	Stück	00	genehmigungsfrei	34 Stück
15.25.15	Ballonkather						
15.25.15.3XXX	Ballonspülkatheter	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.25.15.5XXX	Ballonkatheter, silikonisiert, für die kurzzeitige Versorgung	VP	4,74	Stück	00	genehmigungsfrei	5 Stück
15.25.15.6XXX	Ballonkatheter, silikonisiert, für die langfristige Versorgung	VP	17,80	Stück	00	genehmigungsfrei	1 Stück
15.25.15.7XXX	Ballonkatheter, Latexkern, silikonummantelt	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.25.16.	Katheterverschlüsse						
15.25.16.0XXX	Katheterverschlüsse	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.25.17	Analtampons						
15.25.17.0XXX	Analtampons	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	60 Stück
15.25.18	Bettnässer-Therapiegeräte						
15.25.18.0XXX	Bettnässer-Therapiegeräte	VP	AEP + 18 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-



Hilfsmittel- positions- nummer	Beschreibung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit	Max. monatliche Abrechnungs- menge nach diesem Vertrag*
15.25.20	Intraurethrale Inkontinenztherapiesysteme						.
15.25.20.0XXX	Intraurethrale Inkontinenztherapiesysteme	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.25.21	Intravaginale Kontinenztherapiesysteme						
15.25.21.0XXX	Pessare	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.25.21.2XXX	Vaginaltampons	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	100 Stück
15.99.99	Zubehör/Verbrauchsmaterial						
15.99.99.0008	Abrechnungsposition für Haltebänder für Urinbeutel, wiederverwendbar	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	1 Stück
15.99.99.0009	Abrechnungsposition für Halterungen/Befestigungen für Urinbeutel	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.99.99.0010	Abrechnungsposition für Halterungen/Befestigungen für Urinbettbeutel	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.99.99.0011	Abrechnungsposition für Beinspreize zum ISK (Befestigung am Oberschenkel)	KV		Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.99.99.1001	Abrechnungsposition für Hautkleber für Urinal Kondome/Rolltrichter	KV		Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.99.99.1002	Abrechnungsposition für Gleitmittel zur ISK	KV		Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-

VP = Vertragspreis; AEP = Apothekeneinkaufspreis; KV = Kostenvoranschlag



* Die in der Spalte angegebenen Mengen sind diejenigen Mengen, die der Apotheker pro Apotheke, pro Monat und pro Versicherten im Einzelfall abgibt. Werden die angegebenen Mengen im Einzelfall überschritten, ist eine Versorgung nach diesem Vertrag ausgeschlossen.



Anlage 11 PG 15 elektronische Messsysteme der Beckenboden-Muskelaktivität

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Hilfsmittel zum Training der Beckenbodenmuskulatur gemäß der Produktuntergruppe

15.25.19 Hilfsmittel zum Training der Beckenbodenmuskulatur

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Die Versorgung umfasst neben der Nutzung des Hilfsmittels sämtliches Zubehör, Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien, insbesondere Batterien und alle Arten von Elektroden und Sonden, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen zum Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Mit den aufgeführten Preisen sind nachfolgende Leistungen abgegolten:

- Abgabe des Beckenbodentrainers nach vertragsärztlicher Verordnung,
- alle zur Abgabe notwendigen Dienst- und Serviceleistungen, wie
 - Beratung
 - sachgerechte Einweisung in den Gebrauch sowie Schulung zu Hygiene- und Pflegemaßnahmen.



2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Keine Abweichungen vom Vertrag. Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich.

III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
15	Inkontinenzhilfen					
15.25.19	Hilfsmittel zum Training der Beckenbodenmuskulatur					
15.25.19.2XXX	Elektrische Messsysteme der Beckenboden- Muskelaktivität	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig

VP = Vertragspreis; AEP = Apothekeneinkaufspreis





Anlage 12 PG 17 – Rundgestrickte Hilfsmittel zur Kompressionstherapie (inklusive festbetragsgeregelter Kompressionsware)

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Hilfsmittel zur Kompressionstherapie gemäß den Produktuntergruppen

17.06.01	medizinische Kompressionswadenstrümpfe, Serienfertigung
17.06.02	medizinische Kompressions-Halbschenkelstrümpfe, Serienfertigung
17.06.03	medizinische Kompressionsschenkelstrümpfe, Serienfertigung
17.06.04	medizinische Kompressionsstrumpfhosen, Serienfertigung
17.06.07	Befestigungshilfen
17.06.08	medizinische Kompressionswadenstrümpfe zur Ulcus-cruris-Behandlung
17.06.10	medizinische Kompressionswadenstrümpfe, Maßanfertigung, rundgestrickt
17.06.11	medizinische Kompressionshalbschenkelstrümpfe, Maßanfertigung, rundgestrickt
17.06.12	medizinische Kompressionsschenkelstrümpfe, Maßanfertigung, rundgestrickt
17.06.13	medizinische Kompressionsstrumpfhosen, Maßanfertigung, rundgestrickt
17.10.01	medizinische Kompressionsarmstrümpfe, Serienfertigung
17.10.03	medizinische Kompressionsarmstrümpfe, Maßfertigung, rundgestrickt
17.99.99	Zusätze

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

Die Grundausstattung mit Kompressionsware entspricht 2 Paar. Nach Erprobung sowie Überprüfung der Passgenauigkeit der Erstversorgung (Hilfsmittelkennzeichen 00), kann für den Versicherten eine Wechselversorgung/Nachlieferung (Hilfsmittelkennzeichen 04) abgegeben werden. Eine Folgeversorgung (Hilfsmittelkennzeichen 10) ist frühestens 6 Monate nach der Erstversorgung möglich. Jede weitere Folgeversorgung ist frühestens nach Ablauf weiterer 6 Monate möglich.

Die Mindesthaltbarkeit von Kompressionsstrümpfen beträgt bei regelmäßiger Nutzung im gewöhnlichen Umfang in der Regel 6 Monate. Bei





signifikanter Änderung relevanter Körpermaße (zum Beispiel aufgrund des Therapieerfolges, Gewichtsveränderung) des bereits versorgten Körperteils, kann eine Folgeversorgung auch schon früher begründet sein. Die Apotheke stellt sicher, dass keine Mängel an der Passform vorliegen.

2. Abrechnung der Leistung

Ist eine vorzeitige Mehrfachausstattung mit festbetragsgeregelter Kompressionsware notwendig, ist für die Versorgung bei der Abrechnung die Produktbesonderheit 999999999 zwingend anzugeben. Der Grund für die vorzeitige Mehrfachausstattung muss auf der vertragsärztlichen Verordnung entsprechend aufgeführt sein (ärztliche Begründung).

Ist für die Apotheke, aufgrund fehlender oder fehlerhafter Angaben des Versicherten, nicht ersichtlich, dass es sich um eine Mehrfachausstattung handelte und es aus diesem Grund zu einer Absetzung der Rechnung kommt, sind die Kosten grundsätzlich dem Versicherten in Rechnung zu stellen. Die Ersatzkassen unterstützen die Apotheke bei der Aufklärung des Sachverhaltes. Kann der Versicherte eine ärztliche Begründung für die vorzeitige Mehrfachausstattung nachreichen, kann die Apotheke die Rechnung der vorzeitigen Versorgung unter Angabe der Produktbesonderheit 999999999 erneut zur Abrechnung einreichen.

Die Angabe des Merkmals Seite (rechts, links, beidseitig) ist im Abrechnungsverfahren im Feld Spezifikation Anwendungsort erforderlich.

Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Mit den unter dieser Anlage aufgeführten Preisen sind nachfolgende Leistungen abgegolten:

- Kompressionsartikel nach vertragsärztlicher Verordnung,
- alle zur Abgabe notwendigen Dienst- und Serviceleistungen, wie
 - Maßnehmen und Beratung,
 - Anprobe und Anpassung,
 - sachgerechte Einweisung in den bestimmungsgemäßen Gebrauch,
 - gegebenenfalls erforderliche Anpassungen, die auf falschen Maßen beruhen, sind unentgeltlich durchzuführen.

Es wird eine Passformgarantie bei Maßanfertigungen für 6 Monate gewährleistet. Ausgenommen hiervon sind Veränderungen aufgrund von Wachstum (Kinder und Jugendliche) und körperliche- beziehungsweise krankheitsbedingte Änderungen.





2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich. Die Angabe des Merkmals Seite (rechts, links, beidseitig) ist im Kostenvoranschlagsverfahren erforderlich. Die Apotheke reicht bei Maßanfertigungen ein aussagefähiges Maßblatt bei der Ersatzkasse ein.

Ist eine vorzeitige Mehrfachausstattung mit Kompressionsware (nicht festbetragsgeregelt) notwendig, ist den Ersatzkassen für die Versorgung ein Kostenvoranschlag unter Angabe der Produktbesonderheit 999999999 einzureichen. Der Grund für die vorzeitige Mehrfachausstattung muss auf der vertragsärztlichen Verordnung entsprechend aufgeführt sein (ärztliche Begründung).

3. Grundsätze der Leistungserbringung/ Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung einer qualitativen Versorgung bei Lymph- und Lipödem, Thrombophlebitis und Narbenkompression hat der Leistungserbringer die Versorgung nur durch ausgebildetes Fachpersonal, welches intensiv zu den Krankenbildern und den erforderlichen Therapien geschult wurde, durchführen zu lassen.

In diesem Zusammenhang verpflichtet er sich, mindestens einen Mitarbeiter in Vollzeitbeschäftigung (mindestens 30 Wochenarbeitsstunden) alle drei Jahre durch Weiterbildung zu qualifizieren und damit entsprechende Schulungszertifikate wie der Bundesfachschule für Orthopädietechnik für die lymphatische Versorgung zu erwerben. Diese Qualifikation ist auf Anforderung der Ersatzkassen in Form eines aktuellen Weiterbildungs-/ Schulungszertifikats, das bei Inkrafttreten des Vertrages nicht älter als drei Jahre sein darf, nachzuweisen. Diese umfängliche Weiterbildung von mindestens 16 Stunden hat folgende Inhalte:

- medizinische Grundlagen,
- Grundlagen der physikalischen Ödemtherapie,
- der medizinische Kompressionsstrumpf bei lymphologischen Erkrankungen,
- Verfahrensablauf der Versorgung,
- Complianceberatung,
- rechtliche Grundlagen,
- klinisch-praktischer Unterricht (Zustandserhebung am Patienten, Maßtechnik),
- Abschlussprüfung.

4. Grundsätze der Abgabe des Hilfsmittels

Eine Folgeversorgung kommt grundsätzlich nach einer sechsmonatigen Nutzungsdauer in Betracht. Sofern die Notwendigkeit für darüberhinausgehende Versorgung besteht, sind diese vom Arzt zu begründen. Die Vorversorgung ist durch die Apotheke abzufragen. Sofern die





Apotheke aufgrund der Angaben des Versicherten keine Kenntnis davon hatte, dass es sich um eine Folgeversorgung handelt, nimmt die Apotheke eine Erstversorgung vor.

Maßanfertigungen sind nur dann angezeigt, wenn eine Versorgung mit Maßkonfektionsprodukten (Serienprodukt innerhalb der Maßtoleranztabelle) nicht erfolgen kann. Das heißt, die Normwerte aus den Maßtabellen des Herstellers sind nicht mit den ermittelten Maßwerten des zu versorgenden Körperteils vereinbar und somit ist die Sicherstellung des regelgerechten Druckverlaufs nicht möglich.

Sofern die Verordnung zwei gleiche Hilfsmittel (Erst- und Wechselversorgung) vorsieht, erfolgt zunächst nur die Erstversorgung. Nach einer erfolgreichen Probezeit von mindestens zwei Wochen kann die Wechselversorgung vorgenommen werden.

5. Gruppenpreise und Festbeträge

Die jeweils geltenden Festbetragsregelungen aus der Bekanntmachung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen über die Festsetzung von bundesweiten Festbeträgen für Hilfsmittel zur Kompressionstherapie gemäß § 36 SGB V, veröffentlicht im Bundesanzeiger, sind Bestandteil dieser Anlage. Bei einer Änderung der Festbetragsregelung gemäß § 36 SGB V wird die aktuelle Fassung automatisch Bestandteil dieser Anlage, ohne dass es dazu einer Kündigung oder einer gesonderten Einigung zwischen den Vertragspartnern bedarf.

Die Festbeträge umfassen sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Abgabe der Produkte entstehen (insbesondere Kosten für Material, Kundenempfang, Rezeptdokumentation und -abrechnung, Beschaffung des Hilfsmittels, Beratung, Maßnehmen, Größenauswahl, Anprobe und Abgabe des Hilfsmittels und Aushändigung der Gebrauchsanweisung sowie für sonstige zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen). Mit dem Festbetrag ist auch eine gegebenenfalls erforderliche Spitze abgegolten.

Die Festbeträge werden jeweils für einen Kompressionsartikel in einfacher Stückzahl festgelegt. Es handelt es sich um Nettobeträge.

Bei der Festbetragsgruppenbildung wird unter anderem danach unterschieden, ob es sich um Maß- oder Serienstrümpfe beziehungsweise -strumpfhosen handelt. Die Abgabe von maßgefertigten Kompressionsstrümpfen und -strumpfhosen ist dann angezeigt, wenn die Versorgung mit einem Serienprodukt entsprechend der Maßtabelle in der Produktgruppe 17 "Hilfsmittel zur Kompressionstherapie" des Hilfsmittelverzeichnisses aufgrund abweichender Körpermaße nicht möglich ist. Bei Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen nach Maßanfertigung wird nach flach- und rundgestrickten Produkten differenziert. Versorgungen mit flachgestrickten Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen sind auf Grund der Individualität der Versorgungen von den Festbeträgen nicht umfasst, sofern es sich um flachgestrickte Kompressionsstrümpfe/-strumpfhosen nach Maßanfertigung handelt.





Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
17	Hilfsmittel zur Kompressionstherapie					
17.06.01	Medizinische Kompressionswadenstrümpfe, Serienfertigung					
17.06.01.0XXX	Wadenstrümpfe KKL I	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.01.1XXX	Wadenstrümpfe KKL II	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.01.2XXX	Wadenstrümpfe KKL III	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.01.3XXX	Wadenstrümpfe KKL IV	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.02	Medizinische Halbschenkelstrümpfe, Serienfertigung					
17.06.02.0XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL I	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.02.1XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL II	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei





Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
17.06.02.2XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL III	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.02.3XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL IV	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.03	Medizinische Kompressionsschenkelstrümpfe, Serienfertigung					
17.06.03.0XXX	Schenkelstrümpfe KKL I	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.03.1XXX	Schenkelstrümpfe KKL II	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.03.2XXX	Schenkelstrümpfe KKL III	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.03.3XXX	Schenkelstrümpfe KKL IV	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.04	Medizinische Kompressionsstrumpfhosen, Serienfertigung					
17.06.04.0XXX	Strumpfhosen KKL I	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.04.1XXX	Strumpfhosen KKL II	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei





Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
17.06.04.2XXX	Strumpfhosen KKL III	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.04.3XXX	Strumpfhosen KKL IV	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.07	Befestigungshilfen					
17.06.07.0XXX	Hautkleber	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Packung	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.08	Medizinische Kompressionswadenstrümpfe zur Ulcus- cruris-Behandlung					
17.06.08.0XXX	Kompressionswadenstrümpfe zur Ulcus-cruris- Behandlung	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.10	Medizinische Kompressionswadenstrümpfe, Maßanfertigung					
17.06.10.0XXX	Wadenstrümpfe KKL I	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.10.1XXX	Wadenstrümpfe KKL II	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.10.2XXX	Wadenstrümpfe KKL III	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.10.3XXX	Wadenstrümpfe KKL IV	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei





Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
17.06.11	Medizinische Halbschenkelstrümpfe, Maßfertigung					
17.06.11.0XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL I	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.11.1XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL II	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.11.2XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL III	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.11.3XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL IV	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.12	Medizinische Kompressionsschenkel- strümpfe, Maßfertigung					
17.06.12.0XXX	Schenkelstrümpfe KKL I	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.12.1XXX	Schenkelstrümpfe KKL II	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.12.2XXX	Schenkelstrümpfe KKL III	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.12.3XXX	Schenkelstrümpfe KKL IV	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei





Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
17.06.13	Medizinische Kompressionsstrumpfhosen, Maßfertigung					
17.06.13.0XXX	Strumpfhosen KKL I	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.13.1XXX	Strumpfhosen KKL II	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.13.2XXX	Strumpfhosen KKL III	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.13.3XXX	Strumpfhosen KKL IV	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.10.01	Medizinische Kompressionsarmstrümpfe, Serienfertigung					
17.10.01.0XXX	Armstrümpfe KKL I	VP	96,00	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.10.01.1XXX	Armstrümpfe KKL II	VP	97,00	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.10.01.2XXX	Armstrümpfe KKL III	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.10.03	Medizinische Kompressionsarmstrümpfe, Maßanfertigung, rundgestrickt					
17.10.03.0XXX	Armstrümpfe KKL I, rundgestrickt	VP	AEP + 15 %	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.10.03.1XXX	Armstrümpfe KKL II, rundgestrickt	VP	AEP + 15 %	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.10.03.2XXX	Armstrümpfe KKL III, rundgestrickt	VP	AEP + 15 %	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig





Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
17.99.99						
17.99.99.2006	Hüftbefestigung	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	05	genehmigungsfrei / genehmigungspflichtig entsprechend der Hauptposition
17.99.99.2008	Haftrand	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	05	genehmigungsfrei / genehmigungspflichtig entsprechend der Hauptposition

FB = Festbetrag; VP = Vertragspreis; KV = Kostenvoranschlag; AEP = Apothekeneinkaufspreis





Anlage 13 PG 17 – Flachgestrickte Hilfsmittel zur Kompressionstherapie

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Hilfsmittel zur Kompressionstherapie gemäß den Produktuntergruppen

17.06.14	medizinische Kompressionswadenstrümpfe, Maßanfertigung, flachgestrickt
17.06.15	medizinische Kompressionshalbschenkelstrümpfe, Maßanfertigung, flachgestrickt
17.06.16	medizinische Kompressionsschenkelstrümpfe, Maßanfertigung, flachgestrickt
17.06.17	medizinische Kompressionsstrumpfhosen, Maßfertigung, flachgestrickt
17.06.18	medizinische Kompressions-Caprihosen, Maßfertigung, flachgestrickt
17.06.19	medizinische Kompressions-Bermudahosen, Maßfertigung, flachgestrickt
17.99.99	Zusätze

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

Die Grundausstattung mit Kompressionsware entspricht 2 Paar. Nach Erprobung sowie Überprüfung der Passgenauigkeit der Erstversorgung (Hilfsmittelkennzeichen 00), kann für den Versicherten eine Wechselversorgung/Nachlieferung (Hilfsmittelkennzeichen 04) abgegeben werden. Eine Folgeversorgung (Hilfsmittelkennzeichen 10) ist frühestens 6 Monate nach der Erstversorgung möglich. Jede weitere Folgeversorgung ist frühestens nach Ablauf weiterer 6 Monate möglich.

Die Mindesthaltbarkeit von Kompressionsstrümpfen beträgt bei regelmäßiger Nutzung im gewöhnlichen Umfang in der Regel 6 Monate. Bei signifikanter Änderung relevanter Körpermaße (zum Beispiel aufgrund des Therapieerfolges, Gewichtsveränderung) des bereits versorgten Körperteils, kann eine Folgeversorgung auch schon früher begründet sein. Die Apotheke stellt sicher, dass keine Mängel an der Passform vorliegen.

2. Abrechnung der Leistung

Die Angabe des Merkmals Seite (rechts, links, beidseitig) ist im Abrechnungsverfahren im Feld Spezifikation Anwendungsort erforderlich.





II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Mit den unter dieser Anlage aufgeführten Preisen sind nachfolgende Leistungen abgegolten:

- Kompressionsartikel nach vertragsärztlicher Verordnung,
- alle zur Abgabe notwendigen Dienst- und Serviceleistungen, wie
 - Maßnehmen und Beratung,
 - Anprobe und Anpassung,
 - sachgerechte Einweisung in den bestimmungsgemäßen Gebrauch,
 - gegebenenfalls erforderliche Anpassungen, die auf falschen Maßen beruhen, sind unentgeltlich durchzuführen.

Es wird eine Passformgarantie bei Maßanfertigungen für 6 Monate gewährleistet. Ausgenommen hiervon sind Veränderungen aufgrund von Wachstum (Kinder und Jugendliche) und körperliche- beziehungsweise krankheitsbedingte Änderungen.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich. Die Angabe des Merkmals Seite (rechts, links, beidseitig) ist im Kostenvoranschlagsverfahren erforderlich. Die Apotheke reicht bei Maßanfertigungen ein aussagefähiges Maßblatt bei der Ersatzkasse ein.

Ist eine vorzeitige Mehrfachausstattung mit Kompressionsware notwendig, ist den Ersatzkassen für die Versorgung ein Kostenvoranschlag unter Angabe der Produktbesonderheit 999999999 einzureichen. Der Grund für die vorzeitige Mehrfachausstattung muss auf der vertragsärztlichen Verordnung entsprechend aufgeführt sein (ärztliche Begründung).

3. Grundsätze der Leistungserbringung/ Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung einer qualitativen Versorgung bei Lymph- und Lipödem, Thrombophlebitis und Narbenkompression hat der Leistungserbringer die Versorgung nur durch ausgebildetes Fachpersonal, welches intensiv zu den Krankenbildern und den erforderlichen Therapien geschult wurde, durchführen zu lassen.

In diesem Zusammenhang verpflichtet er sich, mindestens einen Mitarbeiter in Vollzeitbeschäftigung (mindestens 30 Wochenarbeitsstunden) alle drei Jahre durch Weiterbildung zu qualifizieren und damit entsprechende Schulungszertifikate wie der Bundesfachschule für Orthopädietechnik für





die lymphatische Versorgung zu erwerben. Diese Qualifikation ist auf Anforderung der Ersatzkassen in Form eines aktuellen Weiterbildungs-/Schulungszertifikats, das bei Inkrafttreten des Vertrages nicht älter als drei Jahre sein darf, nachzuweisen. Diese umfängliche Weiterbildung von mindestens 16 Stunden hat folgende Inhalte:

- medizinische Grundlagen,
- Grundlagen der physikalischen Ödemtherapie,
- der medizinische Kompressionsstrumpf bei lymphologischen Erkrankungen,
- Verfahrensablauf der Versorgung,
- Complianceberatung,
- rechtliche Grundlagen,
- klinisch-praktischer Unterricht (Zustandserhebung am Patienten, Maßtechnik),
- Abschlussprüfung.

4. Grundsätze der Abgabe des Hilfsmittels

Eine Folgeversorgung kommt grundsätzlich nach einer sechsmonatigen Nutzungsdauer in Betracht. Sofern die Notwendigkeit für darüberhinausgehende Versorgung besteht, sind diese vom Arzt zu begründen. Die Vorversorgung ist durch die Apotheke abzufragen. Sofern die Apotheke aufgrund der Angaben des Versicherten keine Kenntnis davon hatte, dass es sich um eine Folgeversorgung handelt, nimmt die Apotheke eine Erstversorgung vor.

Maßanfertigungen sind nur dann angezeigt, wenn eine Versorgung mit Maßkonfektionsprodukten (Serienprodukt innerhalb der Maßtoleranztabelle) nicht erfolgen kann. Das heißt, die Normwerte aus den Maßtabellen des Herstellers sind nicht mit den ermittelten Maßwerten des zu versorgenden Körperteils vereinbar und somit ist die Sicherstellung des regelgerechten Druckverlaufs nicht möglich.

Sofern die Verordnung zwei gleiche Hilfsmittel (Erst- und Wechselversorgung) vorsieht, erfolgt zunächst nur die Erstversorgung. Nach einer erfolgreichen Probezeit von mindestens zwei Wochen kann die Wechselversorgung vorgenommen werden.

5. Gruppenpreise und Festbeträge

Die jeweils geltenden Festbetragsregelungen aus der Bekanntmachung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen über die Festsetzung von bundesweiten Festbeträgen für Hilfsmittel zur Kompressionstherapie gemäß § 36 SGB V, veröffentlicht im Bundesanzeiger, sind Bestandteil dieser Anlage, sofern diese unter III. Vergütung aufgeführt sind. Bei einer Änderung der Festbetragsregelung gemäß § 36 SGB V wird die aktuelle Fassung automatisch Bestandteil dieser Anlage, ohne dass es dazu einer Kündigung oder einer gesonderten Einigung zwischen den Vertragspartnern bedarf.





Die Festbeträge umfassen sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Abgabe der Produkte entstehen (insbesondere Kosten für Material, Kundenempfang, Rezeptdokumentation und -abrechnung, Beschaffung des Hilfsmittels, Beratung, Maßnehmen, Größenauswahl, Anprobe und Abgabe des Hilfsmittels und Aushändigung der Gebrauchsanweisung sowie für sonstige zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen). Mit dem Festbetrag ist auch eine gegebenenfalls erforderliche Spitze abgegolten.

Die Festbeträge werden jeweils für einen Kompressionsartikel in einfacher Stückzahl festgelegt. Es handelt es sich um Nettobeträge.

Bei der Festbetragsgruppenbildung wird unter anderem danach unterschieden, ob es sich um Maß- oder Serienstrümpfe beziehungsweise -strumpfhosen handelt. Die Abgabe von maßgefertigten Kompressionsstrümpfen und -strumpfhosen ist dann angezeigt, wenn die Versorgung mit einem Serienprodukt entsprechend der Maßtabelle in der Produktgruppe 17 "Hilfsmittel zur Kompressionstherapie" des Hilfsmittelverzeichnisses aufgrund abweichender Körpermaße nicht möglich ist. Bei Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen nach Maßanfertigung wird nach flach- und rundgestrickten Produkten differenziert. Versorgungen mit flachgestrickten Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen sind auf Grund der Individualität der Versorgungen von den Festbeträgen nicht umfasst, sofern es sich um flachgestrickte Kompressionsstrümpfe/-strumpfhosen nach Maßanfertigung handelt.

Hilfsmittel- positions- nummer	3	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
17	Hilfsmittel zur Kompressionstherapie					
17.06.14	Medizinische Kompressionswaden- strümpfe, Maßanfertigung, flachgestrickt – ausführliche medizinische Begründung erforderlich					
17.06.14.0XXX	Wadenstrümpfe KKL I, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.14.1XXX	Wadenstrümpfe KKL II, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.14.2XXX	Wadenstrümpfe KKL III, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.14.3XXX	Wadenstrümpfe KKL IV, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig





Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
17.06.15	Medizinische Halbschenkelstrümpfe, Maßfertigung, flachgestrickt – ausführliche medizinische Begründung erforderlich					
17.06.15.0XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL I, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.15.1XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL II, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.15.2XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL III, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.15.3XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL IV, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.16	Medizinische Kompressionsschenkel- strümpfe, Maßfertigung – ausführliche medizinische Begründung erforderlich					
17.06.16.0XXX	Schenkelstrümpfe KKL I, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.16.1XXX	Schenkelstrümpfe KKL II, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.16.2XXX	Schenkelstrümpfe KKL III, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.16.3XXX	Schenkelstrümpfe KKL IV, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.17	Medizinische Kompressionsstrumpfhosen, Maßfertigung – ausführliche medizinische Begründung erforderlich					
17.06.17.0XXX	Strumpfhosen KKL I, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.17.1XXX	Strumpfhosen KKL II, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.17.2XXX	Strumpfhosen KKL III, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.17.3XXX	Strumpfhosen KKL IV, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.18	Medizinische Kompressions-Caprihosen, Maßanfertigung, flachgestrickt					
17.06.18.0XXX	Caprihosen, KKL I, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.18.1XXX	Caprihosen, KKL II, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.18.2XXX	Caprihosen, KKL III, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.18.3XXX	Caprihosen, KKL IV, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig





Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
17.06.19	Medizinische Kompressions- Bermudahosen, Maßanfertigung, flachgestrickt					
17.06.19.0XXX	Bermudahosen, KKL I, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.19.1XXX	Bermudahosen, KKL II, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.19.2XXX	Bermudahosen, KKL III, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.19.3XXX	Bermudahosen, KKL IV, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.99.99						
17.99.99.2006	Hüftbefestigung	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	05	genehmigungspflichtig entsprechend der Hauptposition
17.99.99.2008	Haftrand	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	05	genehmigungspflichtig entsprechend der Hauptposition

FB = Festbetrag; VP = Vertragspreis; KV = Kostenvoranschlag



Anlage 14 PG 19 - Krankenpflegehilfsmittel

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Produkte gemäß den Produktuntergruppen

19.40.04 Stechbecken (Bettpfannen)19.40.05 Bettschutzeinlagen19.99.01 Einmalhandschuhe

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen zum Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Der genaue Beratungsumfang wird gemeinsam mit dem Versicherten, dessen gesetzlichen Vertreter und/oder den Pflegepersonen unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung festgelegt. Die Beratung soll insbesondere folgende Themengebiete umfassen:

- grundsätzlich herstellerunabhängige Beratung bei der Auswahl der Versorgung,
- Beratung zur Erkennung und Vermeidung von Komplikationen,
- Beratung zum Umgang mit den Krankenpflegeartikeln und Pflegehilfsmitteln,
- Anleitung des Versicherten/Angehörigen zur eigenständigen Anwendung der Krankenpflegeartikel,
- Einweisung im Umgang mit den zum Einsatz kommenden Produkten mit Pflege- und Hygienemaßnahmen,



- bei der Indikation Inkontinenz keine Leistungserbringung nach diesem Vertrag bei bereits laufender Gewährung von Pauschalen zu aufsaugenden Inkontinenzhilfen. Bei Falschangaben des Versicherten besteht keine Haftung der Apotheke.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich.

III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
19	Krankenpflegeartikel					
19.40.04	Stechbecken					
19.40.04.0XXX	Stechbecken (Kunststoffausführung)	VP	5,35	Stück	00	genehmigungsfrei
19.40.04.0XXX Produkt-	Stechbecken (Metallausführung)	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
besonderheit: 000000001	(vertragsärztlich verordnet mit medizinischer Begründung)					
19.40.05	Bettschutzeinlagen (Krankenunterlagen)					
19.40.05.3XXX	saugende Bettschutzeinlagen, Einmalgebrauch 0,40 x 0,60 m	VP	0,23	Stück	00	genehmigungsfrei*
19.40.05.4XXX	saugende Bettschutzeinlagen, Einmalgebrauch, 0,60 x 0,60 m	VP	0,25	Stück	00	genehmigungsfrei*
19.40.05.5XXX	saugende Bettschutzeinlagen, Einmalgebrauch, 0,90 x 0,60 m	VP	0,41	Stück	00	genehmigungsfrei*



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
19.99.01	Einmalhandschuhe					
19.99.01.0XXX	Einmalhandschuhe, unsteril	VP	0,08	Stück	00	genehmigungsfrei
19.99.01.1XXX	Einmalhandschuhe, steril	VP	0,34	Stück	00	genehmigungsfrei

VP = Vertragspreis; KV = Kostenvoranschlag

^{*} Genehmigungsfrei abrechenbar, sofern der Versicherte keine Pauschale für aufsaugende Inkontinenzhilfen erhält.



Anlage 15 PG 20 - Lagerungshilfen

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Lagerungshilfen gemäß den Produktuntergruppen

20.06.02 Beinlagerungshilfen20.29.01 Lagerungskeile20.39.01 Sitzringe

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen vom Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Zu Beginn jeder Versorgung muss der Apotheker den Versicherten, dessen gesetzlichen Vertreter und/oder die Pflegepersonen zum eigenständigen Umgang mit dem Hilfsmittel anleiten. Die Beratung sollte folgende Themengebiete umfassen (als Beispiele):

- herstellerunabhängige Beratung bei der Auswahl,
- wohnliche Gegebenheiten,
- Prüfung, welches Hilfsmittel zweckmäßig und wirtschaftlich ist,
- Aufklärung über Zuzahlung und gegebenenfalls Mehrkosten,
- Einweisung im Umgang inklusive Hygiene- und Pflegemaßnahmen im Umgang mit dem zum Einsatz kommenden Hilfsmittel.



2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich. Bei einer Doppelversorgung auf einer Verordnung mit gleichartigen Hilfsmitteln, welche die gleichen Funktionseinschränkungen beim Versicherten ausgleichen, ist den Ersatzkassen immer ein Kostenvoranschlag einzureichen.

III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
20	Lagerungshilfen					
20.06.02	Beinlagerungshilfen					
20.06.02.0XXX	Beinlagerungshilfen	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig
20.29.01	Lagerungskeile					
20.29.01.0XXX	Lagerungskeile bis zu 10 cm Höhe	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig
20.29.01.1XXX	Lagerungskeile bis zu 20 cm Höhe	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig
20.29.01.2XXX	Lagerungskeile bis zu 30 cm Höhe	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig
20.29.01.3XXX	Lagerungskeile über 30 cm Höhe	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig
20.39.01	Sitzringe					
20.39.01.0XXX	Sitzringe luftgefüllt	VP	32,00	Stück	00	genehmigungsfrei
20.39.01.1XXX	Sitzringe aus Schaumstoff	VP	34,00	Stück	00	genehmigungsfrei

VP = Vertragspreis; AEP = Apothekeneinkaufspreis



Anlage 16 PG 21 - Messgeräte für Körperzustände

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Diese Anlage regelt die Versorgung mit Messgeräten für Körperzustände gemäß den Produktuntergruppen

21.24.01	Messgeräte zur Lungenfunktionsmessung
21.28.01	Blutdruckmessgeräte
21.34.02	Blutzuckermessgeräte
21.99.99	Zubehör/Verbrauchsmaterial

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird mit Ausnahme der aktiven Medizinprodukte verzichtet. Die Versorgung richtet sich indikationsbezogen nach dem jeweils notwendigen Bedarf des Versicherten und ist mit den Vertragspreisen abgegolten.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen zum Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Mit der Lieferung des Hilfsmittels sind dem Versicherten eine Gebrauchsanweisung, Pflegehinweise für die Wartung, eventuell Therapiehinweise des Arztes mindestens in deutscher Sprache zu übergeben.



2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich. Sofern es für ein unter Punkt III. Vergütung grundsätzlich genehmigungsfrei geregeltes Hilfsmittel aufgrund der Überschreitung der Genehmigungsfreigrenze einer Genehmigung bedarf, ist den Ersatzkassen ein Kostenvoranschlag unter Angabe der Produktbesonderheit 9999999999 einzureichen.

III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
21	Messgeräte für Körperzustände- und funktionen					
21.24.01	Messgeräte zur Lungenfunktionsmessung (Spirometer)					
21.24.01.0XXX	Mechanische Peak-Flow-Meter	VP	20,00	Stück	00	genehmigungsfrei
21.24.01.1XXX	Elektronische Peak-Flow-Meter	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei
21.28.01	Blutdruckmessgeräte					
21.28.01.0XXX	manuelle Blutdruckmessgeräte zur Oberarmmessung	VP	35,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
21.28.01.1XXX	halbautomatische Blutdruckmessgeräte zur Oberarmmessung	VP	35,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
21.28.01.2XXX	vollautomatische Blutdruckmessgeräte zur Oberarmmessung	VP	35,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
21.28.01.3XXX	vollautomatische Blutdruckmessgeräte zur Handgelenksmessung	VP	35,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
21.28.01.4XXX	Blutdruckmessgeräte für Kinder und Jugendliche	VP	35,00	Stück	00	genehmigungspflichtig



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
21.34.02	Blutzuckermessgeräte					
21.34.02.1XXX	Blutzuckermessgeräte	VP	20,00	Stück	00	genehmigungsfrei
21.34.02.2XXX	Blutzuckermessgeräte mit Sprachausgabe	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig
21.99.99	Zubehör/Verbrauchsmaterial					
21.99.99.0001	Stechhilfen	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
21.99.99.1001	Lanzetten	VP	0,12	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
21.99.99.1008	Sicherheitslanzetten	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto

VP = Vertragspreis; AEP = Apothekeneinkaufspreis

Mit Zahlung der Vergütung durch die Ersatzkassen sind sämtliche Dienst- und Serviceleistungen abgegolten. Hierzu gehört auch die Bereitstellung einer geeigneten Spannungsversorgung bei Auslieferung wie geeignete Netzgeräte, Akkus mit Ladegerät oder Batterien. Die vertraglich vereinbarten Vergütungen sind Nettopreise, zuzüglich der am Tag der Abgabe der Leistung gültigen Umsatzsteuer.



Anlage 17 PG 23 - Orthesen

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Orthesen gemäß den Produktuntergruppen

23.01.01	Hallux-Valgus-Korrekturen
23.02.01	Sprunggelenksorthesen zur Immobilisierung
23.02.02	Sprunggelenksorthesen zur Stabilisierung
23.02.03	Sprunggelenkorthesen zur Redression
23.02.04	Sprunggelenkorthesen zur Mobilisierung
23.03.01	Fußorthesen zur Immobilisierung
23.03.02	Fußorthesen zur Korrektur und/oder Entlastung
23.04.01	Knieorthesen zur Immobilisierung
23.04.02	Knieorthesen zur Mobilisierung
23.04.03	Knieorthesen zur Führung und Stabilisierung
23.04.04	Knieorthesen zur Entlastung und Korrektur
23.04.05	Orthesen zur Korrektur und/oder Entlastung des Femoropatellargelenks
23.04.06	Kniegelenkorthesen zur Redression
23.04.07	Kniegelenkorthesen bei Genu recurvatum
23.05.01	Hüftorthesen zur Mobilisierung
23.05.02	Hüftorthesen zur Korrektur und/oder Entlastung
23.06.01	Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung
23.06.02	Unterschenkel-Fußorthesen zur Mobilisierung
23.06.03	Unterschenkel-Fußorthesen zur Führung und Stabilisierung
23.06.04	Knie-Unterschenkel-Fußorthesen zur Führung und Stabilisierung
23.06.05	Hüft-Knie-Unterschenkel-Fußorthesen zur Führung und Stabilisierung
23.06.06	Beinorthesen zur Entlastung
23.07.01	Daumenorthesen zur Immobilisierung
23.07.02	Handorthesen zur Immobilisierung
23.07.03	Handorthesen zur Mobilisierung
23.07.04	Handorthesen zur Redression
23.08.01	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung



23.08.02	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung
23.08.03	Ellenbogenorthesen zur Führung und Stabilisierung
23.08.04	Ellenbogenorthesen zur Entlastung
23.08.05	Ellenbogenorthesen zur Redression
23.09.01	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung
23.09.02	Schultergelenkorthesen zur Mobilisierung
23.09.03	Schultergelenkorthesen zur Führung und Stabilisierung
23.09.04	Schultergelenkorthesen zur Entlastung und Korrektur
23.11.01	Beckenorthesen zur Stabilisierung
23.12.01	HWS-Orthesen zur Immobilisierung
23.12.02	3
23.12.03	
23.13.01	BWS-Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur
23.14.01	LWS-Orthesen zur Immobilisierung
23.14.02	LWS-Orthesen zur Mobilisierung
23.14.03	LWS-Orthesen zur Stabilisierung
23.14.04	LWS-Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur
23.15.01	WS-Orthesen zur Immobilisierung
23.15.02	WS-Orthesen zur Mobilisierung
23.15.03	WS-Orthesen zur Stabilisierung
23.15.04	WS-Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur
23.16.01	Bruchbänder
23.16.02	Nabelbruchbänder
23.16.03	Suspensorien

des Hilfsmittelverzeichnisses.



1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

Mit den aufgeführten Preisen sind nachfolgende Leistungen abgegolten:

- Abgabe von Orthesen nach vertragsärztlicher Verordnung einschließlich aller Zurichtungen und Zubehörteile und alle zur Abgabe notwendigen Dienst- und Serviceleistungen, wie:
 - Maßnehmen und Beratung,
 - Anpassung sowie Nachjustierung,
 - sachgerechte Einweisung in den Gebrauch.

2. Abrechnung der Leistung

Die Angabe des Merkmals Seite (rechts, links, beidseitig) ist im Abrechnungsverfahren im Feld Spezifikation Anwendungsort erforderlich.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Vor einer notwendigen Ersatzversorgung ist die Apotheke verpflichtet, auf etwaige Garantie-/Gewährleistungsansprüche zu achten. Dies gilt nur, soweit die Apotheke die Erstversorgung vorgenommen hat und Kenntnis davon hat, dass es sich um eine Ersatzversorgung handelt. Die Ersatzkassen erhalten von der Apotheke einen schriftlichen Hinweis, wenn an einem Hilfsmittel ein Schaden festgestellt und vermutet wird, dass dieser auf unsachgemäße Behandlung beziehungsweise nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Versicherten zurückzuführen ist.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich. Die Angabe des Merkmals Seite (rechts, links, beidseitig) ist im Kostenvoranschlagsverfahren erforderlich. Bei einer Doppelversorgung auf einer Verordnung, welche die gleichen Funktionseinschränkungen beim Versicherten ausgleichen, ist den Ersatzkassen immer ein Kostenvoranschlag unter Angabe der Produktbesonderheit 999999999 einzureichen.



III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
23	Orthesen					
23.01.01	Hallux-Valgus-Korrekturen					
23.01.01.0XXX	Hallux-Valgus-Korrekturorthesen	VP	21,70	Stück	00	genehmigungsfrei
23.01.01.1XXX	Großzehen-Korrekturorthesen	VP	60,34	Stück	00	genehmigungsfrei
23.02.01	Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung					
23.02.01.0XXX	Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung in definierter Position	VP	140,00	Stück	00	genehmigungsfrei
23.02.01.1XXX	Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung in einstellbarer Position	VP	132,00	Stück	00	genehmigungsfrei
23.02.02	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung					
23.02.02.0XXX	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in einer Ebene	VP	80,03	Stück	00	genehmigungsfrei
23.02.02.1XXX	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in einer Ebene, einstellbar	VP	83,49	Stück	00	genehmigungsfrei
23.02.02.2XXX	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in mindestens zwei Ebenen	VP	94,75	Stück	00	genehmigungsfrei
23.02.02.3XXX	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in mindestens zwei Ebenen, einstellbar (konfektioniert)	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.02.03	Sprunggelenkorthesen zur Redression					
23.02.03.0XXX	Sprunggelenkorthesen zur dynamischen Kontrakturbehandlung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.02.04	Sprunggelenkorthesen zur Mobilisierung					
23.02.04.0XXX	Sprunggelenkorthesen zur Mobilisierung in definierter Position, abrüstbar	VP	123,68	Stück	00	genehmigungsfrei



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
23.03.01	Fußorthesen zur Immobilisierung					
23.03.01.0XXX	Fußlagerungsorthesen	VP	225,00	Stück	00	genehmigungsfrei
23.03.02	Fußorthesen zur Korrektur und/oder Entlastung					
23.03.02.0XXX	Fußheberorthesen mit Stabilisierungs- elementen auf dem Fußrücken (Dorsal)	VP	112,09	Stück	00	genehmigungsfrei
23.03.02.1XXX	Klumpfußkorrekurorthesen	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.03.02.2XXX	Sichelfußorthesen	VP	248,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.03.02.3XXX	Rückfußentlastungsorthesen	VP	148,63	Stück	00	genehmigungsfrei
23.03.02.4XXX	Fußkorrekturorthesen mit dreidimensionaler Einstellung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.03.02.5XXX	Peronaeusfedern, thermoplastisch verformbar	VP	148,63	Stück	00	genehmigungsfrei
23.03.02.6XXX	Fußheberorthesen, dynamisch	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.04.01	Knieorthesen zur Immobilisierung					
23.04.01.0XXX	Knieorthesen zur Immobilisierung, gerade	VP	95,21	Stück	00	genehmigungsfrei
23.04.01.1XXX	Knieorthesen zur Immobilisierung, gebeugt	VP	95,43	Stück	00	genehmigungsfrei
23.04.01.2XXX	Knieorthesen zur Immobilisierung, einstellbar	VP	174,00	Stück	00	genehmigungsfrei
23.04.01.3XXX	Knieorthesen zur Immobilisierung und Entlastung	VP	232,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.04.02	Knieorthesen zur Mobilisierung					
23.04.02.0XXX	Knieorthesen zur Mobilisierung	VP	282,07	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.04.03	Knieorthesen zur Führung und Stabilisierung					
23.04.03.0XXX	Knieführungsorthesen ohne Extensions- / Flexionsbegrenzung	VP	134,38	Stück	00	genehmigungsfrei
23.04.03.1XXX	Knieführungsorthesen mit Extensions- / Flexionsbegrenzung	VP	220,39	Stück	00	genehmigungsfrei



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
23.04.03.2XXX	Knieführungsorthesen mit 4-Punkt-Prinzip und Extensions- / Flexionsbegrenzung	VP	310,51	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.04.04	Knieorthesen zur Entlastung und Korrektur					
23.04.04.0XXX	Knieorthesen zur Entlastung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.04.04.1XXX	Knieorthesen zur Entlastung und Führung	VP	770,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.04.05	Orthesen zur Korrektur und/oder Entlastung des Femoropatellagelenks					
23.04.05.0XXX	Orthesen zur Beeinflussung des Patellagleitweges	VP	110,18	Stück	00	genehmigungsfrei
23.04.05.1XXX	Orthesen mit Gelenken zur Korrektur und Sicherung des Patellagleitweges	VP	215,78	Stück	00	genehmigungsfrei
23.04.05.2XXX	Orthesen mit einstellbaren Gelenken zur Korrektur und Sicherung des Patellagleitweges	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.04.06	Kniegelenkorthesen zur Redression					
23.04.06.0XXX	Kniegelenkorthesen zur dynamischen Redression	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.04.07	Kniegelenkorthesen bei Genu recurvatum					
23.04.07.0XXX	Kniegelenkorthesen bei Genu recurvatum	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.05.01	Hüftorthesen zur Mobilisierung					
23.05.01.0XXX	Hüftgelenkorthesen mit einstellbarer Bewegungsbegrenzung in einer Bewegungsebene	VP	840,95	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.05.01.1XXX	Hüftgelenkorthesen mit einstellbarer Bewegungsbegrenzung in zwei Bewegungsebenen	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.05.02	Hüftorthesen zur Korrektur und/oder Entlastung					
23.05.02.0XXX	Spreizorthesen mit Bügel	VP	164,32	Stück	00	genehmigungsfrei



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
23.05.02.1XXX	Spreizschalen	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.01	Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung					
23.06.01.0XXX	Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung in vorgegebener Position	VP	263,60	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.01.1XXX	Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung in definierten, einstellbaren Positionen	VP	319,21	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.02	Unterschenkel-Fußorthesen zur Mobilisierung					
23.06.02.0XXX	Unterschenkel-Fußorthesen zur Mobilisierung in einstellbaren Bewegungsumfängen	VP	298,93	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.03	Unterschenkel-Fußorthesen zur Führung und Stabilisierung					
23.06.03.0XXX	Unterschenkel-Fuß-Stabilisierungsorthesen mit Gelenken	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.04	Knie-Unterschenkel-Fußorthesen zur Führung und Stabilisierung					
23.06.04.0XXX	Knie-Unterschenkel-Fußorthesen zur Stabilisierung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.04.1XXX	Knie-Unterschenkel-Fußorthesen zur Stabilisierung/Mobilisierung in einstellbaren Bewegungsumfängen	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.04.2XXX	Knie-Unterschenkel-Fuß- Stabilisierungsorthesen, mechanische Gangphasensteuerung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.04.3XXX	Knie-Unterschenkel-Fuß- Stabilisierungsorthesen, elektronische Gangphasensteuerung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
23.06.05	Hüft-Knie-Unterschenkel-Fußorthesen zur					
00.00.05.0\(\)\(\)\(\)	Führung und Stabilisierung	107		0.".1	0.0	
23.06.05.0XXX	Hüft-Knie-Unterschenkel-Fuß- Stabilisierungsorthesen mit Gelenken	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.05.1XXX	Hüft-Knie-Unterschenkel-Fuß- Stabilisierungsorthesen mit einstellbaren Gelenken	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.06	Beinorthesen zur Entlastung					
23.06.06.0XXX	Unterschenkel-Fußorthesen zur Entlastung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.06.1XXX	Beinorthesen zur Entlastung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.07.01	Daumenorthesen zur Immobilisierung					
23.07.01.0XXX	Daumen-/Fingerorthesen zur Immobilisierung der Interphalangealgelenke	VP	65,26	Stück	00	genehmigungsfrei
23.07.01.1XXX	Daumenorthesen zur Immobilisierung des Sattel- und Grundgelenkes	VP	52,00	Stück	00	genehmigungsfrei
23.07.01.2XXX	Daumenorthesen zur Immobilisierung des Sattel- und Grund- und Endgelenkes	VP	66,02	Stück	00	genehmigungsfrei
23.07.02	Handorthesen zur Immobilisierung					
23.07.02.0XXX	Handgelenkorthesen zur Immobilisierung in eine Bewegungsrichtung	VP	68,37	Stück	00	genehmigungsfrei
23.07.02.1XXX	Handgelenkorthesen mit Fingerfixierung zur Immobilisierung	VP	83,09	Stück	00	genehmigungsfrei
23.07.02.2XXX	Handgelenkorthesen mit Daumenfixierung zur Immobilisierung	VP	76,24	Stück	00	genehmigungsfrei
23.07.02.3XXX	Handgelenkorthesen mit Finger- und Daumenfixierung zur Immobilisierung	VP	110,42	Stück	00	genehmigungsfrei
23.07.02.4XXX	Handgelenkorthesen zur Immobilisierung in mindestens zwei Bewegungsrichtungen	VP	72,09	Stück	00	genehmigungsfrei
23.07.02.5XXX	Handgelenkorthesen in Schalenbauweise	VP	104,69	Stück	00	genehmigungsfrei



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
23.07.03	Handorthesen zur Mobilisierung					
23.07.03.0XXX	Daumen-/Fingerorthesen zur Mobilisierung der Interphalangealgelenke	VP	115,31	Stück	00	genehmigungsfrei
23.07.03.1XXX	Handgelenkorthesen zur Mobilisierung in einer Ebene	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.07.04	Handorthesen zur Redression					
23.07.04.0XXX	Handorthesen zur dynamischen Redression	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.08.01	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung					
23.08.01.0XXX	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, gebeugt	VP	95,00	Stück	00	genehmigungsfrei
23.08.01.1XXX	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, einstellbar	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.08.01.2XXX	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, mit Immobilisierung des proximalen Radius-Ulnar-Gelenks	VP	128,00	Stück	00	genehmigungsfrei
23.08.02	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung					
23.08.02.0XXX	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung bei freier Beweglichkeit des proximalen Radius-Ulnar- Gelenks	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.08.02.1XXX	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung mit Immobilisierung des proximalen Radius-Ulnar- Gelenks	VP	245,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.08.02.2XXX	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung mit einstellbarer Immobilisierung des proximalen Radius-Ulnar-Gelenks	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.08.03	Ellenbogenorthesen zur Führung und Stabilisierung					
23.08.03.0XXX	Ellenbogenführungsorthesen mit Extensions- und/oder Flexionsbegrenzung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
23.08.04	Ellenbogenorthesen zur Entlastung					
23.08.04.0XXX	Epicondylitisorthesen zur Entlastung der Muskelursprünge	VP	45,00	Stück	00	genehmigungsfrei
23.08.05	Ellenbogenorthesen zur Redression					
23.08.05.0XXX	Ellenbogenorthesen zur statischen Redression	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.08.05.1XXX	Ellenbogenorthesen zur dynamischen Redression	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.09.01	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung					
23.09.01.0XXX	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung in definierter Position	VP	101,99	Stück	00	genehmigungsfrei
23.09.01.1XXX	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in einer Ebene	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.09.01.2XXX	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in zwei Ebenen	VP	271,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.09.01.3XXX	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in drei Ebenen	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.09.02	Schultergelenkorthesen zur Mobilisierung					
23.09.02.0XXX	Schultergelenkorthesen zur Mobilisierung in einer Ebene	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.09.03	Schultergelenkorthesen zur Führung und Stabilisierung					
23.09.03.0XXX	Schultergelenkorthesen mit definierbarer Bewegungsbegrenzung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.09.04	Schultergelenkorthesen zur Entlastung und Korrektur					
23.09.04.0XXX	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung und Entlastung	VP	166,99	Stück	00	genehmigungsfrei
23.11.01	Beckenorthesen zur Stabilisierung					
23.11.01.0XXX	Beckenorthesen	VP	94,00	Stück	00	genehmigungsfrei



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
23.11.01.1XXX	Beckenorthesen, elastisch	VP	145,08	Stück	00	genehmigungsfrei
23.12.01	HWS-Orthesen zur Immobilisierung					
23.12.01.0XXX	HWS-Orthesen mit Brustbeinabstützung und Hinterkopfstabilisierung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.12.01.1XXX	HWS-Orthesen mit Rumpffixierung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.12.02	HWS-Orthesen zur Mobilisierung					
23.12.02.0XXX	HWS-Immobilisierungsorthesen mit Mobilisierungsfunktion	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.12.03	HWS-Orthesen zur Stabilisierung					
23.12.03.0XXX	HWS-Stabilisierungsorthesen	VP	43,19	Stück	00	genehmigungsfrei
23.12.03.1XXX	HWS-Stabilisierungsorthesen mit Verstärkung	VP	53,18	Stück	00	genehmigungsfrei
23.12.03.2XXX	HWS-Stabilisierungsorthesen mit Brustbeinauflage	VP	85,66	Stück	00	genehmigungsfrei
23.13.01	BWS-Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur					
23.13.01.0XXX	Geradehalter	VP	65,61	Stück	00	genehmigungsfrei
23.13.01.1XXX	BWS-Orthese zur Aufrichtung und Entlastung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.14.01	LWS-Orthesen zur Immobilisierung					
23.14.01.0XXX	LWS-Orthesen zur Immobilisierung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.14.02	LWS-Orthesen zur Mobilisierung					
23.14.02.0XXX	Lumbalstützorthesen mit Mobilisierungsfunktion	VP	254,78	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.14.02.1XXX	Überbrückungsorthesen mit Mobilisierungsfunktion	VP	629,47	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.14.02.2XXX	Flexionsorthesen mit Mobilisierungsfunktion	VP	625,50	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.14.03	LWS-Orthesen zur Stabilisierung					
23.14.03.0XXX	Stabilisierungsorthesen	VP	125,79	Stück	00	genehmigungsfrei
23.14.03.1XXX	Stabilisierungsorthesen mit Zugelementen	VP	122,72	Stück	00	genehmigungsfrei



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
23.14.03.2XXX	Stabilisierungsorthesen mit Pelotte	VP	130,00	Stück	00	genehmigungsfrei
23.14.03.3XXX	Stabilisierungsorthesen mit Pelotte und Zugelementen	VP	151,15	Stück	00	genehmigungsfrei
23.14.03.4XXX	Stabilisierungsorthesen, Hosenform, mit Pelotte und Zugelemente	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.14.03.5XXX	Stabilisierungsorthesen mit zusätzlicher Abdominalsuspension	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.14.04	LWS-Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur					
23.14.04.0XXX	Lumbalstützorthesen	VP	242,08	Stück	00	genehmigungsfrei
23.14.04.1XXX	Überbrückungsorthesen	VP	385,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.14.04.2XXX	Flexionsorthesen	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.15.01	WS-Orthesen zur Immobilisierung					
23.15.01.0XXX	WS-Orthesen zur Immobilisierung LWS/BWS	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.15.02	WS-Orthesen zur Mobilisierung					
23.15.02.0XXX	Immobilisierungsorthesen mit Mobilisierungsfunktion LWS/BWS	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.15.02.1XXX	Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittalebene mit Mobilisierungsfunktion	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.15.02.2XXX	Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittal- und Frontalebene mit Mobilisierungsfunktion	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.15.03	WS-Orthesen zur Stabilisierung					
23.15.03.0XXX	Stabilisierungsorthesen LWS/BWS	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.15.03.1XXX	Stabilisierungsorthesen LWS/BWS mit zusätzlicher Abdominalsuspension	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
23.15.04	WS-Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur					
23.15.04.0XXX	Orthesen zur Entlastung der LWS/BWS (Bewegungseinschränkung in Sagittalebene)	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.15.04.1XXX	Orthesen zur Entlastung der LWS/BWS (Bewegungseinschränkung in Sagittal- und Frontalebene)	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.15.04.2XXX	Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittalebene	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.15.04.3XXX	Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittal- und Frontalebene	VP	650,11	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.15.04.4XXX	Orthesen zur aktiven Entlastung und Korrektur der LWS/BWS in Sagittalebene	VP	405,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.16.01	Bruchbänder					
23.16.01.0XXX	Bruchbänder, einseitig	VP	115,58	Stück	00	genehmigungsfrei
23.16.01.1XXX	Bruchbänder, doppelseitig	VP	142,11	Stück	00	genehmigungsfrei
23.16.01.2XXX	Bruchbänder für Kinder, einseitig	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.16.01.3XXX	Bruchbänder für Kinder, doppelseitig	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.16.01.6XXX	Zusätze für Bruchbänder	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.16.02	Nabelbruchbänder					
23.16.02.0XXX	Nabelbruchbänder	VP	106,59	Stück	00	genehmigungsfrei
23.16.02.1XXX	Nabelbruchbänder für Kinder	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.16.03	Suspensorien					
23.16.03.0XXX	Suspensorien	VP	44,94	Stück	00	genehmigungsfrei
23.16.03.1XXX	Wasserbruchsuspensorien	VP	59,07	Stück	00	genehmigungsfrei

VP = Vertragspreis; KV = Kostenvoranschlag





Anlage 18 PG 25 - Sehhilfen

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Sehhilfen gemäß den Produktuntergruppen

25.21.20 Schieltherapeutika

25.21.40 Sonstige Hilfsmittel bei Augenerkrankungen

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen zum Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Keine Abweichungen zum Vertrag.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlagsverfahren

Siehe Regelungen unter Punkt III. Vergütung.



III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
25	Sehhilfen					
25.21.20	Schieltherapeutika					
25.21.20.2XXX	Okklusionspflaster	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei
25.21.40	Sonstige Hilfsmittel bei Augenerkrankungen					
25.21.40.0XXX	Uhrglasverband	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei

VP = Vertragspreis; AEP = Apothekeneinkaufspreis



Anlage 19 PG 33 - Toilettenhilfen

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Toilettenhilfen gemäß den Produktuntergruppen

33.40.01 Toilettensitze 33.40.04 Toilettenstühle

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen vom Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Keine Abweichungen zum Vertrag.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die in dieser Anlage geregelten Hilfsmittel der PG 33 sind genehmigungsfrei abzugeben. Bei einer Doppelversorgung auf einer Verordnung, welche die gleichen Funktionseinschränkungen beim Versicherten ausgleichen, ist den Ersatzkassen immer ein Kostenvoranschlag unter Angabe der Produktbesonderheit 999999999 einzureichen.



III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
33.40	Toilettenhilfen häuslicher Bereich					
33.40.01	Toilettensitze					
33.40.01.0XXX	Toilettensitzerhöhung	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei
33.40.01.1XXX	Toilettensitzerhöhung höhenverstellbar	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei
33.40.01.2XXX	Toilettensitzerhöhung mit Armlehnen	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei
33.40.01.3XXX	Toilettensitzerhöhung mit Armlehnen, höhenverstellbar	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei
33.40.04	Toilettenstühle					
33.40.04.0XXX	feststehender Toilettenstuhl	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei

VP = Vertragspreis; AEP = Apothekeneinkaufspreis



Zusatz A – Regelungen zu den Betreiberpflichten gemäß MPBetreibV

I. Vertragliche Regelungen

Zum 1. Januar 2017 ist die Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) in Kraft getreten. In § 3 Absatz 2 MPBetreibV ist geregelt, dass wer Patienten mit Medizinprodukten zur Anwendung durch sich selbst oder durch Dritte in der häuslichen Umgebung oder im sonstigen privaten Umfeld aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung versorgt, die Pflichten eines Betreibers gemäß § 3 Absatz 1 MPBetreibV wahrzunehmen hat. Werden Medizinprodukte aufgrund einer Veranlassung der Krankenkasse durch eine Apotheke bereitgestellt, so können die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 MPBetreibV vertraglich auf die Apotheke übertragen werden.

Die Ersatzkassen haben gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 MPBetreibV die Pflichten eines Betreibers. Die versorgende Apotheke übernimmt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 MPBetreibV die aus diesen Pflichten resultierenden Aufgaben gemäß dem in Punkt II. Umfang der Betreiberpflichten geregelten Umfang.

Die dafür erforderlichen Aufwendungen der Apotheke sind in den Vertrags- beziehungsweise Abgabepreisen (bei Kostenvoranschlagsregelung sowie Festbetragsregelung gemäß den Anlagen) enthalten.

Ist die Apotheke aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, gehindert, die genannten Aufgaben durchzuführen, ist dies entsprechend zu dokumentieren und den Ersatzkassen anzuzeigen. Die Anzeige soll erst dann erfolgen, wenn die Apotheke den Versicherten zuvor trotz mehrfacher Versuche innerhalb von drei Wochen nicht erreichen/antreffen konnte. Die Dokumentation ist den Ersatzkassen unverzüglich nach letztmaligem Kontaktversuch zu übermitteln. Eine Haftung der Apotheke wegen nicht fristgerechter Erfüllung der betroffenen Aufgabe ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Ersatzkassen stellen die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, zur Verfügung und wirken erforderlichenfalls bei fehlender Mitwirkung des Versicherten im Rahmen des Versicherungsverhältnisses auf diesen ein.

II. Umfang der Betreiberpflichten

Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung gemäß § 4 Absatz 3 MPBetreibV – Einweisung des Versicherten beziehungsweise von Angehörigen oder Pflegepersonal, soweit das Hilfsmittel nicht ausnahmsweise selbsterklärend ist oder eine Einweisung bereits in ein baugleiches Hilfsmittel/Medizinprodukt erfolgt ist.

Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV – Aufbewahrung der Dokumentation 5 Jahre ab Versorgung



Instandhaltung gemäß § 7 MPBetreibV – Die Instandhaltung erfolgt nach den Vorgaben des Herstellers und im Falle des Fehlens von solchen Vorgaben, im pflichtgemäßen Ermessen der Apotheke, in Ansehung der Eigenart des Hilfsmittels. Bei zum Verbrauch bestimmten Medizinprodukten ist keine Instandhaltung erforderlich. Die Apotheke setzt für Instandhaltungen ausschließlich Mitarbeiter ein, die die Anforderungen gemäß § 5 MPBetreibV erfüllen.

Medizinproduktebuch gemäß § 12 MPBetreibV – Das Medizinproduktebuch ist ausschließlich über von der Apotheke abgegebene Medizinprodukte, gemäß der Anlage 1 und Anlage 2 der MPBetreibV, zu führen. Verbleib des Buches: beim Versicherten

Bestandsverzeichnis gemäß § 13 MPBetreibV – Das Bestandsverzeichnis ist ausschließlich über von der Apotheke abgegebene aktive nichtimplantierbare Medizinprodukte zu führen. Eine Auslistung erfolgt bei Versorgungsende, Rückgabe / Austausch / Neuversorgung oder Ende des Produktlebenszyklusses laut Herstellerangaben, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt. Die Aufbewahrungsdauer beträgt 5 Jahre nach Auslistung.

Sicherheitstechnische Kontrolle gemäß § 11 MPBetreibV – Die sicherheitstechnischen Kontrollen sind für die in Anlage 1 der MPBetreibV genannten Medizinprodukte alle zwei Jahre mit Ablauf des Monats, in dem die Inbetriebnahme des Medizinproduktes erfolgte oder die letzte sicherheitstechnische Kontrolle durchgeführt wurde, durchzuführen. Unter Beachtung von Herstellerangaben und gegebenenfalls kassenseitig vorliegender Informationen und Erkenntnissen, können kürzere Intervalle sachgerecht sein. Die sicherheitstechnischen Kontrollen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen oder durchführen zu lassen. Über die sicherheitstechnische Kontrolle ist ein Protokoll anzufertigen. Die Apotheke lässt die sicherheitstechnische Kontrollen ausschließlich von Personen durchführen, die die Anforderungen gemäß § 5 MPBetreibV erfüllen.

Messtechnische Kontrolle gemäß § 14 MPBetreibV – Die messtechnischen Kontrollen sind für die in Anlage 2 der MPBetreibV genannten Medizinprodukte alle zwei Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem die Inbetriebnahme des Medizinproduktes erfolgte oder die letzte messtechnische Kontrolle durchgeführt wurde, durchzuführen. Die messtechnischen Kontrollen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Leitfaden zu messtechnischen Kontrollen von Medizinprodukten mit Messfunktion der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) ist hierbei zu beachten. Über die messtechnische Kontrolle ist ein Protokoll anzufertigen. Die Apotheke setzt für messtechnische Kontrollen ausschließlich Mitarbeiter ein, die die Anforderungen gemäß § 5 MPBetreibV erfüllen.



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inklusive Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inklusive Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
01	Absauggeräte						
01.35.01.1XXX	Milchpumpe, elektrisch	Х	Х	х			Х
01.99.01.2XXX	Einzelpumpenset	х		х			
01.99.01.2XXX	Doppelpumpenset	х		х			
01.99.01.7XXX	Brusthauben für Milchpumpen	Х		х			
02	Adaptionshilfen						
02.40.01.0XXX	Anziehhilfen für Kleidungsstücke	х		х			
02.40.01.1XXX	Knöpfhilfen	Х		Х			
02.40.01.2XXX	Strumpf- und Strumpfhosenanzieh- hilfen	х		х			
02.40.01.3XXX	Strumpfanziehhilfen für Kompressionsstrümpfe	Х		х			
02.40.04.1XXX	Greifzangen/helfende Hand	Х		х			
03	Applikationshilfen						
03.29.01.0XXX alt: 03.99.01.1XXX	Insulin- Kunststoffspritzen	Х		Х			
03.29.01.1XXX alt:03.99.01.3/5- 7XXX	Kunststoffspritzen	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
03.29.01.2XXX	Spritzen zur Verwendung mit Spritzenpumpen	х		х			
03.29.02.0XXX alt:03.99.03.0XXX	Insulin-Pens (aktiv)*	х	Х	Х			Х
03.29.02.0XXX alt:03.99.03.0XXX	Insulin-Pens (nicht aktiv)**	Х		Х			
03.29.02.1XXX	Sonstige Pens	Х		Х			
03.29.03.0XXX	Einstich-/Injektionshilfen	Х		Х			
alt: 03.99.02.1XXX 03.00.99.0002	Ernährungspumpen- pauschale parenteral	Х	Х	X	Х		Х
03.29.10.0XXX	Spritzenpumpen mit Basalrate	Х	X	Х	Х		Х
03.29.10.1XXX	Spritzenpumpen mit Basalrate und integrierter Bolusfunktion	х	х	х	х		х
03.29.11.0XXX	Spritzenpumpen mit Basalrate	х	Х	Х	Х		Х
03.29.11.1XXX	Spritzenpumpen mit Basalrate und integrierter Bolusfunktion	х	х	х	х		х
03.29.12.0XXX	Überleitsysteme zur Schwerkraftapplikation	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
03.29.12.1XXX	Überleitsystem zur Pumpenapplikation	х		Х			
03.29.12.2XXX alt: 03.99.99.0011	Verlängerung für Überleitsystem Schlauch-	Х		Х			
	verlängerungen						
03.29.12.3XXX	Sekundärleitungen	X		X			
03.29.12.4XXX	Mehrfachverbinder, einlumig	х		х			
03.29.12.5XXX	Mehrfachverbinder, mehrlumig	х		Х			
03.29.13.0XXX	Bolusgeber für Pumpen zur Infusions-/	Х		х			
alt: 03.99.99.0003	Arzneimitteltherapie, mechanisch, hydraulisch, pneumatisch, chemisch						
03.29.13.1XXX alt: 03.99.99.0004	Bolusgeber für Pumpen zur Infusions-/ Arzneimitteltherapie, elektromotorisch	Х	Х	Х			Х
03.36.01.0XXX	Spülsysteme, schwerkraftabhängig	Х		х			
03.36.01.1XXX	Spülsysteme, pumpenabhängig	Х		Х			
03.00.99.0001 03.00.99.0053	Monatspauschale für Technik und Schwer- kraft	х		х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
03.36.04.0XXX	Transnasale Ernährungssonden, gastral	х		х			
03.36.04.3XXX	Transnasale Ernährungssonden, pädiatrisch, gastral	х		х			
03.36.06.5XXX	Verlängerungen / Verlängerungssysteme zur enteralen Ernährungstherapie	х		х			
03.36.08.0XXX alt: 03.99.99.1006	Rektalkatheter für Spülsysteme einmal verwendbar	х		х			
03.36.08.1XXX alt: 03.99.99.0015 alt: 03.99.99.0019	Rektalkatheter für Spülsysteme, mehrfach verwendbar mit Konus	х		Х			
03.36.08.2XXX alt: 03.99.99.1007	Auffangbeutel für Spülsysteme bei rektaler Spülung	х		x			
03.36.09.0XXX alt: 03.99.99.0023	Verlängerungs- schläuche, einlumig	х		х			
03.36.09.1XXX alt: 03.99.99.0023	Verlängerungs- schläuche, mehrlumig	Х		X			
03.36.09.2XXX alt: 03.99.99.0022	Wasserbehältnisse für Spülsysteme, mehrfach verwendbar	х		x			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
03.36.10.0XXX	Nasenoliven	X		X			
03.99.09.0XXX	Infusionsständer	Х		Х			
03.99.09.2XXX alt: 03.99.99.0016	Flaschenhalter, mehrfach verwendbar	Х		х			
03.99.09.3XXX alt: 03.99.99.0017	Flaschenhalter, mehrfach verwendbar	Х		х			
03.99.11.1XXX alt: 03.99.99.1012	Filter zur Infusions- / Arzneimitteltherapie	Х		Х			
03.99.99.0XXX	Abrechnungspositions- nummer für Zubehör	Х		х			
03.99.99.1XXX	Abrechnungspositions- nummer für Verbrauchsmaterial	х		х			
05	Bandagen						
05.01.01.1XXX	Mittelfußbandagen ohne Pelotte, unelastisch	x		Х			
05.01.01.2XXX	Mittelfußbandagen mit Pelotte, unelastisch	x		Х			
05.02.01.0XXX	Bandagen zur Sprunggelenkweichteil- kompression	Х		х			
05.02.01.1XXX	Bandagen zur Achillessehnen- kompression	Х		х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
05.02.01.2XXX	Bandagen zur Sprunggelenk- Weichteilkompression mit zusätzlichen Funktionselementen	х		x			
05.04.01.0XXX	Kniebandagen zur Weichteilkompression	х		х			
05.04.01.1XXX	Patellasehnenbandagen	Х		Х			
05.04.01.2XXX	Kniebandagen zur Weichteilkompression mit zusätzlichen Funktionselementen	х		х			
05.05.01.0XXX	Spreizhosen	Х		х			
05.05.01.1XXX	Spreizbandagen	Х		х			
05.07.01.0XXX	Daumensattelgelenk- bandagen	х		Х			
05.07.02.0XXX	Handgelenk Kompressionsbandagen	х		х			
05.07.02.3XXX	Elastische Handgelenkbandagen	х		х			
05.08.01.0XXX	Ellenbogen- Kompressionsbandagen	х		х			
05.08.01.1XXX	Ellenbogen- Kompressionsbandagen mit Pelotte(n)	Х		х			
05.09.01.0XXX	Schultergelenk- kompressionsbandagen	Х		х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	-	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
05.09.02.0XXX	Claviculabandagen	X		Х			
05.11.01.0XXX	Rippenbruchbandagen	X		х			
05.11.03.0XXX	Damenleibbinden	Х		Х			
05.11.03.1XXX	Herrenleibbinden	Х		Х			
05.11.03.2XXX	Sonstige Leibbinden	Х		Х			
05.11.03.3XXX	Maßgefertigte Leibbinden	х		Х			
05.11.03.4000	Strumpfhalter mit Anbringung	Х		Х			
05.11.03.4001	Schenkelriemen	Х		Х			
05.11.03.4002	Pelotte nach Maß	Х		Х			
05.11.03.4003	Stomaöffnung	Х		Х			
05.11.03.4999	Maßanfertigung für Zusätze für Leibbinden	Х		Х			
05.11.03.5XXX	Schwangerschafts- leibbinden	Х		Х			
05.11.04.0XXX	Brustgürtel	Х		Х			
05.11.05.0XXX	Leib- Kompressionshosen für Stomaträger	Х		х			
08	Einlagen						
08.03.06.0XXX	Stoßabsorber	Х		х			
10	Gehhilfen						
10.46.01.0XXX	Gehgestelle bis 120 kg Belastbarkeit	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
10.46.01.1XXX	Reziproke Gehgestelle bis 120 kg Belastbarkeit	X		Х			
10.50.01.0XXX	Handstöcke (Holz)	Х		X			
10.50.01.1XXX	Gehstöcke	Х		Х			
10.50.01.2XXX	Gehstöcke mit anatomischem Handgriff	Х		Х			
10.50.01.3XXX	Mehrfußgehhilfen	Х		X			
10.50.01.4XXX	Mehrfußgehhilfen mit anatomischem Handgriff	х		х			
10.50.02.0XXX	Unterarmgehstütze bis 150 kg Belastbarkeit	x		Х			
10.50.02.1XXX	Unterarmgehstütze mit anatomischem Handgriff	х		Х			
10.50.02.2XXX	Arthritisstützen	Х		Х			
10.50.03.0XXX	Achselstützen	Х		Х			
10.99.01.0XXX	Stockpuffer	Х		Х			
10.99.01.1XXX	Spezialstockpuffer	Х		Х			
10.99.01.2XXX	Stockhalter	Х		Х			
14	Inhalations- und Atemtherapiegeräte						
14.24.01.0XXX	Vernebler für untere Atemwege	х	х	х			х
14.24.01.2XXX	Vernebler für untere Atemwege für spezielle Medikamente	х	х	х			х
14.24.02.0XXX	Vernebler für obere Atemwege	Х	х	х			х



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
14.24.03.1XXX	Kammersysteme/ Spacer	х		х			
14.24.08.0XXX	PEP-Mundsysteme	Х		Х			
14.24.08.1XXX	PEP-Maskensysteme	Х		Х			
14.99.99.0XXX	Zubehör	Х		Х			
14.99.99.1XXX	Verbrauchsmaterial	Х		Х			
15	Inkontinenzhilfen						
15.25.04.1XXX	Urinableiter für Frauen	Х		Х			
15.25.04.2XXX	Urinableiter für Männer	Х		Х			
15.25.04.3XXX	Urinableiter für Kinder	Х		Х			
15.25.04.4XXX	Urinal Kondome/ Rolltrichter, latexhaltig, nicht gebrauchsfertig	х		х			
15.25.04.5XXX	Urinal Kondome/ Rolltrichter, latexhaltig, gebrauchsfertig verpackt	х		х			
15.25.04.6XXX	Urinal Kondome/ Rolltrichter, aus latexfreien Materialien, nicht gebrauchsfertig	х		х			
15.25.04.7XXX	Urinal Kondome/ Rolltrichter, aus latexfreien Materialien, gebrauchsfertig verpackt	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
15.25.04.8XXX	Urinal Kondome/ Rolltrichter bei ISK, Sonderform	х		х			
15.25.05.1XXX	Beinbeutel mit Ablauf, unsteril	x		х			
15.25.05.3XXX	Beinbeutel mit Ablauf, steril	х		х			
15.25.05.4XXX	Kinderbeinbeutel, steril	X		Х			
15.25.05.5XXX	Beinbeutel für Rollstuhlfahrer, unsteril	х		х			
15.25.05.6XXX	Beinbeutel für Rollstuhlfahrer, steril	X		Х			
15.25.05.7XXX	Beinbeutel mit Entlüftung	X		Х			
15.25.06.0XXX	Bettbeutel ohne Ablauf, unsteril	х		х			
15.25.06.1XXX	Bettbeutel mit Ablauf, unsteril	X		Х			
15.25.06.2XXX	Bettbeutel ohne Ablauf, steril	x		х			
15.25.06.3XXX	Bettbeutel mit Ablauf, steril	х		х			
15.25.07.0XXX	Bettbeutel mit Tropfkammer	Х		х			
15.25.07.1XXX	kombinierte Bett- und Beinbeutel mit Tropfkammer	Х		х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
15.25.08.0XXX	Urinbeutel für Dauergebrauch	х		Х			
15.25.09.0XXX	Sonstige Urinauffangbeutel	х		Х			
15.25.09.1XXX	Urinbeinbeutel (mit geringem Volumen) für mobile Patienten	x		х			
15.25.10.0XXX	Beutel mit Klebefläche	Х		Х			
15.25.12.0XXX	Urinalbandagen	Х		Х			
15.25.12.1XXX	Urinal Systeme zur Langzeitanwendung	Х		х			
15.25.14.4XXX	Einmalkatheter, unbeschichtet, nicht gebrauchsfertig	х					
15.25.14.5XXX	Einmalkatheter, unbeschichtet, gebrauchsfertig verpackt (mit Gleitmittel)	х					
15.25.14.6XXX	Einmalkatheter, beschichtet, nicht gebrauchsfertig	х					
15.25.14.7XXX	Einmalkatheter, beschichtet, gebrauchsfertig verpackt	Х					



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
15.25.14.8XXX	Einmalkatheter, mit Auffangbeutel, unbeschichtet, gebrauchsfertig verpackt (mit Gleitmittel)	X					
15.25.14.9XXX	Einmalkatheter, mit Auffangbeutel, beschichtet, gebrauchsfertig	х					
15.25.15.3XXX	Ballonspülkatheter	Х		Х			
15.25.15.5XXX	Ballonkatheter, silikonisiert, für die kurzzeitige Versorgung	х		Х			
15.25.15.6XXX	Ballonkatheter, silikonisiert, für die langfristige Versorgung	х		х			
15.25.15.7XXX	Ballonkatheter, Latexkern, silikonummantelt	х		х			
15.25.16.0XXX	Katheterverschlüsse	X		X			
15.25.17.0XXX	Analtampons	Х		Х			
15.25.18.0XXX	Bettnässer- Therapiegeräte	Х	Х	Х			х
15.25.20.0XXX	Intraurethrale Inkontinenztherapie- systeme	х		х			
15.25.21.0XXX	Pessare	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
15.25.21.2XXX	Vaginaltampons	X		X			
15.99.99.0010	Abrechnungsposition für Halterungen/Befesti- gungen für Urinbettbeutel	х		х			
15.99.99.0011	Abrechnungsposition für Beinspreize zum ISK (Befestigung am Oberschenkel)	х		х			
15.99.99.1001	Abrechnungsposition für Hautkleber für Urinal Kondome/Rolltrichter	х		х			
15.99.99.1002	Abrechnungsposition für Gleitmittel zur ISK	х		Х			
15.25.19.2XXX	Elektrische Messsysteme der Beckenboden- Muskelaktivität	х	х	х			х
17	Hilfsmittel zur						
	Kompressionstherapie						
17.06.01.0XXX	Wadenstrümpfe KKL I	Х		Х			
17.06.01.1XXX	Wadenstrümpfe KKL II	X		X			
17.06.01.2XXX	Wadenstrümpfe KKL III	X		X			
17.06.01.3XXX	Wadenstrümpfe KKL IV	Х		Х			
17.06.02.0XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL I	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
17.06.02.1XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL II	x		X			
17.06.02.2XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL III	Х		Х			
17.06.02.3XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL IV	Х		х			
17.06.03.0XXX	Schenkelstrümpfe KKL I	Х		Х			
17.06.03.1XXX	Schenkelstrümpfe KKL II	х		х			
17.06.03.2XXX	Schenkelstrümpfe KKL III	Х		х			
17.06.03.3XXX	Schenkelstrümpfe KKL IV	х		х			
17.06.04.0XXX	Strumpfhosen KKL I	Х		Х			
17.06.04.1XXX	Strumpfhosen KKL II	Х		Х			
17.06.04.2XXX	Strumpfhosen KKL III	Х		Х			
17.06.04.3XXX	Strumpfhosen KKL IV	Х		Х			
17.06.07.0XXX	Hautkleber	Х		Х			
17.06.08.0XXX	Kompressionswadenstr ümpfe zur Ulcus-cruris- Behandlung	х		х			
17.06.10.0XXX	Wadenstrümpfe KKL I	Х		Х			
17.06.10.1XXX	Wadenstrümpfe KKL II	Х		Х			
17.06.10.2XXX	Wadenstrümpfe KKL III	Х		Х			
17.06.10.3XXX	Wadenstrümpfe KKL IV	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
17.06.11.0XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL I	х		Х			
17.06.11.1XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL II	Х		Х			
17.06.11.2XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL III	Х		Х			
17.06.11.3XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL IV	Х		Х			
17.06.12.0XXX	Schenkelstrümpfe KKL I	Х		Х			
17.06.12.1XXX	Schenkelstrümpfe KKL II	Х		Х			
17.06.12.2XXX	Schenkelstrümpfe KKL III	х		Х			
17.06.12.3XXX	Schenkelstrümpfe KKL IV	х		Х			
17.06.13.0XXX	Strumpfhosen KKL I	Х		Х			
17.06.13.1XXX	Strumpfhosen KKL II	Х		Х			
17.06.13.2XXX	Strumpfhosen KKL III	Х		Х			
17.06.13.3XXX	Strumpfhosen KKL IV	Х		Х			
17.06.14.0XXX	Wadenstrümpfe KKL I, flachgestrickt	Х		Х			
17.06.14.1XXX	Wadenstrümpfe KKL II, flachgestrickt	Х		Х			
17.06.14.2XXX	Wadenstrümpfe KKL III, flachgestrickt	Х		Х			
17.06.14.3XXX	Wadenstrümpfe KKL IV, flachgestrickt	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
17.06.15.0XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL I, flachgestrickt	X		Х			
17.06.15.1XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL II, flachgestrickt	х		Х			
17.06.15.2XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL III, flachgestrickt	Х		Х			
17.06.15.3XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL IV, flachgestrickt	X		Х			
17.06.16.0XXX	Schenkelstrümpfe KKL I, flachgestrickt	X		Х			
17.06.16.1XXX	Schenkelstrümpfe KKL II, flachgestrickt	Х		Х			
17.06.16.2XXX	Schenkelstrümpfe KKL III, flachgestrickt	Х		Х			
17.06.16.3XXX	Schenkelstrümpfe KKL IV, flachgestrickt	х		Х			
17.06.17.0XXX	Strumpfhosen KKL I, flachgestrickt	Х		Х			
17.06.17.1XXX	Strumpfhosen KKL II, flachgestrickt	х		Х			
17.06.17.2XXX	Strumpfhosen KKL III, flachgestrickt	х		Х			
17.06.17.3XXX	Strumpfhosen KKL IV, flachgestrickt	х		Х			
17.06.18.0XXX	Caprihosen, KKL I, flachgestrickt	х		Х			
17.06.18.1XXX	Caprihosen, KKL II, flachgestrickt	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
17.06.18.2XXX	Caprihosen, KKL III, flachgestrickt	x		Х			
17.06.18.3XXX	Caprihosen, KKL IV, flachgestrickt	х		Х			
17.06.19.0XXX	Bermudahosen, KKL I, flachgestrickt	x		Х			
17.06.19.1XXX	Bermudahosen, KKL II, flachgestrickt	x		Х			
17.06.19.2XXX	Bermudahosen, KKL III, flachgestrickt	x		Х			
17.06.19.3XXX	Bermudahosen, KKL IV, flachgestrickt	х		Х			
17.10.01.0XXX	Armstrümpfe KKL I	Х		Х			
17.10.01.1XXX	Armstrümpfe KKL II	Х		Х			
17.10.01.2XXX	Armstrümpfe KKL III	Х		Х			
17.10.03.0XXX	Armstrümpfe KKL I, rundgestrickt	Х		Х			
17.10.03.1XXX	Armstrümpfe KKL II, rundgestrickt	х		Х			
17.10.03.2XXX	Armstrümpfe KKL III, rundgestrickt	х		Х			
17.99.99.2006	Hüftbefestigung	Х		х			
17.99.99.2008	Haftrand	Х		х			
19	Krankenpflegeartikel						
19.40.04.0XXX	Stechbecken	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
19.40.05.3XXX	saugende Bettschutz- einlagen, Einmal- gebrauch, 0,40 x 0,60 m	x					
19.40.05.4XXX	saugende Bettschutz- einlagen, Einmal- gebrauch, 0,60 x 0,60 m	х					
19.40.05.5XXX	saugende Bettschutz- einlagen, Einmal- gebrauch, 0,90 x 0,60 m	х					
19.99.01.0XXX	Einmalhandschuhe, unsteril	х					
19.99.01.1XXX	Einmalhandschuhe, steril	х					
20	Lagerungshilfen						
20.06.02.0XXX	Beinlagerungshilfen	Х		Х			
20.29.01.0XXX	Lagerungskeile bis zu 10 cm Höhe	Х		Х			
20.29.01.1XXX	Lagerungskeile bis zu 20 cm Höhe	х		Х			
20.29.01.2XXX	Lagerungskeile bis zu 30 cm Höhe	х		Х			
20.29.01.3XXX	Lagerungskeile über 30 cm Höhe	х		Х			
20.39.01.0XXX	Sitzringe luftgefüllt	Х		Х			
20.39.01.1XXX	Sitzringe aus Schaumstoff	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
21	Messgeräte für Körperzustände und -funktionen						
21.24.01.0XXX	Mechanische Peak- Flow-Meter	х		х			
21.24.01.1XXX	Elektronische Peak- Flow-Meter	х	х	х			х
21.28.01.0XXX	manuelle Blutdruckmessgeräte zur Oberarmmessung	х	х	х		Х	Х
21.28.01.1XXX	halbautomatische Blutdruckmessgeräte zur Oberarmmessung	х	х	х		Х	Х
21.28.01.2XXX	vollautomatische Blutdruckmessgeräte zur Oberarmmessung	х	х	х		Х	Х
21.28.01.3XXX	vollautomatische Blutdruckmessgeräte zur Handgelenksmessung	х	х	х		х	х
21.28.01.4XXX	Blutdruckmessgeräte für Kinder und Jugendliche	х	Х	х		Х	Х
21.34.02.1XXX	Blutzuckermessgeräte	Х	Х	Х			х
21.34.02.2XXX	Blutzuckermessgeräte mit Sprachausgabe	Х	х	х			Х
21.99.99.0001	Stechhilfen	Х		Х			
21.99.99.1001	Lanzetten	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
21.99.99.1008	Sicherheitslanzetten	Х		Х			
23	Orthesen						
23.01.01.0XXX	Hallux-Valgus- Korrekturorthesen	х		Х			
23.01.01.1XXX	Großzehen- Korrekturorthesen	х		Х			
23.02.01.0XXX	Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung in definierter Position	х		Х			
23.02.01.1XXX	Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung in einstellbarer Position	Х		х			
23.02.02.0XXX	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in einer Ebene	X		X			
23.02.02.1XXX	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in einer Ebene, einstellbar	х		Х			
23.02.02.2XXX	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in mindestens zwei Ebenen	х		х			
23.02.02.3XXX	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in mindestens zwei Ebenen, einstellbar (konfektioniert)	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.02.03.0XXX	Sprunggelenkorthesen zur dynamischen Kontrakturbehandlung	X		X			
23.02.04.0XXX	Sprunggelenkorthesen zur Mobilisierung in definierter Position, abrüstbar	x		х			
23.03.01.0XXX	Fußlagerungsorthesen	Х		Х			
23.03.02.0XXX	Fußheberorthesen mit Stabilisierungs- elementen auf dem Fußrücken (Dorsal)	х		х			
23.03.02.1XXX	Klumpfußkorrekur- orthesen	х		Х			
23.03.02.2XXX	Sichelfußorthesen	Х		Х			
23.03.02.3XXX	Rückfußentlastungs- orthesen	х		Х			
23.03.02.4XXX	Fußkorrekturorthesen mit dreidimensionaler Einstellung	X		х			
23.03.02.5XXX	Peronaeusfedern, thermoplastisch verformbar	х		х			
23.03.02.6XXX	Fußheberorthesen, dynamisch	х		Х			
23.04.01.0XXX	Knieorthesen zur Immobilisierung, gerade	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.04.01.1XXX	Knieorthesen zur Immobilisierung, gebeugt	х		X			
23.04.01.2XXX	Knieorthesen zur Immobilisierung, einstellbar	x		х			
23.04.01.3XXX	Knieorthesen zur Immobilisierung und Entlastung	х		х			
23.04.02.0XXX	Knieorthesen zur Mobilisierung	х		х			
23.04.03.0XXX	Knieführungsorthesen ohne Extensions- / Flexionsbegrenzung	Х		х			
23.04.03.1XXX	Knieführungsorthesen mit Extensions- / Flexionsbegrenzung	х		х			
23.04.03.2XXX	Knieführungsorthesen mit 4-Punkt-Prinzip und Extensions- / Flexionsbegrenzung	х		х			
23.04.04.0XXX	Knieorthesen zur Entlastung	х		х			
23.04.04.1XXX	Knieorthesen zur Entlastung und Führung	Х		Х			
23.04.05.0XXX	Orthesen zur Beeinflussung des Patellagleitweges	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.04.05.1XXX	Orthesen mit Gelenken zur Korrektur und Sicherung des Patellagleitweges	х		х			
23.04.05.2XXX	Orthesen mit einstellbaren Gelenken zur Korrektur und Sicherung des Patellagleitweges	x		х			
23.04.06.0XXX	Kniegelenkorthesen zur dynamischen Redression	х		Х			
23.04.07.0XXX	Kniegelenkorthesen bei Genu recurvatum	Х		х			
23.05.01.0XXX	Hüftgelenkorthesen mit einstellbarer Bewegungsbegrenzung in einer Bewegungsebene	х		Х			
23.05.01.1XXX	Hüftgelenkorthesen mit einstellbarer Bewegungsbegrenzung in zwei Bewegungsebenen	Х		Х			
23.05.02.0XXX	Spreizorthesen mit Bügel	Х		х			
23.05.02.1XXX	Spreizschalen	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.06.01.0XXX	Unterschenkel- Fußorthesen zur Immobilisierung in vorgegebener Position	x		х			
23.06.01.1XXX	Unterschenkel- Fußorthesen zur Immobilisierung in definierten, einstellbaren Positionen	х		х			
23.06.02.0XXX	Unterschenkel- Fußorthesen zur Mobilisierung in einstellbaren Bewegungsumfängen	X		х			
23.06.03.0XXX	Unterschenkel-Fuß- Stabilisierungsorthesen mit Gelenken	х		х			
23.06.04.0XXX	Knie-Unterschenkel- Fußorthesen zur Stabilisierung	х		Х			
23.06.04.1XXX	Knie-Unterschenkel- Fußorthesen zur Stabilisierung/Mobilisier ung in einstellbaren Bewegungsumfängen	х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.06.04.2XXX	Knie-Unterschenkel- Fuß-Stabilisierungs- orthesen, mechanische Gangphasensteuerung	x		х			
23.06.04.3XXX	Knie-Unterschenkel- Fuß-Stabilisierungs- orthesen, elektronische Gangphasensteuerung	х	х	х			х
23.06.05.0XXX	Hüft-Knie- Unterschenkel-Fuß- Stabilisierungsorthesen mit Gelenken	х		х			
23.06.05.1XXX	Hüft-Knie- Unterschenkel-Fuß- Stabilisierungsorthesen mit einstellbaren Gelenken	X		Х			
23.06.06.0XXX	Unterschenkel- Fußorthesen zur Entlastung	х		Х			
23.06.06.1XXX	Beinorthesen zur Entlastung	X		Х			
23.07.01.0XXX	Daumen-/ Fingerorthesen zur Immobilisierung der Interphalangealgelenke	X		X			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.07.01.1XXX	Daumenorthesen zur Immobilisierung des Sattel- und Grundgelenkes	x		х			
23.07.01.2XXX	Daumenorthesen zur Immobilisierung des Sattel- und Grund- und Endgelenkes	X		х			
23.07.02.0XXX	Handgelenkorthesen zur Immobilisierung in eine Bewegungsrichtung	x		х			
23.07.02.1XXX	Handgelenkorthesen mit Fingerfixierung zur Immobilisierung	х		Х			
23.07.02.2XXX	Handgelenkorthesen mit Daumenfixierung zur Immobilisierung	х		Х			
23.07.02.3XXX	Handgelenkorthesen mit Finger- und Daumenfixierung zur Immobilisierung	Х		х			
23.07.02.4XXX	Handgelenkorthesen zur Immobilisierung in mindestens zwei Bewegungsrichtungen	Х		х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.07.02.5XXX	Handgelenkorthesen in Schalenbauweise	х		Х			
23.07.03.0XXX	Daumen-/ Fingerorthesen zur Mobilisierung der Interphalangealgelenke	х		Х			
23.07.03.1XXX	Handgelenkorthesen zur Mobilisierung in einer Ebene	х		Х			
23.07.04.0XXX	Handorthesen zur dynamischen Redression	Х		х			
23.08.01.0XXX	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, gebeugt	Х		х			
23.08.01.1XXX	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, einstellbar			х			
23.08.01.2XXX	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, mit Immobilisierung des proximalen Radius- Ulnar-Gelenks			X			
23.08.02.0XXX	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung bei freier Beweglichkeit des proximalen Radius- Ulnar-Gelenks	X		X			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.08.02.1XXX	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung mit Immobilisierung des proximalen Radius- Ulnar-Gelenks	X		Х			
23.08.02.2XXX	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung mit einstellbarer Immobilisierung des proximalen Radius- Ulnar-Gelenks	х		Х			
23.08.03.0XXX	Ellenbogenführungsorth esen mit Extensions- und/oder Flexionsbegrenzung	х		х			
23.08.04.0XXX	Epicondylitisorthesen zur Entlastung der Muskelursprünge	х		х			
23.08.05.0XXX	Ellenbogenorthesen zur statischen Redression	х		х			
23.08.05.1XXX	Ellenbogenorthesen zur dynamischen Redression	Х		Х			
23.09.01.0XXX	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung in definierter Position	x		х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.09.01.1XXX	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in einer Ebene	x		х			
23.09.01.2XXX	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in zwei Ebenen	х		х			
23.09.01.3XXX	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in drei Ebenen	x		х			
23.09.02.0XXX	Schultergelenkorthesen zur Mobilisierung in einer Ebene	х		х			
23.09.03.0XXX	Schultergelenkorthesen mit definierbarer Bewegungsbegrenzung	х		х			
23.09.04.0XXX	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung und Entlastung	х		х			
23.11.01.0XXX	Beckenorthesen	Х		Х			
23.11.01.1XXX	Beckenorthesen, elastisch	Х		х			
23.12.01.0XXX	HWS-Orthesen mit Brustbeinabstützung und Hinterkopf- stabilisierung	х		х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.12.01.1XXX	HWS-Orthesen mit Rumpffixierung	х		Х			
23.12.02.0XXX	HWS-Immobilisierungs- orthesen mit Mobilisierungsfunktion	х		X			
23.12.03.0XXX	HWS-Stabilisierungs- orthesen	х		Х			
23.12.03.1XXX	HWS-Stabilisierungs- orthesen mit Verstärkung	х		х			
23.12.03.2XXX	HWS-Stabilisierungs- orthesen mit Brustbeinauflage	х		X			
23.13.01.0XXX	Geradehalter	Х		Х			
23.13.01.1XXX	BWS-Orthese zur Aufrichtung und Entlastung	х		х			
23.14.01.0XXX	LWS-Orthesen zur Immobilisierung	х		Х			
23.14.02.0XXX	Lumbalstützorthesen mit Mobilisierungsfunktion	Х		Х			
23.14.02.1XXX	Überbrückungsorthesen mit Mobilisierungsfunktion	Х		Х			
23.14.02.2XXX	Flexionsorthesen mit Mobilisierungsfunktion	Х		Х			
23.14.03.0XXX	Stabilisierungsorthesen	X		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.14.03.1XXX	Stabilisierungsorthesen mit Zugelementen	х		Х			
23.14.03.2XXX	Stabilisierungsorthesen mit Pelotte	х		х			
23.14.03.3XXX	Stabilisierungsorthesen mit Pelotte und Zugelementen	Х		х			
23.14.03.4XXX	Stabilisierungsorthesen, Hosenform, mit Pelotte und Zugelemente	Х		х			
23.14.03.5XXX	Stabilisierungsorthesen mit zusätzlicher Abdominalsuspension	х		х			
23.14.04.0XXX	Lumbalstützorthesen	Х		Х			
23.14.04.1XXX	Überbrückungsorthesen	Х		Х			
23.14.04.2XXX	Flexionsorthesen	Х		Х			
23.15.01.0XXX	WS-Orthesen zur Immobilisierung LWS/BWS	х		х			
23.15.02.0XXX	Immobilisierungs- orthesen mit Mobilisierungsfunktion LWS/BWS	х		х			
23.15.02.1XXX	Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittalebene mit Mobilisierungsfunktion	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
23.15.02.2XXX	Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittal- und Frontalebene mit Mobilisierungsfunktion	Х		X			
23.15.03.0XXX	Stabilisierungsorthesen LWS/BWS	х		Х			
23.15.03.1XXX	Stabilisierungsorthesen LWS/BWS mit zusätzlicher Abdominalsuspension	х		х			
23.16.01.0XXX	Bruchbänder, einseitig	Х		Х			
23.16.01.1XXX	Bruchbänder, doppelseitig	х		Х			
23.16.01.2XXX	Bruchbänder für Kinder, einseitig	х		Х			
23.16.01.3XXX	Bruchbänder für Kinder, doppelseitig	х		Х			
23.16.01.6XXX	Zusätze für Bruchbänder	х		Х			
23.16.02.0XXX	Nabelbruchbänder	Х		Х			
23.16.02.1XXX	Nabelbruchbänder für Kinder	Х		Х			
23.16.03.0XXX	Suspensorien	Х		Х			
23.16.03.1XXX	Wasserbruch- suspensorien	Х		Х			



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung § 4 MPBetreibV	Dokumentation der Einweisung § 4 MPBetreibV	Instandhaltung (sofern vom Hersteller vorgegeben) § 7 MPBetreibV	STK inkl. Medizin- produktebuch §§ 11, 12 MPBetreibV	MTK inkl. Medizin- produktebuch §§ 12, 14 MPBetreibV	Bestands- verzeichnis § 13 MPBetreibV
25	Sehhilfen						
25.21.20.2XXX	Okklusionspflaster	х		Х			
25.21.40.0XXX	Uhrglasverband	Х		Х			
33	Toilettenhilfen						
33.40.01.0XXX	Toilettensitzerhöhung	Х		Х			
33.40.01.1XXX	Toilettensitzerhöhung höhenverstellbar	х		х			
33.40.01.2XXX	Toilettensitzerhöhung mit Armlehnen	х		х			
33.40.01.3XXX	Toilettensitzerhöhung mit Armlehnen, höhenverstellbar	х		х			
33.40.04.0XXX	feststehender Toilettenstuhl	Х		х			

^{*} Bei den halb- oder vollautomatischen Pens wird der Kolben mittels einer Federmechanik bewegt. Die Feder wird beim Einstellen des Dosierkopfes oder durch kräftiges Eindrücken einer Kappe gespannt. Die Federspannung wird durch Verschieben und Festhalten eines seitlich am Pen angebrachten Schiebeknopfes oder durch kurzes Drücken des Auslöseknopfes wieder gelöst. Der Pen wirkt aufgrund der Umsetzung der Federenergie und ist damit ein aktives Medizinprodukt.

^{**} Der wiederbefüllbare Pen ohne Federmechanik ist der Klassiker unter den Insulin-Pens. Die Kanüle wird manuell in die Haut gestochen, anschließend wird der Kolben in der Patrone durch kräftigen Fingerdruck auf den Dosierknopf bewegt. Dieser Pen-Typ wirkt aufgrund der direkt vom menschlichen Körper erzeugten Energie und ist nicht als aktives Medizinprodukt zu klassifizieren.



Anlage 1 PG 01 - Milchpumpen

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Milchpumpen und Zubehör gemäß den Produktuntergruppen

01.35.01 Milchpumpen 01.99.01 Zubehör

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf eine Dokumentation der Beratung, mit Ausnahme aktiver Medizinprodukte, wird verzichtet.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen zum Vertrag

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Mit den aufgeführten Preisen sind nachfolgende Leistungen abgegolten:

- Abgabe von Milchpumpen nach vertragsärztlicher Verordnung, alle Zurichtungen und Zubehörteile wie Einmalset für mehrstufige Pumpe oder Intervallpumpe und
- alle zur Abgabe notwendigen Dienst- und Serviceleistungen, wie
 - Beratung,
 - sachgerechte Einweisung in den Gebrauch,
 - Endreinigung.



Die Versorgung mit einem Doppelpumpenset ist bei einer Mehrlingsgeburt möglich. Die entsprechende vertragsärztliche Verordnung beziehungsweise Begründung ist zur genehmigungsfreien Abrechnung des Doppelpumpensets erforderlich.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die in dieser Anlage aufgeführten Mietpreise sind bis einschließlich dem 180. Tag genehmigungsfrei. Ab dem 181. Tag ist den Ersatzkassen ein Kostenvoranschlag mit Angabe des Einkaufspreises sowie vertragsärztlicher Verordnung mit ausführlicher medizinischer Begründung einzureichen.

Ist auf der Verordnung keine Mietdauer angegeben, so beträgt diese höchstens 4 Wochen. Das Gerät verbleibt über 4 Wochen beim Versicherten, wenn dieser vor Ablauf der 4 Wochen eine neue Verordnung vorlegt.

Im Übrigen richtet sich die Genehmigungspflicht beziehungsweise-freiheit nach den Regelungen unter III. Vergütung.



III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
01	Absauggeräte					
01.35.01	Milchpumpen					
01.35.01.1XXX	Milchpumpe, elektrisch (Mietpreis pro Tag)	VP	1,38	Miete	03	genehmigungsfrei*
01.99.01	Zubehör					
01.99.01.2XXX	Absaugset für elektronische Milchpumpen (Einzelpumpenset)	VP	19,40	Stück	00	genehmigungsfrei
01.99.01.2XXX	Absaugset für elektronische Milchpumpen (Doppelpumpenset) bei Mehrlingsgeburten	VP	32,25	Stück	00	genehmigungsfrei
Produkt- besonderheit 0000000001						
01.99.01.7XXX	Brusthauben für Milchpumpen	VP	8,10	Stück	00	genehmigungsfrei

VP = Vertragspreis

Mit Zahlung der Vergütung durch die Ersatzkassen sind sämtliche Dienst- und Serviceleistungen abgegolten. Die vertraglich vereinbarten Vergütungen sind Nettopreise, zuzüglich der am Tag der Abgabe der Leistung gültigen Umsatzsteuer.

^{*} Die Versorgung wird ab dem 181. Tag genehmigungspflichtig. Den Ersatzkassen ist in diesen Versorgungsfällen ein Kostenvoranschlag inklusive vertragsärztlicher Verordnung einzureichen.



Anlage 2 PG 02 - Adaptionshilfen

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Adaptionshilfen gemäß den Produktuntergruppen

02.40.01 Anziehhilfen 02.40.04 Greifhilfen

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen zum Vertrag

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Mit den aufgeführten Preisen sind nachfolgende Leistungen abgegolten:

- Abgabe von Adaptionshilfen nach vertragsärztlicher Verordnung einschließlich aller gegebenenfalls notwendigen Installationen und
- alle zur Abgabe notwendigen Dienst- und Serviceleistungen, wie Beratung, sowie sachgerechte Einweisung in den Gebrauch.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die in dieser Anlage geregelten Hilfsmittel der PG 02 sind genehmigungsfrei abzugeben.



III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kennzeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
02	Adaptionshilfen					
02.40.01	Anziehhilfen					
02.40.01.0XXX	Anziehhilfen für Kleidungsstücke	VP	14,50	Stück	00	genehmigungsfrei
02.40.01.1XXX	Knöpfhilfen	VP	6,50	Stück	00	genehmigungsfrei
02.40.01.2XXX	Strumpf- und Strumpfhosenanziehhilfen	VP	19,89	Stück	00	genehmigungsfrei
02.40.01.3XXX	Strumpfanziehhilfen für Kompressionsstrümpfe	VP	40,00	Stück	00	genehmigungsfrei
02.40.04	Greifhilfen					
02.40.04.1XXX	Greifzangen/helfende Hand	VP	17,58	Stück	00	genehmigungsfrei

VP = Vertragspreis

Mit Zahlung der Vergütung durch die Ersatzkassen sind sämtliche Dienst- und Serviceleistungen abgegolten. Die vertraglich vereinbarten Vergütungen sind Nettopreise, zuzüglich der am Tag der Abgabe der Leistung gültigen Umsatzsteuer.



Anlage 3 PG 03 / PG 30 - Applikationshilfen ohne speziellen Anwendungsort/Zusätze / Hilfsmittel zum Glukosemanagement - Spritzen, Pens und Abrechnungspositionsnummern für Verbrauchsmaterial

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Applikationshilfen ohne speziellen Anwendungsort/Zusätze, die eine Verabreichung von Arzneimitteln ermöglichen oder unterstützen, gemäß den Produktuntergruppen

03.29.01	Spritzen
03.29.02	Pens
03.29.03	Zubehör zu Spritzen
03.29.07	Pumpen zur Infusions-/Arzneimitteltherapie, mechanisch, hydraulisch, pneumatisch, chemisch
03.29.08	Pumpen zur Infusions-/Arzneimitteltherapie, elektromotorisch, netzabhängig
03.29.09	Pumpen zur Infusions-/Arzneimitteltherapie, elektromotorisch, netzunabhängig
03.29.10	Spritzenpumpen, elektromotorisch, netzabhängig
03.29.11	Spritzenpumpen, elektromotorisch, netzunabhängig
03.29.12	Überleitsysteme für Infusions-/Arzneimitteltherapie
03.29.13	Zubehör für Infusions-/Arzneimitteltherapie
03.99.09	Ständer und Halter für Applikationssysteme
03.99.11	Filter für Spritzen und Überleitsysteme
03.99.99	Abrechnungspositionsnummern für Applikationshilfen
30.29.01	Insulinspritzen (alte Produktuntergruppe 03.29.01)
30.29.02	Insulinpens (alte Produktuntergruppe 03.29.02)
30.99.99	Sonstige Abrechnungspositionsnummern zum Glukosemanagement (alte Produktuntergruppe 03.99.99)

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

Die Versorgung mit Pumpen zur Infusions-/Arzneimitteltherapie mechanisch, hydraulisch, pneumatisch, chemisch sowie elektromotorisch, netzabhängig und netzunabhängig erfolgt im Rahmen einer Ernährungspumpenpauschale parenteral (03.00.99.0002) für die Dauer der



medizinischen Notwendigkeit. Im Rahmen der Pauschale ist eine Pumpe zur Infusions-/Arzneimitteltherapie entsprechend der medizinischen Notwendigkeit sowie ein Rucksack, eine Kühltasche (03.99.99.0) sowie ein Infusionsständer (03.99.09.0) abzugeben. Die Pumpen zur Infusions-/Arzneimitteltherapie bleibt Eigentum der Apotheke. Der Anspruch auf Vergütung der Pauschale besteht, wenn die Apotheke den Versicherten wenigstens einen Tag versorgt hat.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen vom Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Keine Abweichung vom Vertrag.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich.

Sofern es für ein unter Punkt III. Vergütung grundsätzlich genehmigungsfrei geregeltes Hilfsmittel aufgrund der Überschreitung der Genehmigungsfreigrenze einer Genehmigung bedarf, ist den Ersatzkassen ein Kostenvoranschlag unter Angabe der Produktbesonderheit 999999999 einzureichen.

Für die Versorgung der Versicherten mit der Ernährungspumpenpauschale parenteral ist den Ersatzkassen ein Kostenvoranschlag durch die Apotheke einzureichen:

- Hilfsmittelkennzeichen 08,
- Beginn des Versorgungszeitraumes (Monatserster Tag, in dem die Versorgung begonnen werden soll),
- Ende des Versorgungszeitraumes (31.12.2099).

Die Versorgung erfolgt für die Dauer der medizinischen Notwendigkeit.



III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
03	Applikationshilfen					
03.29.01 alt: 03.99.01	Spritzen					
03.29.01.2XXX	Spritzen zur Verwendung mit Spritzenpumpen	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.29.02	Pens					
03.29.02.1XXX	Sonstige Pens	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.29.03 alt: 03.99.02	Zubehör für Spritzen Alt: Anwendungshilfen für Spritzen					
03.29.03.0XXX alt: 03.99.02.1XXX	Einstich-/Injektionshilfen	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.29.07-09	Pumpen zur Infusions-/ Arzneimitteltherapie					
03.00.99.0002	Ernährungspumpenpauschale parenteral	Pauschale	445,08	Pauschale	08	genehmigungspflichtig
	(Pumpe zur Infusions-/ Arzneimitteltherapie 03.29.07-09 für die Dauer der medizinischen Notwendigkeit inklusive eines Rucksacks, einer Kühltasche (03.99.99.0) sowie einem					
	Infusionsständer (03.99.09.0))					

Anlage 3 PG 03 / PG 30 Applikationshilfen ohne spezielle Anwendungsorte/Zusätze / Hilfsmittel zum Glukosemanagement - Spritzen, Pens und Abrechnungspositionen für Verbrauchsmaterial zum Hilfsmittelversorgungsvertrag mit dem deutschen Apothekerverband - DAV - Seite 3 von 8



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
03.29.10	Spritzenpumpen, elektromotorisch, netzabhängig					
03.29.10.0XXX	Spritzenpumpen mit Basalrate	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
03.29.10.1XXX	Spritzenpumpen mit Basalrate und integrierter Bolusfunktion	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
03.29.11	Spritzenpumpen, elektromotorisch, netzunabhängig					
03.29.11.0XXX	Spritzenpumpen mit Basalrate	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
03.29.11.1XXX	Spritzenpumpen mit Basalrate und integrierter Bolusfunktion	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
03.29.12*	Überleitsysteme zur Infusions-/ Arzneimitteltherapie*					
03.29.12.0XXX	Überleitsysteme zur Schwerkraftapplikation	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.29.12.1XXX	Überleitsystem zur Pumpenapplikation	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.29.12.2XXX alt: 03.99.99.0011	Verlängerung für Überleitsystem Schlauchverlängerungen	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.29.12.3XXX	Sekundärleitungen	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.29.12.4XXX	Mehrfachverbinder, einlumig	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.29.12.5XXX	Mehrfachverbinder, mehrlumig	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
03.29.13	Zubehör zur Infusions-/ Arzneimitteltherapie					
03.29.13.0XXX alt: 03.99.99.0003	Bolusgeber für Pumpen zur Infusions-/ Arzneimitteltherapie, mechanisch, hydraulisch, pneumatisch, chemisch	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.29.13.1XXX alt: 03.99.99.0004	Bolusgeber für Pumpen zur Infusions-/ Arzneimitteltherapie, elektromotorisch	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.99.09*	Ständer und Halter für Applikationssysteme*					
03.99.09.0XXX**	Infusionsständer**	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto**
03.99.09.2XXX alt: 03.99.99.0016	Flaschenhalter, einmal verwendbar	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.99.09.3XXX alt: 03.99.99.0017	Flaschenhalter, mehrfach verwendbar	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.99.11	Filter für Spritzen und Überleitsysteme					
03.99.11.1XXX alt: 03.99.99.1012	Filter zur Infusions-/Arzneimitteltherapie	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
03.99.99	Abrechnungspositionsnummern					
03.99.99.0XXX	Abrechnungspositionsnummer für Zubehör	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.99.99.1XXX	Abrechnungspositionsnummer für Verbrauchsmaterialien	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.99.99.1001	Pen-Kanülen	VP	0,24	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.99.99.1032	Abrechnungsposition für Sicherheits- Injektions- und Infusionskanülen	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.99.99.1033	Abrechnungsposition für Sicherheits- Port-Kanülen	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.99.99.1034	Sicherheits-PEN-Kanülen mit einseitiger Abschirmung (Injektionsseite)	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
03.99.99.1035	Sicherheits-PEN-Kanülen mit doppelter Abschirmung (Injektionsseite und Gewindeseite)	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
30	Hilfsmittel zum Glukosemanagement					
30.29.01 alt: 03.29.01	Insulinspritzen					
30.29.01.0XXX alt: 03.29.01.0XXX	Insulin-Kunststoffspritzen	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
30.29.02 alt: 03.29.02	Insulinpens					
30.29.02.0XXX alt: 03.29.02.0XXX	Insulin-Pens	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
30.99.99 alt: 03.99.99.	Sonstige Abrechnungspositionsnummern					
30.99.99.0XXX alt: 03.99.99.0XXX	Abrechnungspositionsnummer für Zubehör	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
30.99.99.1XXX alt: 03.99.99.1XXX	Abrechnungspositionsnummer für Verbrauchsmaterialien	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
30.99.99.1001 alt: 03.99.99.1001	Abrechnungsposition für Insulinpen- Kanülen	VP	0,24	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
30.99.99.1004 alt: 03.99.99.1034	Abrechnungsposition für Sicherheits- Insulinpen-Kanülen mit einseitiger Abschirmung (Injektionsseite)	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
30.99.99.1005 alt: 03.99.99.1035	Abrechnungsposition für Sicherheits- Insulinpen-Kanülen mit doppelter Abschirmung (Injektionsseite und Gewindeseite)	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto

VP = Vertragspreis; KV = Kostenvoranschlag; AEP = Apothekeneinkaufspreis



- * Hilfsmittel der Produktuntergruppen 03.29.12 und 03.99.09 sowie Produktarten 03.99.99.0 dürfen nach dieser Anlage nicht abgerechnet werden, wenn der Versicherte die Versorgung mit Hilfsmitteln zur enteralen Ernährung gemäß Anlage 5 dieses Vertrages erhält und die Apotheke Kenntnis von dem Versorgungszusammenhang hat.
- ** Dieses Hilfsmittel darf nicht abgerechnet werden, wenn der Versicherte bereits die Versorgung mit der Pumpenpauschale zur parenteralen Ernährungstherapie gemäß dieser Anlage erhält.



Anlage 4 PG 03 - Spülsysteme

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Applikationshilfen zur Irrigation des Darms, Zubehör und Verbrauchsmaterialien gemäß der Produktuntergruppen

03.36.01	Verdauungsorgane/Spülsysteme
03.36.08	Verbrauchsmaterialien für Spülsysteme
03.36.09	Zubehör für Spülsysteme

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen vom Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Zu Beginn jeder Versorgung mit Applikationshilfen zur Irrigation des Darms erfolgt ein Beratungsgespräch. Vor der Erstberatung sind die individuell zu ermittelnden Parameter (insbesondere Blockungsvolumen, Wasservolumen für die Spülung, Frequenz der Durchführung) zu definieren und der Beratung zu Grunde zu legen. Die Inhalte der Erstberatung sollten folgende Themengebiete umfassen: Aufnahme Patientenstatus, theoretische Erläuterung des Ablaufes der Irrigation, Vorstellung der Systemkomponenten, praktische Durchführung und begleitende Erläuterung, optimale Sitzposition finden, Verprobung der Blockungsintensität, Verprobung der anfänglichen Spülmenge sowie Ernährungshinweise.



2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich. Grundsätzlich gilt die Genehmigung der Versorgung mit Spülsystemen (Produktuntergruppe 03.36.01) für die Dauer von drei Monaten, soweit kein abweichender Zeitraum verordnet wurde. Dauerverordnungen sind möglich, wobei die maximale Genehmigungsdauer 12 Monate beträgt.

III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
03	Applikationshilfen					
03.36.01	Verdauungsorgane/Spülsysteme					
03.36.01.0XXX	Spülsysteme, schwerkraftabhängig	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig
03.36.01.1XXX	Spülsysteme, pumpenabhängig	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig
03.36.08	Verbrauchsmaterialien für Spülsysteme					
03.36.08.0XXX alt: 03.99.99.1006	Rektalkatheter für Spülsysteme einmal verwendbar	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungs- wert > 85 Euro netto
03.36.08.1XXX alt: 03.99.99.0015 alt: 03.99.99.0019	Rektalkatheter für Spülsysteme, mehrfach verwendbar mit Konus	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungs- wert > 85 Euro netto
03.36.08.2XXX alt: 03.99.99.1007	Auffangbeutel für Spülsysteme bei rektaler Spülung	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungs- wert > 85 Euro netto
03.36.09	Zubehör für Spülsysteme					
03.36.09.0XXX alt: 03.99.99.0023	Verlängerungsschläuche, einlumig	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungs- wert > 85 Euro netto



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
03.36.09.1XXX alt: 03.99.99.0023	Verlängerungsschläuche, mehrlumig	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungs- wert > 85 Euro netto
03.36.09.2XXX alt: 03.99.99.0022	Wasserbehältnisse für Spülsysteme, mehrfach verwendbar	VP	AEP + 12 %	Stück		genehmigungspflichtig, wenn Verordnungs- wert > 85 Euro netto

VP = Vertragspreis; AEP = Apothekeneinkaufspreis

Mit Zahlung der Vergütung durch die Ersatzkassen sind sämtliche Dienst- und Serviceleistungen abgegolten. Die vertraglich vereinbarten Vergütungen sind Nettopreise, zuzüglich der am Tag der Abgabe der Leistung gültigen Umsatzsteuer.

Die Versorgung mit Hilfsmitteln der PG 29 zur Irrigation im Zusammenhang mit einer Stomaanlage ist nicht Bestandteil dieser Anlage. Diese Hilfsmittel sind im Rahmen der Stomaversorgung bereitzustellen und nicht nach dieser Anlage abrechnungsfähig. Die Ersatzkassen eigenen Verträge sind maßgeblich.



Anlage 5 PG 03 - Hilfsmittel zur Versorgung mit enteraler Ernährung

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Hilfsmittel zur Versorgung mit enteraler Ernährung gemäß der Produktuntergruppe und Produktarten

03.29.01.1	Kunststoffspritzen
03.29.12	Überleitsysteme zur Infusions-/Arzneimitteltherapie
03.36.04	Transnasale Ernährungssonden, gastral
03.36.06	Überleitsysteme und Leerbehältnisse zur enteralen Ernährungstherapie
03.36.07	Ernährungspumpen zur enteralen Ernährungstherapie
03.36.10	Fixierhilfen für transnasale Ernährungssonden
03.99.09	Ständer und Halter für Applikationssysteme
03.99.99.0	Abrechnungspositionsnummer für Zubehör

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Die Technikpauschalen für die Pumpen- oder Schwerkraftapplikation (Monatspauschale für Technik und Schwerkraft) beinhalten unabhängig von der Applikationsform der Nahrung sämtliche im Zusammenhang mit der Versorgung des Versicherten mit enteraler Ernährung anfallenden Hilfsmittel, deren Zubehör und Ersatzteile sowie Verbrauchsmaterialien der Produktgruppe 03, die zur Versorgung im Einzelfall notwendig sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Überleitsysteme zur Schwerkraft- oder Pumpenapplikation,
- Bereitstellung eines Infusions- oder Tischständers,
- Ernährungsbeutel, Ernährungscontainer,
- Bereitstellung einer Ernährungspumpe (netzbetrieben oder mobil) bei medizinischer Notwendigkeit,
- Pumpenüberleitsystem,
- Bereitstellung erforderlicher Anschlusstücke oder Reparaturstücke,



- Verbrauchsmaterial wie Spritzen zum Spülen der Sonde (nicht zur Medikamentengabe), Adapter, Konnektoren, Wechelsets, Reparatursets, Taschen und Rucksäcke. Ebenfalls hiervon abgedeckt sind notwendige Reparaturen, Ersatzgeräte und erforderliche sicherheitstechnische Kontrollen.

Die Technikpauschalen sind nicht abrechenbar, soweit die enterale Ernährung ausschließlich über Spritzen (Bolusgabe) oder ausschließlich mit Trinknahrung erfolgt.

Ausgenommen von der Monatspauschale sind Spritzen zur Bolusapplikation sowie Medikamentengabe, Austauschsonden (Button, Gastro Tube, transnasale Sonden, perkutane Sonden), Nasenoliven, Winkeladapter sowie Sicherheitsverbinder (Verlängerungen). Sofern sich hinter der 10-stelligen Hilfsmittelpositionsnummer mehrere Pharmazentralnummern (PZN) verbergen, ist zusätzlich die gültige PZN anzugeben.

Sofern eine Versorgung ohne Überleitsystem erfolgt, ist die Abrechnung der Monatspauschale für Hilfsmittel zur enteralen Ernährung nicht zulässig.

Beginnt die Versorgung eines Versicherten im laufenden Kalendermonat, so werden für diesen Monat die Versorgungspauschalen in voller Höhe gezahlt. Wird die Versorgung mindestens für einen vollen Kalendermonat unterbrochen (zum Beispiel stationäre Behandlung), berechnet der Apotheker diesen Zeitraum nicht. Teilmonate führen zu keiner Reduzierung der monatlichen Versorgungspauschalen. Wird den Ersatzkassen nachträglich bekannt, dass ein Vergütungsanspruch für einen vollen Kalendermonat entfallen ist, kann eine Rückforderung der monatlichen Versorgungspauschalen für den betreffenden Monat erfolgen und mit darauf folgenden Abrechnungen verrechnet werden. Eine Verrechnung erfolgt nicht, wenn der Apotheker im Einzelfall mit der Ersatzkasse eine Rückzahlung der Versorgungspauschalen vereinbart hat.

Bei Notversorgungen (zum Beispiel bei Krankenhausentlassung) sind ausnahmsweise Lieferungen vor der Einweisung in den Gebrauch zulässig.

2. Abrechnung der Leistung

Die Pauschalen können je Versicherten für jeden begonnenen Kalendermonat nur einmal abgerechnet werden, jedoch erstmals für den Monat, für den eine Versorgung erfolgte. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Apotheke, wenn die Apotheke Kenntnis von dem Wechsel hat. Die Abrechnung kann nur für zurückliegende und aktuelle Versorgungsmonate erfolgen. Abrechnungen für in der Zukunft liegende Versorgungsmonate sind nicht möglich



II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Bei Versorgung mit Schwerkraftapplikationen hat die Apotheke in den ersten drei Monaten nach der Krankenhausentlassung mindestens einen Hausbesuch pro Monat anzubieten. Im weiteren Verlauf der Versorgung richtet sich die Häufigkeit der Hausbesuche nach dem jeweiligen Krankheitsbild und dem medizinischen Bedarf.

Die persönliche Beratung, Einweisung, Schulung, Betreuung und fachgerechte Versorgung des Versicherten, dessen gesetzlichen Vertreter und/oder der Pflegepersonen mit den Hilfsmitteln zur enteralen Ernährung hat auf Wunsch bei dem Versicherten zu Hause oder dem derzeitigen Aufenthaltsort (zum Beispiel Krankenhaus, Pflegeeinrichtung oder vergleichbare Einrichtung) durch qualifizierte Mitarbeiter der Apotheke stattzufinden. Der Wunsch des Versicherten nach einem gleichgeschlechtlichen Berater ist zu erfüllen.

Der Apotheker informiert den Versicherten, dessen gesetzlichen Vertreter und/oder die Pflegepersonen über den Inhalt und den Umfang der Versorgung im Rahmen der Pauschalregelung, sowie darüber, dass die Versorgung während des Versorgungszeitraums ausschließlich von ihm durchgeführt wird. Die Versorgung der Patienten mit Hilfsmitteln zur enteralen Ernährung sollte immer sicher in der Verwendung und hygienischen Aufbereitung sein.

Der Versicherte erhält die individuell medizinisch notwendigen Hilfsmittel zur enteralen Ernährung in ausreichender Anzahl und Qualität. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kosten dieser notwendigen Versorgung die Höhe der vereinbarten Preise übersteigen oder darunter liegen (Mischkalkulation). Dem Versicherten dürfen hierfür keine Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Grundsätzlich gilt eine Genehmigung für 12 Monate, soweit kein abweichender Zeitraum verordnet wurde. Dauerverordnungen sind möglich, wobei die maximale Genehmigungsdauer 12 Monate beträgt.

Die Kostenvoranschläge für die Monatspauschalen sind daher wie folgt durch die Apotheke einzureichen:

- Hilfsmittelkennzeichen 08 (bei Erstversorgungen) beziehungsweise 09 (bei Folgeversorgungen ab dem 2. Jahr),
- Beginn des Versorgungszeitraumes (Monatserster Tag, in dem die Versorgung begonnen werden soll),
- Ende des Versorgungszeitraumes (Monatsletzter Tag des zwölfmonatigen Zeitraumes),
- Menge: 12 (Kalendermonate).



Die Kostenvoranschläge für Hilfsmittel zur enteralen Ernährung außerhalb der Pauschale sind entsprechend der vertragsärztlichen Verordnung bei den Ersatzkassen einzureichen.

III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
03	Applikationshilfen					
	Hilfsmittel zur enteralen Ernährungstherapie					
03.00.99.0001	Monatspauschale für Technik und Schwerkraft (Erwachsenenversorgung)	Pauschale	115,00	Monats- bedarf	08 / 09	genehmigungspflichtig
03.00.99.0053	Monatspauschale für Technik und Schwerkraft (Kinderversorgung)	Pauschale	160,00	Monats- bedarf	08 / 09	genehmigungspflichtig
	Hilfsmittel zur enteralen Ernährungstherapie außerhalb der Pauschale					
03.29.01.1XXX*	Kunststoffspritzen*	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig
03.36.04.0XXX	Transnasale Ernährungssonden, gastral	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig
03.36.04.3XXX	Transnasale Ernährungssonden, pädiatrisch, gastral	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig
03.36.06.5XXX	Verlängerungen / Verlängerungssysteme zur enteralen Ernährungstherapie	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig
03.36.10.0XXX	Nasenoliven	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig
03.99.99.0010	Abrechnungsposition für Adapter für Arzneimittelbehälter	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig

VP = Vertragspreis; AEP = Apothekeneinkaufspreis



* Dieses Hilfsmittel darf nicht abgerechnet werden, wenn es im Zusammenhang mit der Versorgung von Ernährungs-, Spritz- und Infusionspumpen verwendet wird und die Apotheke Kenntnis von dem Versorgungszusammenhang hat.

Als Kinderversorgung gelten im Rahmen dieser Anlage Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.



Anlage 6 PG 05 - Bandagen

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Gehilfen gemäß den Produktuntergruppen

05.01.01	Mittelfußbandagen
05.02.01	Bandagen zur Sprunggelenkweichteilkompression
05.04.01	Kniebandagen zur Weichteilkompression
05.05.01	Hüftdysplasie-/Luxationsbandagen
05.07.01	Daumensattelgelenkbandagen
05.07.02	Handgelenkbandagen
05.08.01	Ellenbogenkompressionsbandagen
05.09.01	Schultergelenkbandagen
05.09.02	Claviculabandagen
05.11.01	Rippenbruchbandagen
05.11.03	Leibbinden
05.11.04	Brustbandagen
05.11.05	Leib-Kompressionsbandagen für Stomaträger

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet. Mit den aufgeführten Preisen sind nachfolgende Leistungen abgegolten:

Abgabe von Bandagen nach vertragsärztlicher Verordnung einschließlich aller Zurichtungen und Zubehörteile und alle zur Abgabe notwendigen Dienst- und Serviceleistungen, wie:

- Maßnehmen und Beratung,
- Anpassung sowie Nachjustierung, Erprobung (auch Probetragen),
- sachgerechte Einweisung in den Gebrauch.



2. Abrechnung der Leistung

Die Angabe des Merkmals Seite (rechts, links, beidseitig) ist im Abrechnungsverfahren im Feld Spezifikation Anwendungsort erforderlich.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Vor einer notwendigen Ersatzversorgung ist die Apotheke verpflichtet, auf etwaige Garantie-/Gewährleistungsansprüche zu achten. Dies gilt nur, soweit die Apotheke die Erstversorgung vorgenommen hat und Kenntnis davon hat, dass es sich um eine Ersatzvornahme handelt. Die Ersatzkassen erhalten von der Apotheke einen schriftlichen Hinweis, wenn an einem Hilfsmittel ein Schaden festgestellt und vermutet wird, dass dieser auf unsachgemäße Behandlung beziehungsweise nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Versicherten zurückzuführen ist.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich. Die Angabe des Merkmals Seite (rechts, links, beidseitig) ist im Kostenvoranschlagsverfahren erforderlich. Bei einer Doppelversorgung auf einer Verordnung, welche die gleichen Funktionseinschränkungen beim Versicherten ausgleichen, ist den Ersatzkassen immer ein Kostenvoranschlag unter Angabe der Produktbesonderheit 999999999 einzureichen.



III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
05	Bandagen					
05.01.01	Mittelfußbandagen					
05.01.01.1XXX	Mittelfußbandagen ohne Pelotte, unelastisch	VP	14,55	Stück	00	genehmigungsfrei
05.01.01.2XXX	Mittelfußbandagen mit Pelotte, unelastisch	VP	17,95	Stück	00	genehmigungsfrei
05.02.01	Bandagen zur Sprunggelenkweichteilkompression					
05.02.01.0XXX	Bandagen zur Sprunggelenkweichteil- kompression	VP	49,40	Stück	00	genehmigungsfrei
05.02.01.1XXX	Bandagen zur Achillessehnenkompression	VP	61,29	Stück	00	genehmigungsfrei
05.02.01.2XXX	Bandagen zur Sprunggelenk- Weichteilkompression mit zusätzlichen Funktionselementen	VP	66,11	Stück	00	genehmigungsfrei
05.04.01	Kniebandagen zur Weichteilkompression					
05.04.01.0XXX	Kniebandagen zur Weichteilkompression	VP	51,53	Stück	00	genehmigungsfrei
05.04.01.1XXX	Patellasehnenbandagen	VP	42,91	Stück	00	genehmigungsfrei
05.04.01.2XXX	Kniebandagen zur Weichteilkompression mit zusätzlichen Funktionselementen	VP	77,32	Stück	00	genehmigungsfrei
05.05.01	Hüftdysplasie-/Luxationsbandagen					
05.05.01.0XXX	Spreizhosen	VP	65,52	Stück	00	genehmigungsfrei
05.05.01.1XXX	Spreizbandagen	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
05.07.01	Daumensattelgelenkbandagen					
05.07.01.0XXX	Daumensattelgelenkbandagen	VP	45,22	Stück	00	genehmigungsfrei
05.07.02	Handgelenkbandagen					
05.07.02.0XXX	Handgelenk Kompressionsbandagen	VP	43,93	Stück	00	genehmigungsfrei



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
05.07.02.3XXX	Elastische Handgelenkbandagen	VP	40,83	Stück	00	genehmigungsfrei
05.08.01	Ellenbogenkompressionsbandagen					
05.08.01.0XXX	Ellenbogen-Kompressionsbandagen	VP	25,07	Stück	00	genehmigungsfrei
05.08.01.1XXX	Ellenbogen-Kompressionsbandagen mit Pelotte(n)	VP	48,47	Stück	00	genehmigungsfrei
05.09.01	Schultergelenkbandagen					
05.09.01.0XXX	Schultergelenkkompressionsbandagen	VP	111,20	Stück	00	genehmigungsfrei
05.09.01.3XXX	Schultergelenk-Kompressionsbandagen mit zusätzlichen Funktionselementen	VP	162,80	Stück	00	genehmigungsfrei
05.09.02	Claviculabandagen					
05.09.02.0XXX	Claviculabandagen	VP	79,26	Stück	00	genehmigungsfrei
05.11.01	Rippenbruchbandagen					
05.11.01.0XXX	Rippenbruchbandagen	VP	47,71	Stück	00	genehmigungsfrei
05.11.03	Leibbinden					
05.11.03.0XXX	Damenleibbinden	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
05.11.03.1XXX	Herrenleibbinden	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
05.11.03.2XXX	Sonstige Leibbinden	VP	157,50	Stück	00	genehmigungsfrei
05.11.03.3XXX	Maßgefertigte Leibbinden	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
05.11.03.4000	Strumpfhalter mit Anbringung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
05.11.03.4001	Schenkelriemen	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
05.11.03.4002	Pelotte nach Maß	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
05.11.03.4003	Stomaöffnung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
05.11.03.4999	Maßanfertigung für Zusätze für Leibbinden	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
05.11.03.5XXX	Schwangerschaftsleibbinden	VP	104,54	Stück	00	genehmigungsfrei



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
05.11.04	Brustbandagen					
05.11.04.0XXX	Brustgürtel	VP	53,59	Stück	00	genehmigungsfrei
05.11.05	Leib-Kompressionshosen für Stomaträger					
05.11.05.0XXX	Leib-Kompressionshosen für Stomaträger	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig

VP = Vertragspreis; KV = Kostenvoranschlag



Anlage 7 PG 08 - Einlagen

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Einlagen gemäß der Produktuntergruppe

08.03.06 Stoßabsorber/Verkürzungsausgleiche

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen zum Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Keine Abweichung zum Vertrag.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich.



III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
08	Einlagen					
08.03.06	Stoßabsorber/Verkürzungsausgleiche					
08.03.06.0XXX	Stoßabsorber (Fersenkissen)	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Paar	00	genehmigungsfrei*

FB = Festbetrag

^{*}genehmigungspflichtig ab 2 Paar



Anlage 8 PG 10 - Gehhilfen

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Gehilfen gemäß den Produktuntergruppen

10.46.01	Gehgestelle
10.50.01	Hand-/Gehstöcke
10.50.02	Unterarmgehstützer
10.50.03	Achselstützen
10.99.01	Zusätze

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen zum Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Zu Beginn jeder Versorgung muss der Apotheker den Versicherten, dessen gesetzlichen Vertreter und/oder die Pflegepersonen zum eigenständigen Umgang mit dem Hilfsmittel anleiten. Die Beratung sollte folgende Themengebiete umfassen:

- um Doppelversorgungen zu vermeiden, wird der Apotheker angehalten, vor Lieferung den Versicherten nach dem entsprechenden Hilfsmittel zu fragen.
- bei Falschaussagen des Versicherten, ist der Apotheker nicht haftbar zu machen.



2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die in dieser Anlage geregelten Hilfsmittel der PG 10 sind genehmigungsfrei abzugeben. Bei einer Doppelversorgung auf einer Verordnung, welche die gleichen Funktionseinschränkungen beim Versicherten ausgleichen, ist den Ersatzkassen immer ein Kostenvoranschlag unter Angabe der Produktbesonderheit 999999999 einzureichen.

III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
10	Gehhilfen					
10.46.01	Gehgestelle					
10.46.01.0XXX	Gehgestelle bis 120 kg Belastbarkeit	VP	50,00	Stück	00	genehmigungsfrei
10.46.01.1XXX	Reziproke Gehgestelle bis 120 kg Belastbarkeit	VP	70,00	Stück	00	genehmigungsfrei
10.50.01	Hand-/Gehstöcke					
10.50.01.0XXX	Handstöcke (Holz)	VP	9,85	Stück	00	genehmigungsfrei
10.50.01.1XXX	Gehstöcke	VP	11,00	Stück	00	genehmigungsfrei
10.50.01.2XXX	Gehstöcke mit anatomischem Handgriff	VP	15,00	Stück	00	genehmigungsfrei
10.50.01.3XXX	Mehrfußgehhilfen	VP	45,00	Stück	00	genehmigungsfrei
10.50.01.4XXX	Mehrfußgehhilfen mit anatomischem Handgriff	VP	45,00	Stück	00	genehmigungsfrei
10.50.02	Unterarmgehstützen					
10.50.02.0XXX	Unterarmgehstütze bis 150 kg Belastbarkeit	VP	10,34	Stück	00	genehmigungsfrei
10.50.02.1XXX	Unterarmgehstütze mit anatomischem	VP	13,39	Stück	00	genehmigungsfrei
	Handgriff					
10.50.02.2XXX	Arthritisstützen	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
10.50.03	Achselstützen					
10.50.03.0XXX	Achselstützen	VP	30,00	Stück	00	genehmigungsfrei



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
10.99.01	Zusätze					
10.99.01.0XXX	Stockpuffer	VP	1,55	Stück	12	genehmigungsfrei
10.99.01.1XXX	Spezialstockpuffer	KV		Stück	12	genehmigungspflichtig
10.99.01.2XXX	Stockhalter	VP	3,72	Stück	12	genehmigungsfrei

VP = Vertragspreis; KV = Kostenvoranschlag



Anlage 9 PG 14 - Inhalations- und Atemtherapiegeräte

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Diese Anlage regelt die Versorgung mit Inhalations- und Atemtherapiegeräte gemäß den Produktuntergruppen

- 14.24.01 Inhalationsgeräte für untere Atemwege
- 14.24.02 Inhalationsgeräte für obere Atemwege
- 14.24.03 Inhalationshilfen
- 14.24.08 Atemtherapie zur Schleimlösung/-elimination
- 14.99.99 Zubehör

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird mit Ausnahme der aktiven Medizinprodukte verzichtet.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen zum Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Mit der Lieferung des Hilfsmittels sind dem Versicherten eine Gebrauchsanweisung, Pflegehinweise für die Wartung, eventuell Therapiehinweise des Arztes mindestens in deutscher Sprache zu übergeben.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich. Reparaturen bedürfen einer vorherigen Genehmigung.



III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
14	Inhalations- und Atemtherapiegeräte					
14.24.01	Inhalationsgeräte für untere Atemwege					
14.24.01.0XXX	Vernebler für untere Atemwege	VP	104,00	Stück	00	genehmigungsfrei
14.24.01.0XXX Produkt- besonderheit: 0000000001	Spezielle Vernebler für untere Atemwege bei nachgewiesener medizinischer Notwendigkeit (vertragsärztlich verordnet mit medizinischer Begründung)	VP	144,00	Stück	00	genehmigungs- pflichtig
14.24.01.2XXX	Vernebler für untere Atemwege für spezielle Medikamente	KV		Stück	00	genehmigungs- pflichtig
14.24.02	Inhalationsgeräte für obere Atemwege					
14.24.02.0XXX	Vernebler für obere Atemwege	VP	254,00	Stück	00	genehmigungs- pflichtig
14.24.03	Inhalationshilfen					
14.24.03.1XXX	Kammersysteme/Spacer	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei
14.24.08	Atemtherapie zur Schleimlösung/-elimina- tion					
14.24.08.0XXX	PEP-Mundsysteme	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei
14.24.08.1XXX	PEP-Maskensysteme	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei
14.99.99	Abrechnungsposition					
14.99.99.0XXX	Zubehör	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei



Bezeichnung	heiten	netto	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
Verbrauchsmaterial	VP	AEP +	Stück	00	genehmigungsfrei
		heiten	heiten netto in Euro	heitennetto in EuroVerbrauchsmaterialVPAEP + Stück	heitennetto in Eurokenn-zeichenVerbrauchsmaterialVPAEP + Stück00

VP = Vertragspreis; KV = Kostenvoranschlag; AEP = Apothekeneinkaufspreis

Mit Zahlung der Vergütung durch die Ersatzkassen sind sämtliche Dienst- und Serviceleistungen abgegolten. Die vertraglich vereinbarten Vergütungen sind Nettopreise, zuzüglich der am Tag der Abgabe der Leistung gültigen Umsatzsteuer.

Anfallende Reparaturen sind kurzfristig und sachgerecht auszuführen. Dabei ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Den Ersatzkassen ist ein entsprechender Kostenvoranschlag unter Angabe des Hilfsmittelkennzeichens 01 sowie Angabe des Material- und Zeitaufwandes einzureichen.



Anlage 10 PG 15 - ableitende Inkontinenzhilfsmittel

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind ableitende Inkontinenzhilfen gemäß den Produktuntergruppen

- 15.25.04 Externe Urinableiter
- 15.25.05 Urin-Beinbeutel
- 15.25.06 Urin-Bettbeutel
- 15.25.07 Urinauffangbeutel für geschlossene Systeme
- 15.25.08 Auffangbeutel für den Dauergebrauch
- 15.25.09 Sonstige Urinauffangbeutel
- 15.25.10 Stuhlauffangbeutel
- 15.25.12 Urinalbandagen
- 15.25.14 Einmalkatheter für ISK
- 15.25.15 Ballonkatheter
- 15.25.16 Katheterverschlüsse
- 15.25.17 Analtampons
- 15.25.18 Bettnässer-Therapiegeräte
- 15.25.20 Intraurethrale Inkontinenztherapiesysteme
- 15.25.21 Intravaginale Kontinenztherapiesysteme
- 15.25.22 Spezielle Katheter zur Therapie

des Hilfsmittelverzeichnisses sowie Zubehör, welches die ableitende Versorgung betrifft und nicht zum Lieferumfang der zuvor genannten Produktuntergruppen gehört beziehungsweise deren Bestandteil ist.



1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird mit Ausnahme der aktiven Medizinprodukte verzichtet.

Art und Umfang der Versorgung richten sich grundsätzlich indikationsbezogen nach dem jeweils notwendigen Bedarf. Für die Versorgung nach dieser Anlage sind die Mengenangaben unter Punkt III. Vergütung zu berücksichtigen. Die dauerhafte Versorgung der Versicherten mit ableitenden Inkontinenzhilfen, die die Mengenangaben unter Punkt III. Vergütung übersteigt, erfolgt nicht im Rahmen dieser Anlage. Hierfür stehen die Ersatzkassen-eigenen Verträge zur Verfügung. Urologische Kathetersets sind nicht Gegenstand dieser Anlage. Erfolgt die Versorgung mit ableitenden Inkontinenzhilfen im Zusammenhang mit einer Urostomaversorgung, sind die ableitenden Inkontinenzhilfen aus einer Hand durch den mit Stomaprodukten versorgenden Leistungserbringer bereitzustellen.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen vom Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Zur Feststellung des Versorgungsbedarfes ist eine umfassende, hilfsmittelbezogene Beratung erforderlich. Der genaue Beratungsumfang wird gemeinsam mit dem Versicherten, dessen gesetzlichen Vertreter und/oder den Pflegepersonen unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung festgelegt. Die Beratung soll insbesondere folgende Themengebiete umfassen:

- herstellerunabhängige Beratung bei der Auswahl und Anpassung der Versorgung (davon ausgenommen sind Hersteller),
- Beratung zur Erkennung und Vermeidung von Komplikationen,
- Beratung zur Ernährung und zum Trinken,
- Beratung zum Umgang mit ergänzenden Hilfsmitteln (zum Beispiel Toilettenstuhl),
- Beratung zu Aktivitäten des täglichen Lebens, Familie, Freizeit, Beruf,
- Anleitung des Versicherten/Angehörigen/Pflegepersonals zur eigenständigen Versorgung mit Inkontinenzhilfen,
- Schulung im Umgang mit den zum Einsatz kommenden Produkten mit Pflege- und Hygienemaßnahmen,
- Versorgungswechsel.

Eine Nachbetreuung zur Vermeidung von Komplikationen ist notwendig und durch den Apotheker nach Bedarf oder nach Anforderung des Versicherten zu gewährleisten. Der Wunsch des Versicherten nach einem gleichgeschlechtlichen Berater ist zu erfüllen.



2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich. Für die Versorgung mit genehmigungspflichtigen Hilfsmitteln ist der Versorgungszeitraum im Kostenvoranschlag anzugeben.

III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit	Max. monatliche Abrechnungs- menge nach diesem Vertrag*
15	Inkontinenzhilfen						
15.25.04	externe Urinableiter						
15.25.04.1XXX	Urinableiter für Frauen	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.04.2XXX	Urinableiter für Männer	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.04.3XXX	Urinableiter für Kinder	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.04.4XXX	Urinal Kondome/Rolltrichter, latexhaltig, nicht gebrauchsfertig	VP	0,69	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.04.5XXX	Urinal Kondome/Rolltrichter, latexhaltig, gebrauchsfertig verpackt	VP	2,16	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.04.6XXX	Urinal Kondome/Rolltrichter, aus latexfreien Materialien, nicht gebrauchsfertig	VP	1,67	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.04.7XXX	Urinal Kondome/Rolltrichter, aus latexfreien Materialien, gebrauchsfertig verpackt	VP	2,32	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.04.8XXX	Urinal Kondome/Rolltrichter bei ISK, Sonderform	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück



Hilfsmittel- positions- nummer	Beschreibung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit	Max. monatliche Abrechnungs- menge nach diesem Vertrag*
15.25.05	Urin-/Beinbeutel						
15.25.05.1XXX	Beinbeutel mit Ablauf, unsteril	VP	2,42	Stück	00	genehmigungsfrei	7 Stück
15.25.05.3XXX	Beinbeutel mit Ablauf, steril	VP	3,57	Stück	00	genehmigungsfrei	7 Stück
15.25.05.4XXX	Kinderbeinbeutel, steril	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.05.5XXX	Beinbeutel für Rollstuhlfahrer, unsteril	VP	2,61	Stück	00	genehmigungsfrei	7 Stück
15.25.05.6XXX	Beinbeutel für Rollstuhlfahrer, steril	VP	3,40	Stück	00	genehmigungsfrei	7 Stück
15.25.05.7XXX	Beinbeutel mit Entlüftung	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	3 Stück
15.25.06	Urin-Bettbeutel						
15.25.06.0XXX	Bettbeutel ohne Ablauf, unsteril	VP	0,40	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.06.1XXX	Bettbeutel mit Ablauf, unsteril	VP	1,01	Stück	00	genehmigungsfrei	7 Stück
15.25.06.2XXX	Bettbeutel ohne Ablauf, steril	VP	0,80	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.06.3XXX	Bettbeutel mit Ablauf, steril	VP	2,11	Stück	00	genehmigungsfrei	7 Stück
15.25.07	Urinauffangbeutel für geschlossene Systeme						
15.25.07.0XXX	Bettbeutel mit Tropfkammer	VP	9,54	Stück	00	genehmigungsfrei	2 Stück
15.25.07.1XXX	kombinierte Bett- und Beinbeutel mit Tropfkammer	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	2 Stück



Hilfsmittel- positions- nummer	Beschreibung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit	Max. monatliche Abrechnungs- menge nach diesem Vertrag*
15.25.08	Auffangbeutel für Dauergebrauch						
15.25.08.0XXX	Urinbeutel für Dauergebrauch	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.25.09	Sonstige Urinauffangbeutel						
15.25.09.0XXX	Sonstige Urinauffangbeutel	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.25.09.1XXX	Urinbeinbeutel (mit geringem Volumen) für mobile Patienten	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.25.10	Stuhlauffangbeutel						
15.25.10.0XXX	Beutel mit Klebefläche	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	20 Stück
15.25.12	Urinalbandagen						
15.25.12.0XXX	Urinalbandagen	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.25.12.1XXX	Urinal Systeme zur Langzeitanwendung	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.25.14	Einmalkatheter für ISK						
15.25.14.4XXX	Einmalkatheter, unbeschichtet, nicht gebrauchsfertig	VP	0,48	Stück	00	genehmigungsfrei	100 Stück
15.25.14.5XXX	Einmalkatheter, unbeschichtet, gebrauchsfertig verpackt (mit Gleitmittel)	VP	2,75	Stück	00	genehmigungsfrei	100 Stück
15.25.14.6XXX	Einmalkatheter, beschichtet, nicht gebrauchsfertig	VP	2,18	Stück	00	genehmigungsfrei	100 Stück
15.25.14.7XXX	Einmalkatheter, beschichtet, gebrauchsfertig verpackt	VP	2,75	Stück	00	genehmigungsfrei	100 Stück



Hilfsmittel- positions- nummer	Beschreibung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit	Max. monatliche Abrechnungs- menge nach diesem Vertrag*
15.25.14	Einmalkatheter für ISK						
15.25.14.8XXX	Einmalkatheter, mit Auffangbeutel, unbeschichtet, gebrauchsfertig verpackt (mit Gleitmittel)	VP	4,87	Stück	00	genehmigungsfrei	34 Stück
15.25.14.9XXX	Einmalkatheter, mit Auffangbeutel, beschichtet, gebrauchsfertig	VP	4,90	Stück	00	genehmigungsfrei	34 Stück
15.25.15	Ballonkather						
15.25.15.3XXX	Ballonspülkatheter	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.25.15.5XXX	Ballonkatheter, silikonisiert, für die kurzzeitige Versorgung	VP	4,74	Stück	00	genehmigungsfrei	5 Stück
15.25.15.6XXX	Ballonkatheter, silikonisiert, für die langfristige Versorgung	VP	17,80	Stück	00	genehmigungsfrei	1 Stück
15.25.15.7XXX	Ballonkatheter, Latexkern, silikonummantelt	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.25.16.	Katheterverschlüsse						
15.25.16.0XXX	Katheterverschlüsse	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	1
15.25.17	Analtampons						
15.25.17.0XXX	Analtampons	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	60 Stück
15.25.18	Bettnässer-Therapiegeräte						
15.25.18.0XXX	Bettnässer-Therapiegeräte	VP	AEP + 18 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-



Hilfsmittel- positions- nummer	Beschreibung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit	Max. monatliche Abrechnungs- menge nach diesem Vertrag*
15.25.20	Intraurethrale Inkontinenztherapiesysteme						
15.25.20.0XXX	Intraurethrale Inkontinenztherapiesysteme	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.25.21	Intravaginale Kontinenztherapiesysteme						
15.25.21.0XXX	Pessare	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.25.21.2XXX	Vaginaltampons	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungsfrei	100 Stück
15.99.99	Zubehör/Verbrauchsmaterial						
15.99.99.0010	Abrechnungsposition für Halterungen/Befestigungen für Urinbettbeutel	VP	AEP + 12 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.99.99.0011	Abrechnungsposition für Beinspreize zum ISK (Befestigung am Oberschenkel)	KV		Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.99.99.1001	Abrechnungsposition für Hautkleber für Urinal Kondome/Rolltrichter	KV		Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-
15.99.99.1002	Abrechnungsposition für Gleitmittel zur ISK	KV		Stück	00	genehmigungs- pflichtig	-

VP = Vertragspreis; AEP = Apothekeneinkaufspreis; KV = Kostenvoranschlag

^{*} Die in der Spalte angegebenen Mengen sind diejenigen Mengen, die der Apotheker pro Apotheke, pro Monat und pro Versicherten im Einzelfall abgibt. Werden die angegebenen Mengen im Einzelfall überschritten, ist eine Versorgung nach diesem Vertrag ausgeschlossen.



Anlage 11 PG 15 elektronische Messsysteme der Beckenboden-Muskelaktivität

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Hilfsmittel zum Training der Beckenbodenmuskulatur gemäß der Produktuntergruppe

15.25.19 Hilfsmittel zum Training der Beckenbodenmuskulatur

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Die Versorgung umfasst neben der Nutzung des Hilfsmittels sämtliches Zubehör, Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien, insbesondere Batterien und alle Arten von Elektroden und Sonden, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen zum Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Mit den aufgeführten Preisen sind nachfolgende Leistungen abgegolten:

- Abgabe des Beckenbodentrainers nach vertragsärztlicher Verordnung,
- alle zur Abgabe notwendigen Dienst- und Serviceleistungen, wie
 - Beratung.
 - sachgerechte Einweisung in den Gebrauch sowie Schulung zu Hygiene- und Pflegemaßnahmen.



2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Keine Abweichungen vom Vertrag. Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich.

III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
15	Inkontinenzhilfen					
15.25.19	Hilfsmittel zum Training der Beckenbodenmuskulatur					
15.25.19.2XXX	Elektrische Messsysteme der Beckenboden- Muskelaktivität	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig

VP = Vertragspreis; AEP = Apothekeneinkaufspreis





Anlage 12 PG 17 – Rundgestrickte Hilfsmittel zur Kompressionstherapie (inklusive festbetragsgeregelter Kompressionsware)

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Hilfsmittel zur Kompressionstherapie gemäß den Produktuntergruppen

17.06.01	medizinische Kompressionswadenstrümpfe, Serienfertigung
17.06.02	medizinische Kompressions-Halbschenkelstrümpfe, Serienfertigung
17.06.03	medizinische Kompressionsschenkelstrümpfe, Serienfertigung
17.06.04	medizinische Kompressionsstrumpfhosen, Serienfertigung
17.06.07	Befestigungshilfen
17.06.08	medizinische Kompressionswadenstrümpfe zur Ulcus-cruris-Behandlung
17.06.10	medizinische Kompressionswadenstrümpfe, Maßanfertigung, rundgestrickt
17.06.11	medizinische Kompressionshalbschenkelstrümpfe, Maßanfertigung, rundgestrickt
17.06.12	medizinische Kompressionsschenkelstrümpfe, Maßanfertigung, rundgestrickt
17.06.13	medizinische Kompressionsstrumpfhosen, Maßanfertigung, rundgestrickt
17.10.01	medizinische Kompressionsarmstrümpfe, Serienfertigung
17.10.03	medizinische Kompressionsarmstrümpfe, Maßfertigung, rundgestrickt
17.99.99	Zusätze

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

Die Grundausstattung mit Kompressionsware entspricht 2 Paar. Nach Erprobung sowie Überprüfung der Passgenauigkeit der Erstversorgung (Hilfsmittelkennzeichen 00), kann für den Versicherten eine Wechselversorgung/Nachlieferung (Hilfsmittelkennzeichen 04) abgegeben werden. Eine Folgeversorgung (Hilfsmittelkennzeichen 10) ist frühestens 6 Monate nach der Erstversorgung möglich. Jede weitere Folgeversorgung ist frühestens nach Ablauf weiterer 6 Monate möglich.

Die Mindesthaltbarkeit von Kompressionsstrümpfen beträgt bei regelmäßiger Nutzung im gewöhnlichen Umfang in der Regel 6 Monate. Bei





signifikanter Änderung relevanter Körpermaße (zum Beispiel aufgrund des Therapieerfolges, Gewichtsveränderung) des bereits versorgten Körperteils, kann eine Folgeversorgung auch schon früher begründet sein. Die Apotheke stellt sicher, dass keine Mängel an der Passform vorliegen.

2. Abrechnung der Leistung

Ist eine vorzeitige Mehrfachausstattung mit festbetragsgeregelter Kompressionsware notwendig, ist für die Versorgung bei der Abrechnung die Produktbesonderheit 999999999 zwingend anzugeben. Der Grund für die vorzeitige Mehrfachausstattung muss auf der vertragsärztlichen Verordnung entsprechend aufgeführt sein (ärztliche Begründung).

Ist für die Apotheke, aufgrund fehlender oder fehlerhafter Angaben des Versicherten, nicht ersichtlich, dass es sich um eine Mehrfachausstattung handelte und es aus diesem Grund zu einer Absetzung der Rechnung kommt, sind die Kosten grundsätzlich dem Versicherten in Rechnung zu stellen. Die Ersatzkassen unterstützen die Apotheke bei der Aufklärung des Sachverhaltes. Kann der Versicherte eine ärztliche Begründung für die vorzeitige Mehrfachausstattung nachreichen, kann die Apotheke die Rechnung der vorzeitigen Versorgung unter Angabe der Produktbesonderheit 999999999 erneut zur Abrechnung einreichen.

Die Angabe des Merkmals Seite (rechts, links, beidseitig) ist im Abrechnungsverfahren im Feld Spezifikation Anwendungsort erforderlich.

Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Mit den unter dieser Anlage aufgeführten Preisen sind nachfolgende Leistungen abgegolten:

- Kompressionsartikel nach vertragsärztlicher Verordnung,
- alle zur Abgabe notwendigen Dienst- und Serviceleistungen, wie
 - Maßnehmen und Beratung,
 - Anprobe und Anpassung,
 - sachgerechte Einweisung in den bestimmungsgemäßen Gebrauch,
 - gegebenenfalls erforderliche Anpassungen, die auf falschen Maßen beruhen, sind unentgeltlich durchzuführen.

Es wird eine Passformgarantie bei Maßanfertigungen für 6 Monate gewährleistet. Ausgenommen hiervon sind Veränderungen aufgrund von Wachstum (Kinder und Jugendliche) und körperliche- beziehungsweise krankheitsbedingte Änderungen.





2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich. Die Angabe des Merkmals Seite (rechts, links, beidseitig) ist im Kostenvoranschlagsverfahren erforderlich. Die Apotheke reicht bei Maßanfertigungen ein aussagefähiges Maßblatt bei der Ersatzkasse ein.

Ist eine vorzeitige Mehrfachausstattung mit Kompressionsware (nicht festbetragsgeregelt) notwendig, ist den Ersatzkassen für die Versorgung ein Kostenvoranschlag unter Angabe der Produktbesonderheit 999999999 einzureichen. Der Grund für die vorzeitige Mehrfachausstattung muss auf der vertragsärztlichen Verordnung entsprechend aufgeführt sein (ärztliche Begründung).

3. Grundsätze der Leistungserbringung/ Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung einer qualitativen Versorgung bei Lymph- und Lipödem, Thrombophlebitis und Narbenkompression hat der Leistungserbringer die Versorgung nur durch ausgebildetes Fachpersonal, welches intensiv zu den Krankenbildern und den erforderlichen Therapien geschult wurde, durchführen zu lassen.

In diesem Zusammenhang verpflichtet er sich, mindestens einen Mitarbeiter in Vollzeitbeschäftigung (mindestens 30 Wochenarbeitsstunden) alle drei Jahre durch Weiterbildung zu qualifizieren und damit entsprechende Schulungszertifikate wie der Bundesfachschule für Orthopädietechnik für die lymphatische Versorgung zu erwerben. Diese Qualifikation ist auf Anforderung der Ersatzkassen in Form eines aktuellen Weiterbildungs-/Schulungszertifikats, das bei Inkrafttreten des Vertrages nicht älter als drei Jahre sein darf, nachzuweisen. Diese umfängliche Weiterbildung von mindestens 16 Stunden hat folgende Inhalte:

- medizinische Grundlagen,
- Grundlagen der physikalischen Ödemtherapie,
- der medizinische Kompressionsstrumpf bei lymphologischen Erkrankungen,
- Verfahrensablauf der Versorgung,
- Complianceberatung,
- rechtliche Grundlagen,
- klinisch-praktischer Unterricht (Zustandserhebung am Patienten, Maßtechnik),
- Abschlussprüfung.

4. Grundsätze der Abgabe des Hilfsmittels

Eine Folgeversorgung kommt grundsätzlich nach einer sechsmonatigen Nutzungsdauer in Betracht. Sofern die Notwendigkeit für darüberhinausgehende Versorgung besteht, sind diese vom Arzt zu begründen. Die Vorversorgung ist durch die Apotheke abzufragen. Sofern die





Apotheke aufgrund der Angaben des Versicherten keine Kenntnis davon hatte, dass es sich um eine Folgeversorgung handelt, nimmt die Apotheke eine Erstversorgung vor.

Maßanfertigungen sind nur dann angezeigt, wenn eine Versorgung mit Maßkonfektionsprodukten (Serienprodukt innerhalb der Maßtoleranztabelle) nicht erfolgen kann. Das heißt, die Normwerte aus den Maßtabellen des Herstellers sind nicht mit den ermittelten Maßwerten des zu versorgenden Körperteils vereinbar und somit ist die Sicherstellung des regelgerechten Druckverlaufs nicht möglich.

Sofern die Verordnung zwei gleiche Hilfsmittel (Erst- und Wechselversorgung) vorsieht, erfolgt zunächst nur die Erstversorgung. Nach einer erfolgreichen Probezeit von mindestens zwei Wochen kann die Wechselversorgung vorgenommen werden.

5. Gruppenpreise und Festbeträge

Die jeweils geltenden Festbetragsregelungen aus der Bekanntmachung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen über die Festsetzung von bundesweiten Festbeträgen für Hilfsmittel zur Kompressionstherapie gemäß § 36 SGB V, veröffentlicht im Bundesanzeiger, sind Bestandteil dieser Anlage. Bei einer Änderung der Festbetragsregelung gemäß § 36 SGB V wird die aktuelle Fassung automatisch Bestandteil dieser Anlage, ohne dass es dazu einer Kündigung oder einer gesonderten Einigung zwischen den Vertragspartnern bedarf.

Die Festbeträge umfassen sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Abgabe der Produkte entstehen (insbesondere Kosten für Material, Kundenempfang, Rezeptdokumentation und -abrechnung, Beschaffung des Hilfsmittels, Beratung, Maßnehmen, Größenauswahl, Anprobe und Abgabe des Hilfsmittels und Aushändigung der Gebrauchsanweisung sowie für sonstige zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen). Mit dem Festbetrag ist auch eine gegebenenfalls erforderliche Spitze abgegolten.

Die Festbeträge werden jeweils für einen Kompressionsartikel in einfacher Stückzahl festgelegt. Es handelt es sich um Nettobeträge.

Bei der Festbetragsgruppenbildung wird unter anderem danach unterschieden, ob es sich um Maß- oder Serienstrümpfe beziehungsweise -strumpfhosen handelt. Die Abgabe von maßgefertigten Kompressionsstrümpfen und -strumpfhosen ist dann angezeigt, wenn die Versorgung mit einem Serienprodukt entsprechend der Maßtabelle in der Produktgruppe 17 "Hilfsmittel zur Kompressionstherapie" des Hilfsmittelverzeichnisses aufgrund abweichender Körpermaße nicht möglich ist. Bei Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen nach Maßanfertigung wird nach flach- und rundgestrickten Produkten differenziert. Versorgungen mit flachgestrickten Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen sind auf Grund der Individualität der Versorgungen von den Festbeträgen nicht umfasst, sofern es sich um flachgestrickte Kompressionsstrümpfe/-strumpfhosen nach Maßanfertigung handelt.





III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
17	Hilfsmittel zur Kompressionstherapie					
17.06.01	Medizinische Kompressionswadenstrümpfe, Serienfertigung					
17.06.01.0XXX	Wadenstrümpfe KKL I	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.01.1XXX	Wadenstrümpfe KKL II	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.01.2XXX	Wadenstrümpfe KKL III	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.01.3XXX	Wadenstrümpfe KKL IV	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.02	Medizinische Halbschenkelstrümpfe, Serienfertigung					
17.06.02.0XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL I	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.02.1XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL II	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei





Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
17.06.02.2XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL III	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.02.3XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL IV	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.03	Medizinische Kompressionsschenkelstrümpfe, Serienfertigung					
17.06.03.0XXX	Schenkelstrümpfe KKL I	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.03.1XXX	Schenkelstrümpfe KKL II	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.03.2XXX	Schenkelstrümpfe KKL III	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.03.3XXX	Schenkelstrümpfe KKL IV	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.04	Medizinische Kompressionsstrumpfhosen, Serienfertigung					
17.06.04.0XXX	Strumpfhosen KKL I	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.04.1XXX	Strumpfhosen KKL II	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei





Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
17.06.04.2XXX	Strumpfhosen KKL III	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.04.3XXX	Strumpfhosen KKL IV	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.07	Befestigungshilfen					
17.06.07.0XXX	Hautkleber	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Packung	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.08	Medizinische Kompressionswadenstrümpfe zur Ulcus- cruris-Behandlung					
17.06.08.0XXX	Kompressionswadenstrümpfe zur Ulcus-cruris- Behandlung	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.10	Medizinische Kompressionswadenstrümpfe, Maßanfertigung					
17.06.10.0XXX	Wadenstrümpfe KKL I	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.10.1XXX	Wadenstrümpfe KKL II	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.10.2XXX	Wadenstrümpfe KKL III	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.10.3XXX	Wadenstrümpfe KKL IV	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei





Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
17.06.11	Medizinische Halbschenkelstrümpfe, Maßfertigung					
17.06.11.0XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL I	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.11.1XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL II	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.11.2XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL III	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.11.3XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL IV	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.12	Medizinische Kompressionsschenkel- strümpfe, Maßfertigung					
17.06.12.0XXX	Schenkelstrümpfe KKL I	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.12.1XXX	Schenkelstrümpfe KKL II	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.12.2XXX	Schenkelstrümpfe KKL III	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.12.3XXX	Schenkelstrümpfe KKL IV	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei





Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
17.06.13	Medizinische Kompressionsstrumpfhosen, Maßfertigung					
17.06.13.0XXX	Strumpfhosen KKL I	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.13.1XXX	Strumpfhosen KKL II	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.13.2XXX	Strumpfhosen KKL III	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.06.13.3XXX	Strumpfhosen KKL IV	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.10.01	Medizinische Kompressionsarmstrümpfe, Serienfertigung					
17.10.01.0XXX	Armstrümpfe KKL I	VP	96,00	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.10.01.1XXX	Armstrümpfe KKL II	VP	97,00	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungsfrei
17.10.01.2XXX	Armstrümpfe KKL III	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.10.03	Medizinische Kompressionsarmstrümpfe, Maßanfertigung, rundgestrickt					
17.10.03.0XXX	Armstrümpfe KKL I, rundgestrickt	VP	AEP + 15 %	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.10.03.1XXX	Armstrümpfe KKL II, rundgestrickt	VP	AEP + 15 %	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.10.03.2XXX	Armstrümpfe KKL III, rundgestrickt	VP	AEP + 15 %	Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig





Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
17.99.99						
17.99.99.2006	Hüftbefestigung	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	05	genehmigungsfrei / genehmigungspflichtig entsprechend der Hauptposition
17.99.99.2008	Haftrand	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	05	genehmigungsfrei / genehmigungspflichtig entsprechend der Hauptposition

FB = Festbetrag; VP = Vertragspreis; KV = Kostenvoranschlag; AEP = Apothekeneinkaufspreis





Anlage 13 PG 17 – Flachgestrickte Hilfsmittel zur Kompressionstherapie

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Hilfsmittel zur Kompressionstherapie gemäß den Produktuntergruppen

17.06.14	medizinische Kompressionswadenstrümpfe, Maßanfertigung, flachgestrickt
17.06.15	medizinische Kompressionshalbschenkelstrümpfe, Maßanfertigung, flachgestrickt
17.06.16	medizinische Kompressionsschenkelstrümpfe, Maßanfertigung, flachgestrickt
17.06.17	medizinische Kompressionsstrumpfhosen, Maßfertigung, flachgestrickt
17.06.18	medizinische Kompressions-Caprihosen, Maßfertigung, flachgestrickt
17.06.19	medizinische Kompressions-Bermudahosen, Maßfertigung, flachgestrickt
17.99.99	Zusätze

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

Die Grundausstattung mit Kompressionsware entspricht 2 Paar. Nach Erprobung sowie Überprüfung der Passgenauigkeit der Erstversorgung (Hilfsmittelkennzeichen 00), kann für den Versicherten eine Wechselversorgung/Nachlieferung (Hilfsmittelkennzeichen 04) abgegeben werden. Eine Folgeversorgung (Hilfsmittelkennzeichen 10) ist frühestens 6 Monate nach der Erstversorgung möglich. Jede weitere Folgeversorgung ist frühestens nach Ablauf weiterer 6 Monate möglich.

Die Mindesthaltbarkeit von Kompressionsstrümpfen beträgt bei regelmäßiger Nutzung im gewöhnlichen Umfang in der Regel 6 Monate. Bei signifikanter Änderung relevanter Körpermaße (zum Beispiel aufgrund des Therapieerfolges, Gewichtsveränderung) des bereits versorgten Körperteils, kann eine Folgeversorgung auch schon früher begründet sein. Die Apotheke stellt sicher, dass keine Mängel an der Passform vorliegen.

2. Abrechnung der Leistung

Die Angabe des Merkmals Seite (rechts, links, beidseitig) ist im Abrechnungsverfahren im Feld Spezifikation Anwendungsort erforderlich.





II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Mit den unter dieser Anlage aufgeführten Preisen sind nachfolgende Leistungen abgegolten:

- Kompressionsartikel nach vertragsärztlicher Verordnung,
- alle zur Abgabe notwendigen Dienst- und Serviceleistungen, wie
 - Maßnehmen und Beratung,
 - Anprobe und Anpassung,
 - sachgerechte Einweisung in den bestimmungsgemäßen Gebrauch,
 - gegebenenfalls erforderliche Anpassungen, die auf falschen Maßen beruhen, sind unentgeltlich durchzuführen.

Es wird eine Passformgarantie bei Maßanfertigungen für 6 Monate gewährleistet. Ausgenommen hiervon sind Veränderungen aufgrund von Wachstum (Kinder und Jugendliche) und körperliche- beziehungsweise krankheitsbedingte Änderungen.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich. Die Angabe des Merkmals Seite (rechts, links, beidseitig) ist im Kostenvoranschlagsverfahren erforderlich. Die Apotheke reicht bei Maßanfertigungen ein aussagefähiges Maßblatt bei der Ersatzkasse ein.

Ist eine vorzeitige Mehrfachausstattung mit Kompressionsware notwendig, ist den Ersatzkassen für die Versorgung ein Kostenvoranschlag unter Angabe der Produktbesonderheit 999999999 einzureichen. Der Grund für die vorzeitige Mehrfachausstattung muss auf der vertragsärztlichen Verordnung entsprechend aufgeführt sein (ärztliche Begründung).

3. Grundsätze der Leistungserbringung/ Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung einer qualitativen Versorgung bei Lymph- und Lipödem, Thrombophlebitis und Narbenkompression hat der Leistungserbringer die Versorgung nur durch ausgebildetes Fachpersonal, welches intensiv zu den Krankenbildern und den erforderlichen Therapien geschult wurde, durchführen zu lassen.

In diesem Zusammenhang verpflichtet er sich, mindestens einen Mitarbeiter in Vollzeitbeschäftigung (mindestens 30 Wochenarbeitsstunden) alle drei Jahre durch Weiterbildung zu qualifizieren und damit entsprechende Schulungszertifikate wie der Bundesfachschule für Orthopädietechnik für





die lymphatische Versorgung zu erwerben. Diese Qualifikation ist auf Anforderung der Ersatzkassen in Form eines aktuellen Weiterbildungs-/ Schulungszertifikats, das bei Inkrafttreten des Vertrages nicht älter als drei Jahre sein darf, nachzuweisen. Diese umfängliche Weiterbildung von mindestens 16 Stunden hat folgende Inhalte:

- medizinische Grundlagen,
- Grundlagen der physikalischen Ödemtherapie.
- der medizinische Kompressionsstrumpf bei lymphologischen Erkrankungen,
- Verfahrensablauf der Versorgung,
- Complianceberatung,
- rechtliche Grundlagen,
- klinisch-praktischer Unterricht (Zustandserhebung am Patienten, Maßtechnik),
- Abschlussprüfung.

4. Grundsätze der Abgabe des Hilfsmittels

Eine Folgeversorgung kommt grundsätzlich nach einer sechsmonatigen Nutzungsdauer in Betracht. Sofern die Notwendigkeit für darüberhinausgehende Versorgung besteht, sind diese vom Arzt zu begründen. Die Vorversorgung ist durch die Apotheke abzufragen. Sofern die Apotheke aufgrund der Angaben des Versicherten keine Kenntnis davon hatte, dass es sich um eine Folgeversorgung handelt, nimmt die Apotheke eine Erstversorgung vor.

Maßanfertigungen sind nur dann angezeigt, wenn eine Versorgung mit Maßkonfektionsprodukten (Serienprodukt innerhalb der Maßtoleranztabelle) nicht erfolgen kann. Das heißt, die Normwerte aus den Maßtabellen des Herstellers sind nicht mit den ermittelten Maßwerten des zu versorgenden Körperteils vereinbar und somit ist die Sicherstellung des regelgerechten Druckverlaufs nicht möglich.

Sofern die Verordnung zwei gleiche Hilfsmittel (Erst- und Wechselversorgung) vorsieht, erfolgt zunächst nur die Erstversorgung. Nach einer erfolgreichen Probezeit von mindestens zwei Wochen kann die Wechselversorgung vorgenommen werden.

5. Gruppenpreise und Festbeträge

Die jeweils geltenden Festbetragsregelungen aus der Bekanntmachung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen über die Festsetzung von bundesweiten Festbeträgen für Hilfsmittel zur Kompressionstherapie gemäß § 36 SGB V, veröffentlicht im Bundesanzeiger, sind Bestandteil dieser Anlage, sofern diese unter III. Vergütung aufgeführt sind. Bei einer Änderung der Festbetragsregelung gemäß § 36 SGB V wird die aktuelle Fassung automatisch Bestandteil dieser Anlage, ohne dass es dazu einer Kündigung oder einer gesonderten Einigung zwischen den Vertragspartnern bedarf.





Die Festbeträge umfassen sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Abgabe der Produkte entstehen (insbesondere Kosten für Material, Kundenempfang, Rezeptdokumentation und -abrechnung, Beschaffung des Hilfsmittels, Beratung, Maßnehmen, Größenauswahl, Anprobe und Abgabe des Hilfsmittels und Aushändigung der Gebrauchsanweisung sowie für sonstige zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen). Mit dem Festbetrag ist auch eine gegebenenfalls erforderliche Spitze abgegolten.

Die Festbeträge werden jeweils für einen Kompressionsartikel in einfacher Stückzahl festgelegt. Es handelt es sich um Nettobeträge.

Bei der Festbetragsgruppenbildung wird unter anderem danach unterschieden, ob es sich um Maß- oder Serienstrümpfe beziehungsweise -strumpfhosen handelt. Die Abgabe von maßgefertigten Kompressionsstrümpfen und -strumpfhosen ist dann angezeigt, wenn die Versorgung mit einem Serienprodukt entsprechend der Maßtabelle in der Produktgruppe 17 "Hilfsmittel zur Kompressionstherapie" des Hilfsmittelverzeichnisses aufgrund abweichender Körpermaße nicht möglich ist. Bei Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen nach Maßanfertigung wird nach flach- und rundgestrickten Produkten differenziert. Versorgungen mit flachgestrickten Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen sind auf Grund der Individualität der Versorgungen von den Festbeträgen nicht umfasst, sofern es sich um flachgestrickte Kompressionsstrümpfe/-strumpfhosen nach Maßanfertigung handelt.

III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
17	Hilfsmittel zur Kompressionstherapie					
17.06.14	Medizinische Kompressionswaden- strümpfe, Maßanfertigung, flachgestrickt – ausführliche medizinische Begründung erforderlich					
17.06.14.0XXX	Wadenstrümpfe KKL I, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.14.1XXX	Wadenstrümpfe KKL II, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.14.2XXX	Wadenstrümpfe KKL III, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.14.3XXX	Wadenstrümpfe KKL IV, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig





Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
17.06.15	Medizinische Halbschenkelstrümpfe, Maßfertigung, flachgestrickt – ausführliche medizinische Begründung erforderlich					
17.06.15.0XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL I, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.15.1XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL II, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.15.2XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL III, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.15.3XXX	Halbschenkelstrümpfe KKL IV, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.16	Medizinische Kompressionsschenkel- strümpfe, Maßfertigung – ausführliche medizinische Begründung erforderlich					
17.06.16.0XXX	Schenkelstrümpfe KKL I, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.16.1XXX	Schenkelstrümpfe KKL II, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.16.2XXX	Schenkelstrümpfe KKL III, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.16.3XXX	Schenkelstrümpfe KKL IV, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.17	Medizinische Kompressionsstrumpfhosen, Maßfertigung – ausführliche medizinische Begründung erforderlich					
17.06.17.0XXX	Strumpfhosen KKL I, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.17.1XXX	Strumpfhosen KKL II, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.17.2XXX	Strumpfhosen KKL III, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.17.3XXX	Strumpfhosen KKL IV, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.18	Medizinische Kompressions-Caprihosen, Maßanfertigung, flachgestrickt					
17.06.18.0XXX	Caprihosen, KKL I, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.18.1XXX	Caprihosen, KKL II, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.18.2XXX	Caprihosen, KKL III, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.18.3XXX	Caprihosen, KKL IV, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig





Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
17.06.19	Medizinische Kompressions- Bermudahosen, Maßanfertigung, flachgestrickt					
17.06.19.0XXX	Bermudahosen, KKL I, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.19.1XXX	Bermudahosen, KKL II, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.19.2XXX	Bermudahosen, KKL III, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.06.19.3XXX	Bermudahosen, KKL IV, flachgestrickt	KV		Stück	00 / 04 / 10	genehmigungspflichtig
17.99.99						
17.99.99.2006	Hüftbefestigung	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	05	genehmigungspflichtig entsprechend der Hauptposition
17.99.99.2008	Haftrand	FB	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	Stück	05	genehmigungspflichtig entsprechend der Hauptposition

FB = Festbetrag; VP = Vertragspreis; KV = Kostenvoranschlag



Anlage 14 PG 19 - Krankenpflegehilfsmittel

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Produkte gemäß den Produktuntergruppen

19.40.04 Stechbecken (Bettpfannen)19.40.05 Bettschutzeinlagen19.99.01 Einmalhandschuhe

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen zum Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Der genaue Beratungsumfang wird gemeinsam mit dem Versicherten, dessen gesetzlichen Vertreter und/oder den Pflegepersonen unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung festgelegt. Die Beratung soll insbesondere folgende Themengebiete umfassen:

- grundsätzlich herstellerunabhängige Beratung bei der Auswahl der Versorgung,
- Beratung zur Erkennung und Vermeidung von Komplikationen,
- Beratung zum Umgang mit den Krankenpflegeartikeln und Pflegehilfsmitteln,
- Anleitung des Versicherten/Angehörigen zur eigenständigen Anwendung der Krankenpflegeartikel,
- Einweisung im Umgang mit den zum Einsatz kommenden Produkten mit Pflege- und Hygienemaßnahmen,



- bei der Indikation Inkontinenz keine Leistungserbringung nach diesem Vertrag bei bereits laufender Gewährung von Pauschalen zu aufsaugenden Inkontinenzhilfen. Bei Falschangaben des Versicherten besteht keine Haftung der Apotheke.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich.

III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
19	Krankenpflegeartikel					
19.40.04	Stechbecken					
19.40.04.0XXX	Stechbecken (Kunststoffausführung)	VP	5,35	Stück	00	genehmigungsfrei
19.40.04.0XXX	Stechbecken (Metallausführung)	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
Produkt-						
besonderheit:	(vertragsärztlich verordnet mit medizinischer					
000000001	Begründung)					
19.40.05	Bettschutzeinlagen (Krankenunterlagen)					
19.40.05.3XXX	saugende Bettschutzeinlagen, Einmalgebrauch 0,40 x 0,60 m	VP	0,23	Stück	00	genehmigungsfrei*
19.40.05.4XXX	saugende Bettschutzeinlagen, Einmalgebrauch, 0,60 x 0,60 m	VP	0,25	Stück	00	genehmigungsfrei*
19.40.05.5XXX	saugende Bettschutzeinlagen, Einmalgebrauch, 0,90 x 0,60 m	VP	0,41	Stück	00	genehmigungsfrei*



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
19.99.01	Einmalhandschuhe					
19.99.01.0XXX	Einmalhandschuhe, unsteril	VP	0,08	Stück	00	genehmigungsfrei
19.99.01.1XXX	Einmalhandschuhe, steril	VP	0,34	Stück	00	genehmigungsfrei

VP = Vertragspreis; KV = Kostenvoranschlag

^{*} Genehmigungsfrei abrechenbar, sofern der Versicherte keine Pauschale für aufsaugende Inkontinenzhilfen erhält.



Anlage 15 PG 20 - Lagerungshilfen

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Lagerungshilfen gemäß den Produktuntergruppen

20.06.02 Beinlagerungshilfen20.29.01 Lagerungskeile20.39.01 Sitzringe

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen vom Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Zu Beginn jeder Versorgung muss der Apotheker den Versicherten, dessen gesetzlichen Vertreter und/oder die Pflegepersonen zum eigenständigen Umgang mit dem Hilfsmittel anleiten. Die Beratung sollte folgende Themengebiete umfassen (als Beispiele):

- herstellerunabhängige Beratung bei der Auswahl,
- wohnliche Gegebenheiten,
- Prüfung, welches Hilfsmittel zweckmäßig und wirtschaftlich ist,
- Aufklärung über Zuzahlung und gegebenenfalls Mehrkosten,
- Einweisung im Umgang inklusive Hygiene- und Pflegemaßnahmen im Umgang mit dem zum Einsatz kommenden Hilfsmittel.



2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich. Bei einer Doppelversorgung auf einer Verordnung mit gleichartigen Hilfsmitteln, welche die gleichen Funktionseinschränkungen beim Versicherten ausgleichen, ist den Ersatzkassen immer ein Kostenvoranschlag einzureichen.

III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
20	Lagerungshilfen					
20.06.02	Beinlagerungshilfen					
20.06.02.0XXX	Beinlagerungshilfen	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig
20.29.01	Lagerungskeile					
20.29.01.0XXX	Lagerungskeile bis zu 10 cm Höhe	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig
20.29.01.1XXX	Lagerungskeile bis zu 20 cm Höhe	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig
20.29.01.2XXX	Lagerungskeile bis zu 30 cm Höhe	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig
20.29.01.3XXX	Lagerungskeile über 30 cm Höhe	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungs- pflichtig
20.39.01	Sitzringe					
20.39.01.0XXX	Sitzringe luftgefüllt	VP	32,00	Stück	00	genehmigungsfrei
20.39.01.1XXX	Sitzringe aus Schaumstoff	VP	34,00	Stück	00	genehmigungsfrei

VP = Vertragspreis; AEP = Apothekeneinkaufspreis



Anlage 16 PG 21 / PG 30 - Messgeräte für Körperzustände / Hilfsmittel zum Glukosemanagement

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Diese Anlage regelt die Versorgung mit Messgeräten für Körperzustände gemäß den Produktuntergruppen

21.24.01	Messgeräte zur Lungenfunktionsmessung
21.28.01	Blutdruckmessgeräte
21.99.99	Zubehör/Verbrauchsmaterialien für Messgeräte für Körperzustände /-funktionen
30.34.02	Blutzuckermessgeräte (alte Produktuntergruppe 21.34.02)
30.99.99	Sonstige Abrechnungspositionsnummern zum Glukosemanagement (alte Produktuntergruppe 21.99.99)

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird mit Ausnahme der aktiven Medizinprodukte verzichtet. Die Versorgung richtet sich indikationsbezogen nach dem jeweils notwendigen Bedarf des Versicherten und ist mit den Vertragspreisen abgegolten.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen zum Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Mit der Lieferung des Hilfsmittels sind dem Versicherten eine Gebrauchsanweisung, Pflegehinweise für die Wartung, eventuell Therapiehinweise des Arztes mindestens in deutscher Sprache zu übergeben.



2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich. Sofern es für ein unter Punkt III. Vergütung grundsätzlich genehmigungsfrei geregeltes Hilfsmittel aufgrund der Überschreitung der Genehmigungsfreigrenze einer Genehmigung bedarf, ist den Ersatzkassen ein Kostenvoranschlag unter Angabe der Produktbesonderheit 999999999 einzureichen.

III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
21	Messgeräte für Körperzustände- und funktionen					
21.24.01	Messgeräte zur Lungenfunktionsmessung (Spirometer)					
21.24.01.0XXX	Mechanische Peak-Flow-Meter	VP	20,00	Stück	00	genehmigungsfrei
21.24.01.1XXX	Elektronische Peak-Flow-Meter	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei
21.28.01	Blutdruckmessgeräte					
21.28.01.0XXX	manuelle Blutdruckmessgeräte zur Oberarmmessung	VP	35,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
21.28.01.1XXX	<u> </u>	VP	35,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
21.28.01.2XXX	vollautomatische Blutdruckmessgeräte zur Oberarmmessung	VP	35,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
21.28.01.3XXX	vollautomatische Blutdruckmessgeräte zur Handgelenksmessung	VP	35,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
21.28.01.4XXX	Blutdruckmessgeräte für Kinder und Jugendliche	VP	35,00	Stück	00	genehmigungspflichtig



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
21.99.99.	Zubehör/Verbrauchsmaterial					
21.99.99.1001	Lanzetten für Blutgerinnungsmessgeräte (Koagulationsgeräte)	VP	0,12	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
21.99.99.1008	Sicherheitslanzetten für Blutgerinnungsmessgeräte (Koagulationsmessgeräte)	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
30.34.02 Alt: 21.34.02	Blutzuckermessgeräte					
30.34.02.0XXX Alt: 21.34.02.1XXX	Blutzuckermessgeräte	VP	20,00	Stück	00	genehmigungsfrei
30.34.02.1XXX Alt: 21.34.02.2XXX	Blutzuckermessgeräte mit Sprachausgabe	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig
30.99.99. Alt: 21.99.99	Sonstige Abrechnungspositionsnummern (Zubehör/Verbrauchsmaterial zum Glukosemanagement)					
30.99.99.0005 Alt: 21.99.99.0001	Abrechnungsposition für Stechhilfen zur Insulintherapie	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
30.99.99.1006 Alt: 21.99.99.1001	Abrechnungsposition für Lanzetten zur Insulintherapie	VP	0,12	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto
30.99.99.1007 Alt: 21.99.99.1008	Abrechnungsposition für Lanzetten zur Insulintherapie mit Sicherheitskomponente (Sicherheitslanzetten)	VP	AEP + 10 %	Stück	00	genehmigungspflichtig, wenn Verordnungswert > 250 Euro netto

VP = Vertragspreis; AEP = Apothekeneinkaufspreis

Mit Zahlung der Vergütung durch die Ersatzkassen sind sämtliche Dienst- und Serviceleistungen abgegolten. Hierzu gehört auch die Bereitstellung einer geeigneten Spannungsversorgung bei Auslieferung wie geeignete Netzgeräte, Akkus mit Ladegerät oder Batterien. Die vertraglich vereinbarten Vergütungen sind Nettopreise, zuzüglich der am Tag der Abgabe der Leistung gültigen Umsatzsteuer.



Anlage 17 PG 23 - Orthesen

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Orthesen gemäß den Produktuntergruppen

23.01.01	Hallux-Valgus-Korrekturen
23.02.01	Sprunggelenksorthesen zur Immobilisierung
23.02.02	Sprunggelenksorthesen zur Stabilisierung
23.02.03	Sprunggelenkorthesen zur Redression
23.02.04	Sprunggelenkorthesen zur Mobilisierung
23.03.01	Fußorthesen zur Immobilisierung
23.03.02	Fußorthesen zur Korrektur und/oder Entlastung
23.04.01	Knieorthesen zur Immobilisierung
23.04.02	Knieorthesen zur Mobilisierung
23.04.03	Knieorthesen zur Führung und Stabilisierung
23.04.04	Knieorthesen zur Entlastung und Korrektur
23.04.05	Orthesen zur Korrektur und/oder Entlastung des Femoropatellargelenks
23.04.06	Kniegelenkorthesen zur Redression
23.04.07	Kniegelenkorthesen bei Genu recurvatum
23.05.01	Hüftorthesen zur Mobilisierung
23.05.02	Hüftorthesen zur Korrektur und/oder Entlastung
23.06.01	Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung
23.06.02	Unterschenkel-Fußorthesen zur Mobilisierung
23.06.03	Unterschenkel-Fußorthesen zur Führung und Stabilisierung
23.06.04	Knie-Unterschenkel-Fußorthesen zur Führung und Stabilisierung
23.06.05	Hüft-Knie-Unterschenkel-Fußorthesen zur Führung und Stabilisierung
23.06.06	Beinorthesen zur Entlastung
23.07.01	Daumenorthesen zur Immobilisierung
23.07.02	Handorthesen zur Immobilisierung
23.07.03	Handorthesen zur Mobilisierung
23.07.04	Handorthesen zur Redression
23.08.01	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung



23.08.02	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung
23.08.03	Ellenbogenorthesen zur Führung und Stabilisierung
23.08.04	Ellenbogenorthesen zur Entlastung
23.08.05	Ellenbogenorthesen zur Redression
23.09.01	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung
23.09.02	Schultergelenkorthesen zur Mobilisierung
23.09.03	Schultergelenkorthesen zur Führung und Stabilisierung
23.09.04	Schultergelenkorthesen zur Entlastung und Korrektur
23.11.01	Beckenorthesen zur Stabilisierung
23.12.01	HWS-Orthesen zur Immobilisierung
23.12.02	HWS-Orthesen zur Mobilisierung
23.12.03	HWS-Orthesen zur Stabilisierung
23.13.01	BWS-Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur
23.14.01	LWS-Orthesen zur Immobilisierung
23.14.02	LWS-Orthesen zur Mobilisierung
23.14.03	LWS-Orthesen zur Stabilisierung
23.14.04	LWS-Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur
23.15.01	WS-Orthesen zur Immobilisierung
23.15.02	WS-Orthesen zur Mobilisierung
23.15.03	WS-Orthesen zur Stabilisierung
23.15.04	WS-Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur
23.16.01	Bruchbänder
23.16.02	Nabelbruchbänder
23.16.03	Suspensorien

des Hilfsmittelverzeichnisses.



1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

Mit den aufgeführten Preisen sind nachfolgende Leistungen abgegolten:

- Abgabe von Orthesen nach vertragsärztlicher Verordnung einschließlich aller Zurichtungen und Zubehörteile und alle zur Abgabe notwendigen Dienst- und Serviceleistungen, wie:
 - Maßnehmen und Beratung,
 - Anpassung sowie Nachjustierung,
 - sachgerechte Einweisung in den Gebrauch.

2. Abrechnung der Leistung

Die Angabe des Merkmals Seite (rechts, links, beidseitig) ist im Abrechnungsverfahren im Feld Spezifikation Anwendungsort erforderlich.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Vor einer notwendigen Ersatzversorgung ist die Apotheke verpflichtet, auf etwaige Garantie-/Gewährleistungsansprüche zu achten. Dies gilt nur, soweit die Apotheke die Erstversorgung vorgenommen hat und Kenntnis davon hat, dass es sich um eine Ersatzversorgung handelt. Die Ersatzkassen erhalten von der Apotheke einen schriftlichen Hinweis, wenn an einem Hilfsmittel ein Schaden festgestellt und vermutet wird, dass dieser auf unsachgemäße Behandlung beziehungsweise nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Versicherten zurückzuführen ist.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die Regelungen unter Punkt III. Vergütung sind maßgeblich. Die Angabe des Merkmals Seite (rechts, links, beidseitig) ist im Kostenvoranschlagsverfahren erforderlich. Bei einer Doppelversorgung auf einer Verordnung, welche die gleichen Funktionseinschränkungen beim Versicherten ausgleichen, ist den Ersatzkassen immer ein Kostenvoranschlag unter Angabe der Produktbesonderheit 999999999 einzureichen.



III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
23	Orthesen					
23.01.01	Hallux-Valgus-Korrekturen					
23.01.01.0XXX	Hallux-Valgus-Korrekturorthesen	VP	21,70	Stück	00	genehmigungsfrei
23.01.01.1XXX	Großzehen-Korrekturorthesen	VP	60,34	Stück	00	genehmigungsfrei
23.02.01	Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung					
23.02.01.0XXX	Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung in definierter Position	VP	140,00	Stück	00	genehmigungsfrei
23.02.01.1XXX	Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung in einstellbarer Position	VP	132,00	Stück	00	genehmigungsfrei
23.02.02	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung					
23.02.02.0XXX	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in einer Ebene	VP	80,03	Stück	00	genehmigungsfrei
23.02.02.1XXX	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in einer Ebene, einstellbar	VP	83,49	Stück	00	genehmigungsfrei
23.02.02.2XXX	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in mindestens zwei Ebenen	VP	94,75	Stück	00	genehmigungsfrei
23.02.02.3XXX	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in mindestens zwei Ebenen, einstellbar (konfektioniert)	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.02.03	Sprunggelenkorthesen zur Redression					
23.02.03.0XXX	Sprunggelenkorthesen zur dynamischen Kontrakturbehandlung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.02.04	Sprunggelenkorthesen zur Mobilisierung					
23.02.04.0XXX	Sprunggelenkorthesen zur Mobilisierung in definierter Position, abrüstbar	VP	123,68	Stück	00	genehmigungsfrei



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
23.03.01	Fußorthesen zur Immobilisierung					
23.03.01.0XXX	Fußlagerungsorthesen	VP	225,00	Stück	00	genehmigungsfrei
23.03.02	Fußorthesen zur Korrektur und/oder Entlastung					
23.03.02.0XXX	Fußheberorthesen mit Stabilisierungs- elementen auf dem Fußrücken (Dorsal)	VP	112,09	Stück	00	genehmigungsfrei
23.03.02.1XXX	Klumpfußkorrekurorthesen	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.03.02.2XXX	Sichelfußorthesen	VP	248,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.03.02.3XXX	Rückfußentlastungsorthesen	VP	148,63	Stück	00	genehmigungsfrei
23.03.02.4XXX	Fußkorrekturorthesen mit dreidimensionaler Einstellung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.03.02.5XXX	Peronaeusfedern, thermoplastisch verformbar	VP	148,63	Stück	00	genehmigungsfrei
23.03.02.6XXX	Fußheberorthesen, dynamisch	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.04.01	Knieorthesen zur Immobilisierung					
23.04.01.0XXX	Knieorthesen zur Immobilisierung, gerade	VP	95,21	Stück	00	genehmigungsfrei
23.04.01.1XXX	Knieorthesen zur Immobilisierung, gebeugt	VP	95,43	Stück	00	genehmigungsfrei
23.04.01.2XXX	Knieorthesen zur Immobilisierung, einstellbar	VP	174,00	Stück	00	genehmigungsfrei
23.04.01.3XXX	Knieorthesen zur Immobilisierung und Entlastung	VP	232,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.04.02	Knieorthesen zur Mobilisierung					
23.04.02.0XXX	Knieorthesen zur Mobilisierung	VP	282,07	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.04.03	Knieorthesen zur Führung und Stabilisierung					
23.04.03.0XXX	Knieführungsorthesen ohne Extensions- / Flexionsbegrenzung	VP	134,38	Stück	00	genehmigungsfrei
23.04.03.1XXX	Knieführungsorthesen mit Extensions- / Flexionsbegrenzung	VP	220,39	Stück	00	genehmigungsfrei



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
23.04.03.2XXX	Knieführungsorthesen mit 4-Punkt-Prinzip und Extensions- / Flexionsbegrenzung	VP	310,51	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.04.04	Knieorthesen zur Entlastung und Korrektur					
23.04.04.0XXX	Knieorthesen zur Entlastung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.04.04.1XXX	Knieorthesen zur Entlastung und Führung	VP	770,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.04.05	Orthesen zur Korrektur und/oder Entlastung des Femoropatellagelenks					
23.04.05.0XXX	Orthesen zur Beeinflussung des Patellagleitweges	VP	110,18	Stück	00	genehmigungsfrei
23.04.05.1XXX	Orthesen mit Gelenken zur Korrektur und Sicherung des Patellagleitweges	VP	215,78	Stück	00	genehmigungsfrei
23.04.05.2XXX	Orthesen mit einstellbaren Gelenken zur Korrektur und Sicherung des Patellagleitweges	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.04.06	Kniegelenkorthesen zur Redression					
23.04.06.0XXX	Kniegelenkorthesen zur dynamischen Redression	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.04.07	Kniegelenkorthesen bei Genu recurvatum					
23.04.07.0XXX	Kniegelenkorthesen bei Genu recurvatum	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.05.01	Hüftorthesen zur Mobilisierung					
23.05.01.0XXX	Hüftgelenkorthesen mit einstellbarer Bewegungsbegrenzung in einer Bewegungsebene	VP	840,95	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.05.01.1XXX	Hüftgelenkorthesen mit einstellbarer Bewegungsbegrenzung in zwei Bewegungsebenen	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.05.02	Hüftorthesen zur Korrektur und/oder Entlastung					
23.05.02.0XXX	Spreizorthesen mit Bügel	VP	164,32	Stück	00	genehmigungsfrei



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
23.05.02.1XXX	Spreizschalen	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.01	Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung					
23.06.01.0XXX	Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung in vorgegebener Position	VP	263,60	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.01.1XXX	Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung in definierten, einstellbaren Positionen	VP	319,21	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.02	Unterschenkel-Fußorthesen zur Mobilisierung					
23.06.02.0XXX	Unterschenkel-Fußorthesen zur Mobilisierung in einstellbaren Bewegungsumfängen	VP	298,93	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.03	Unterschenkel-Fußorthesen zur Führung und Stabilisierung					
23.06.03.0XXX	Unterschenkel-Fuß-Stabilisierungsorthesen mit Gelenken	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.04	Knie-Unterschenkel-Fußorthesen zur Führung und Stabilisierung					
23.06.04.0XXX	Knie-Unterschenkel-Fußorthesen zur Stabilisierung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.04.1XXX	Knie-Unterschenkel-Fußorthesen zur Stabilisierung/Mobilisierung in einstellbaren Bewegungsumfängen	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.04.2XXX	Knie-Unterschenkel-Fuß- Stabilisierungsorthesen, mechanische Gangphasensteuerung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.04.3XXX	Knie-Unterschenkel-Fuß- Stabilisierungsorthesen, elektronische Gangphasensteuerung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
23.06.05	Hüft-Knie-Unterschenkel-Fußorthesen zur					
	Führung und Stabilisierung			.		40.00
23.06.05.0XXX	Hüft-Knie-Unterschenkel-Fuß- Stabilisierungsorthesen mit Gelenken	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.05.1XXX	Hüft-Knie-Unterschenkel-Fuß-	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.00.03.17/7/	Stabilisierungsorthesen mit einstellbaren Gelenken	IXV		Stuck	00	generimigungspillentig
23.06.06	Beinorthesen zur Entlastung					
23.06.06.0XXX	Unterschenkel-Fußorthesen zur Entlastung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.06.06.1XXX	Beinorthesen zur Entlastung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.07.01	Daumenorthesen zur Immobilisierung					
23.07.01.0XXX	Daumen-/Fingerorthesen zur Immobilisierung der Interphalangealgelenke	VP	65,26	Stück	00	genehmigungsfrei
23.07.01.1XXX	Daumenorthesen zur Immobilisierung des Sattel- und Grundgelenkes	VP	52,00	Stück	00	genehmigungsfrei
23.07.01.2XXX	Daumenorthesen zur Immobilisierung des Sattel- und Grund- und Endgelenkes	VP	66,02	Stück	00	genehmigungsfrei
23.07.02	Handorthesen zur Immobilisierung					
23.07.02.0XXX	Handgelenkorthesen zur Immobilisierung in eine Bewegungsrichtung	VP	68,37	Stück	00	genehmigungsfrei
23.07.02.1XXX	Handgelenkorthesen mit Fingerfixierung zur Immobilisierung	VP	83,09	Stück	00	genehmigungsfrei
23.07.02.2XXX	Handgelenkorthesen mit Daumenfixierung zur Immobilisierung	VP	76,24	Stück	00	genehmigungsfrei
23.07.02.3XXX	Handgelenkorthesen mit Finger- und Daumenfixierung zur Immobilisierung	VP	110,42	Stück	00	genehmigungsfrei
23.07.02.4XXX	Handgelenkorthesen zur Immobilisierung in mindestens zwei Bewegungsrichtungen	VP	72,09	Stück	00	genehmigungsfrei
23.07.02.5XXX	Handgelenkorthesen in Schalenbauweise	VP	104,69	Stück	00	genehmigungsfrei



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
23.07.03	Handorthesen zur Mobilisierung					
23.07.03.0XXX	Daumen-/Fingerorthesen zur Mobilisierung der Interphalangealgelenke	VP	115,31	Stück	00	genehmigungsfrei
23.07.03.1XXX	Handgelenkorthesen zur Mobilisierung in einer Ebene	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.07.04	Handorthesen zur Redression					
23.07.04.0XXX	Handorthesen zur dynamischen Redression	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.08.01	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung					
23.08.01.0XXX	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, gebeugt	VP	95,00	Stück	00	genehmigungsfrei
23.08.01.1XXX	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, einstellbar	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.08.01.2XXX	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, mit Immobilisierung des proximalen Radius-Ulnar-Gelenks	VP	128,00	Stück	00	genehmigungsfrei
23.08.02	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung					
23.08.02.0XXX	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung bei freier Beweglichkeit des proximalen Radius-Ulnar- Gelenks	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.08.02.1XXX	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung mit Immobilisierung des proximalen Radius-Ulnar- Gelenks	VP	245,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.08.02.2XXX	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung mit einstellbarer Immobilisierung des proximalen Radius-Ulnar-Gelenks	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.08.03	Ellenbogenorthesen zur Führung und Stabilisierung					
23.08.03.0XXX	Ellenbogenführungsorthesen mit Extensions- und/oder Flexionsbegrenzung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
23.08.04	Ellenbogenorthesen zur Entlastung					
23.08.04.0XXX	Epicondylitisorthesen zur Entlastung der Muskelursprünge	VP	45,00	Stück	00	genehmigungsfrei
23.08.05	Ellenbogenorthesen zur Redression					
23.08.05.0XXX	Ellenbogenorthesen zur statischen Redression	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.08.05.1XXX	Ellenbogenorthesen zur dynamischen Redression	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.09.01	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung					
23.09.01.0XXX	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung in definierter Position	VP	101,99	Stück	00	genehmigungsfrei
23.09.01.1XXX	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in einer Ebene	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.09.01.2XXX	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in zwei Ebenen	VP	271,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.09.01.3XXX	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in drei Ebenen	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.09.02	Schultergelenkorthesen zur Mobilisierung					
23.09.02.0XXX	Schultergelenkorthesen zur Mobilisierung in einer Ebene	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.09.03	Schultergelenkorthesen zur Führung und Stabilisierung					
23.09.03.0XXX	Schultergelenkorthesen mit definierbarer Bewegungsbegrenzung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.09.04	Schultergelenkorthesen zur Entlastung und Korrektur					
23.09.04.0XXX	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung und Entlastung	VP	166,99	Stück	00	genehmigungsfrei
23.11.01	Beckenorthesen zur Stabilisierung					
23.11.01.0XXX	Beckenorthesen	VP	94,00	Stück	00	genehmigungsfrei



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
23.11.01.1XXX	Beckenorthesen, elastisch	VP	145,08	Stück	00	genehmigungsfrei
23.12.01	HWS-Orthesen zur Immobilisierung					
23.12.01.0XXX	HWS-Orthesen mit Brustbeinabstützung und Hinterkopfstabilisierung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.12.01.1XXX	HWS-Orthesen mit Rumpffixierung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.12.02	HWS-Orthesen zur Mobilisierung					
23.12.02.0XXX	HWS-Immobilisierungsorthesen mit Mobilisierungsfunktion	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.12.03	HWS-Orthesen zur Stabilisierung					
23.12.03.0XXX	HWS-Stabilisierungsorthesen	VP	43,19	Stück	00	genehmigungsfrei
23.12.03.1XXX	HWS-Stabilisierungsorthesen mit Verstärkung	VP	53,18	Stück	00	genehmigungsfrei
23.12.03.2XXX	HWS-Stabilisierungsorthesen mit Brustbeinauflage	VP	85,66	Stück	00	genehmigungsfrei
23.13.01	BWS-Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur					
23.13.01.0XXX	Geradehalter	VP	65,61	Stück	00	genehmigungsfrei
23.13.01.1XXX	BWS-Orthese zur Aufrichtung und Entlastung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.14.01	LWS-Orthesen zur Immobilisierung					
23.14.01.0XXX	LWS-Orthesen zur Immobilisierung	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.14.02	LWS-Orthesen zur Mobilisierung					
23.14.02.0XXX	Lumbalstützorthesen mit Mobilisierungsfunktion	VP	254,78	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.14.02.1XXX	Überbrückungsorthesen mit Mobilisierungsfunktion	VP	629,47	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.14.02.2XXX	Flexionsorthesen mit Mobilisierungsfunktion	VP	625,50	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.14.03	LWS-Orthesen zur Stabilisierung					
23.14.03.0XXX	Stabilisierungsorthesen	VP	125,79	Stück	00	genehmigungsfrei
23.14.03.1XXX	Stabilisierungsorthesen mit Zugelementen	VP	122,72	Stück	00	genehmigungsfrei



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
23.14.03.2XXX	Stabilisierungsorthesen mit Pelotte	VP	130,00	Stück	00	genehmigungsfrei
23.14.03.3XXX	Stabilisierungsorthesen mit Pelotte und Zugelementen	VP	151,15	Stück	00	genehmigungsfrei
23.14.03.4XXX	Stabilisierungsorthesen, Hosenform, mit Pelotte und Zugelemente	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.14.03.5XXX	Stabilisierungsorthesen mit zusätzlicher Abdominalsuspension	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.14.04	LWS-Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur					
23.14.04.0XXX	Lumbalstützorthesen	VP	242,08	Stück	00	genehmigungsfrei
23.14.04.1XXX	Überbrückungsorthesen	VP	385,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.14.04.2XXX	Flexionsorthesen	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.15.01	WS-Orthesen zur Immobilisierung					
23.15.01.0XXX	WS-Orthesen zur Immobilisierung LWS/BWS	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.15.02	WS-Orthesen zur Mobilisierung					
23.15.02.0XXX	Immobilisierungsorthesen mit Mobilisierungsfunktion LWS/BWS	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.15.02.1XXX	Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittalebene mit Mobilisierungsfunktion	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.15.02.2XXX	Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittal- und Frontalebene mit Mobilisierungsfunktion	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.15.03	WS-Orthesen zur Stabilisierung					
23.15.03.0XXX	Stabilisierungsorthesen LWS/BWS	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.15.03.1XXX	Stabilisierungsorthesen LWS/BWS mit zusätzlicher Abdominalsuspension	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig



Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
23.15.04	WS-Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur					
23.15.04.0XXX	Orthesen zur Entlastung der LWS/BWS (Bewegungseinschränkung in Sagittalebene)	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.15.04.1XXX	Orthesen zur Entlastung der LWS/BWS (Bewegungseinschränkung in Sagittal- und Frontalebene)	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.15.04.2XXX	Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittalebene	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.15.04.3XXX	Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittal- und Frontalebene	VP	650,11	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.15.04.4XXX	Orthesen zur aktiven Entlastung und Korrektur der LWS/BWS in Sagittalebene	VP	405,00	Stück	00	genehmigungspflichtig
23.16.01	Bruchbänder					
23.16.01.0XXX	Bruchbänder, einseitig	VP	115,58	Stück	00	genehmigungsfrei
23.16.01.1XXX	Bruchbänder, doppelseitig	VP	142,11	Stück	00	genehmigungsfrei
23.16.01.2XXX	Bruchbänder für Kinder, einseitig	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.16.01.3XXX	Bruchbänder für Kinder, doppelseitig	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.16.01.6XXX	Zusätze für Bruchbänder	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.16.02	Nabelbruchbänder					
23.16.02.0XXX	Nabelbruchbänder	VP	106,59	Stück	00	genehmigungsfrei
23.16.02.1XXX	Nabelbruchbänder für Kinder	KV		Stück	00	genehmigungspflichtig
23.16.03	Suspensorien					
23.16.03.0XXX	Suspensorien	VP	44,94	Stück	00	genehmigungsfrei
23.16.03.1XXX	Wasserbruchsuspensorien	VP	59,07	Stück	00	genehmigungsfrei

VP = Vertragspreis; KV = Kostenvoranschlag





Anlage 18 PG 25 - Sehhilfen

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Sehhilfen gemäß den Produktuntergruppen

25.21.20 Schieltherapeutika

25.21.40 Sonstige Hilfsmittel bei Augenerkrankungen

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen zum Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Keine Abweichungen zum Vertrag.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlagsverfahren

Siehe Regelungen unter Punkt III. Vergütung.



III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
25	Sehhilfen					
25.21.20	Schieltherapeutika					
25.21.20.2XXX	Okklusionspflaster	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei
25.21.40	Sonstige Hilfsmittel bei Augenerkrankungen					
25.21.40.0XXX	Uhrglasverband	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei

VP = Vertragspreis; AEP = Apothekeneinkaufspreis



Anlage 19 PG 33 - Toilettenhilfen

I. Spezielle vertragliche Regelungen

Hilfsmittel im Sinne dieser Anlage sind Toilettenhilfen gemäß den Produktuntergruppen

33.40.01 Toilettensitze 33.40.04 Toilettenstühle

des Hilfsmittelverzeichnisses.

1. Art und Umfang der Leistung

Auf die Dokumentation der Beratung wird verzichtet.

2. Abrechnung der Leistung

Keine Abweichungen vom Vertrag.

II. Versorgungsablauf

1. Leistungsbeschreibung und Versorgung

Keine Abweichungen zum Vertrag.

2. Regelungen zum Kostenvoranschlag

Die in dieser Anlage geregelten Hilfsmittel der PG 33 sind genehmigungsfrei abzugeben. Bei einer Doppelversorgung auf einer Verordnung, welche die gleichen Funktionseinschränkungen beim Versicherten ausgleichen, ist den Ersatzkassen immer ein Kostenvoranschlag unter Angabe der Produktbesonderheit 999999999 einzureichen.



III. Vergütung

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Besonder- heiten	Preis netto in Euro	Einheit	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Genehmigungs- pflicht / -freiheit
33.40	Toilettenhilfen häuslicher Bereich					
33.40.01	Toilettensitze					
33.40.01.0XXX	Toilettensitzerhöhung	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei
33.40.01.1XXX	Toilettensitzerhöhung höhenverstellbar	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei
33.40.01.2XXX	Toilettensitzerhöhung mit Armlehnen	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei
33.40.01.3XXX	Toilettensitzerhöhung mit Armlehnen, höhenverstellbar	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei
33.40.04	Toilettenstühle					
33.40.04.0XXX	feststehender Toilettenstuhl	VP	AEP + 15 %	Stück	00	genehmigungsfrei

VP = Vertragspreis; AEP = Apothekeneinkaufspreis